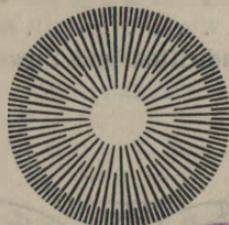


PHIL. NEISSE 28E

38. BERICHT
DER WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT
PHILOMATHIE
IN NEISSE
VOM OKTOBER 1917
BIS OKTOBER 1920
HERAUSGEgeben VOM SEKRETÄR
DER GESELLSCHAFT



NEISSE 1921.
JOSEF GRAVEUR'S VERLAG (GUSTAV NEUMANN).



06.053/06.055.5 (061.2)(04) SL

Ber Phil
3303 D / xxxviii

E II 3

Inhalt. 3322.D

Seite

Zeitlich geordnetes Verzeichnis der Mitglieder vom 1. März 1913

III

bis 20. Oktober 1920

X

Der Vorstand am 20. Oktober 20

X

Ehrentafel für unsere Feldzugsteilnehmer

X

Abhandlungen.

Dr. Franz Suffner, Die Entstehung und Bedeutung der ersten Kammer in modernen europäischen Verfassungen aus der Zeit der Julirevolution 1830--1831 (Fortsetzung und Schluß)

1

Religionslehrer Aug. Müller, Eine rechtsgeschichtliche Studie über die ehemalige Johannes-Pfarrkirche in Altstadt-Neisse

121

Gedrängte Uebersicht über die Sitzungen

von 1913-20

135

Nekrolog

139

Verzeichnis der Tauschschriften und Zuwendungen

140



Zeitlich geordnetes Verzeichnis der Mitglieder vom 1. März 1913—20. Okt. 1920.

Die mit einem Sternchen bezeichneten Herren sind noch gegenwärtig
Mitglieder der Gesellschaft.

Ehrenmitglieder.

1* **Christoph**, Oberlehrer am staatl. Gymnasium, dann Professor, Studienrat, 12. Dez. 88, Sekretär der Philomathie von Oktober 1898 — 20. Okt. 1920, seitdem Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender.

Mitglieder.

- 2 **Faulde**, Realgymnasiallehrer, Professor, Nov. 70 — März 74 und Okt. 82 bis zu seinem Tode 18. Juli 19.
- 3* **Hellmann**, Stadt syndikus a. D., 30. April 74, Ehrenbürger von Neisse.
- 4* **Gabriel**, Major im Feldart.-Rgt. 21, 20. Mai 76 — 85, jetzt Generalmajor a. D., ferner vom 10. 4. 89 bis 1. 4. 90 und seit 1. Okt. 95.
- 5 **Brüll**, Dr. phil., Gymnasialoberlehrer, 19. Dez. 77 — 1. Okt. 79, wieder beigetreten als Gymnasialdirektor 1. Okt. 98, Geheimer Regierungsrat, † 26. Mai 1916.
- 6 **Marx**, Dr. med., Stabsarzt, 3. Dez. 78, später Oberstabsarzt a. D., † 13. 1. 16 in Posen.
- 7* **Neumann**, Buchhändler, Lotterie-Einnehmer, 12. Febr. 79, jetzt Verleger.
- 8 **Gallien**, Direktor des Realgymnasiums, 31. 10. 82, † im Ruhestande als Geh. Studienrat 12. März 1920.
- 9 **Warmbrunn**, Rechtsanwalt u. Notar, seit 1885 Bürgermeister, dann Oberbürgermeister, 20. 12. 82, † 1. Juni 1915 im Ruhestande.
- 10 **Hampel**, Hauptmann a. D., Kreissekretär, Rechnungsrat, 18. 4. 88, † im Ruhestande 15. 7. 16.
- 11 **Friedenthal**, Fabrikbesitzer in Friedenthal - Giesmannsdorf, 14. Nov. 88, verzogen nach Berlin Okt. 13.
- 12* **Mohaupt**, Premierleutnant im Fußart.-Rgt., 15. 10. 89 bis Sommer 94, und wieder als Generalmajor a. D. von Okt. 1919 ab.

- 13 Croce, Kaufmann, Oberleutnant a. D., Stadtrat, zuletzt Stadtältester, 13. Dez. 99, † 1. April 1920.
- 14* Faerber, Kreisbaumeister, Hauptmann d. R. im Schles. Pion.-Bataillon, später Major, 14. 10. 90.
- 15 Siegert, Zollinspektor, 14. 10. 90, † 27. März 17.
- 16 Vollert, Amtsgerichtsrat, später Geh. Justizrat, 17. 10. 90, † 12. Aug. 18.
- 17* Nickel, Dr. theol., Univ.-Professor in Breslau, später Kanonikus, 21. 10. 91, korresp. Mitglied.
- 18* Ellguthner, Rabbiner, 17. 2. 92.
- 19 Kohlstock, Versicherungs-Oberbeamter, 11. Jan. 93, † 24. 8. 20.
- 20* Spielvogel, Fabrikbesitzer in Mittelneuland, 8. 2. 93.
- 21 Zimmermann, Fabrikdirektor, 8. 2. 93, † 14. 10. 1916.
- 22* Nissen, Dr. med., Arzt für Chirurgie, später Sanitätsrat, 15. 11. 93.
- 23* Perls, Reichsbankvorsteher a. D., 15. 11. 93.
- 24* Bernatky, Arzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrank, Sanitätsrat, 24. 10. 94.
- 25* Heyn, Amtsgerichtsrat, Geh. Justizrat, Hauptm. d. R. a. D., 24. 10. 94.
- 26* May, Dr. phil., Gymnasialoberlehrer, 24. 10. 94, jetzt Gymnasialdirektor a. D., Geheimer Studienrat, Sekretär von 1896 – 98, korrespond. Mitglied.
- 27 Friß Hoffmann, Fabrikbesitzer, Stadtältester, Lotterie-Einnehmer, 15. 1. 96, † 1. Aug. 17.
- 28* Lorenz, Rektor, später Stadtrat, 28. 10. 96.
- 29* Ruffert, Oberlehrer am Kgl. Gymnasium, später Professor und Studienrat, 28. 10. 96 – 1. 4. 98 und seit 1. Okt. 1900.
- 30* Dittrich, Dr. iur., Landgerichtsrat, Geh. Justizrat, Denkmalspfleger, 14. Dez. 96.
- 31* Gloger, Bankier, Stadtverordnetenvorsteher, später Stadtrat, 10. 2. 97.
- 32* Grötschel, Dr. med., Sanitätsrat, Leiter des Städt. Krankenhauses, 14. 12. 98.
- 33 Gärtig, Dr. med., Frauenarzt, 14. 12. 98, ausgeschieden Okt. 19.
- 34* Gehlig, Dr. med., Sanitätsrat, 14. 12. 98.
- 35* Neuber, Dr. med., Sanitätsrat, Stabsarzt, 14. Febr. 99.
- 36* Vincenz, Kaufmann, Hauptmann d. R., 30. 11. 99.
- 37 Klug, Pfarrer und Erzpriester in Warmbrunn, 30. 11. 99, † 4. April 19.
- 38* Piper, Major, Vorsteher des Festungsgefangnisses, später Oberstleutnant, 10. 2. 1900 – März 1907 und wieder von 1918.
- 39* Goguel, Landgerichtsrat, Geh. Justizrat, 5. 12. 1900 – Okt. 03, wiedereingetreten 1. 10. 09.
- 40* Richter, Superintendent und Stadtpfarrer, 5. 12. 1900.
- 41 Modrzej, Dr. med., Arzt, 15. 1. 01, † 20. Nov. 18.
- 42* Starker, Rechtsanwalt und Notar, Justizrat, 20. 4. 01.

- 43* Böhm, Dr. phil., Kreisschulinspektor, Schulrat, 1. 10. 01.
44* Rosenstein, Ingenieur, Fabrikbesitzer, Stadtverordneter,
15. 2. 02.
45 v. Pückler-Burghaus, Graf auf Schloß Friedland OS.,
15. 9. 02 – Okt. 1919.
46 Schade, Dr. phil., Oberlehrer am Realgymnasium, 18. 4. 02,
geht Okt. 15 als Gymnasialdirektor nach Neheim i. W.
47* Lewinsky, Rechtsanwalt und Notar, Justizrat, 1. 10. 02.
48 Almstedt, Baurat, 1. 10. 02, Sommer 13 n. Harzburg über-
gesiedelt (†).
49* Hinze, Buchhändler, Hauptmann d. R., 1. 10. 02.
50 Diebitsch, Dr. phil., Gymnasialoberlehrer, später Professor
und Studienrat a. D., 1. 10. 02 – Mai 07 und Okt. 08 bis Sept. 20.
51* Jäkel, Dr. med., Augenarzt, Sanitätsrat, 5. 1. 03.
52* Apfeld, Fabrikbesitzer, Hauptmann d. R., 14. 2. 03.
53* Wahner, Dr. phil., Oberlehrer am Realgymnasium, 1. 10. 03 –
1. 4. 08, Gymnasialdirektor in Rybnik und Glogau. Korresp.
Mitglied.
54* Neumann, Dr. theol., Ober- und Religionslehrer am Real-
gymnasium, 1. 10. 03, jetzt Professor und Studienrat.
55 Michalke, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Oberstabsarzt in Ziegen-
hals, ausgeschieden Febr. 17 und † 26. Sept. 19.
56* Meyer, Geheimer Justizrat, Erster Staatsanwalt, jetzt Ober-
staatsanwalt, 1. 10. 04.
57* Marschke, Dr. med., Chirurg, Sanitätsrat, Stabsarzt, 18. 10. 04.
58* Metzner, Landgerichtsrat, 18. 10. 04.
59 Reimann, Ober- und Religionslehrer am Gymnasium, 20. 10. 04.,
ausgeschieden 1914.
60 Pelz, Apotheker, 4. 12. 04, in Patschkau, ausgeschieden Okt. 20.
61 Hudh, Fabrikbesitzer, Hauptmann d. R., 4. 12. 04, † 12. 11. 16.
62 Strehler, Dr. theol., Präfekt des Fürstbischöfl. Konvikts und
Religionslehrer, ausgeschieden Nov. 13.
63* Falkenhein, Steuerinspektor, 1. 2. 05.
64* Stephan, Leutnant, später Major im Pion.-Batl., 6. 4. 05 – Okt. 12
und seit Okt. 19.
65* Schliwa, Postdirektor, 1. 10. 05.
66* Franke, Dr. iur., Bürgermeister, jetzt Oberbürgermeister,
1. 5. 06.
67* Wawrzik, Dr. phil., Gymnasialoberlehrer, Professor, Studien-
rat, 1. 10. 06.
68 Bias, Gymnasialoberlehrer, Professor, Studienrat, 1. 10. 06,
versegt nach Glogau Okt. 15.
69* Musenberg, Amtsgerichtsrat, Hauptmann d. R., 1. 10. 06.
70 Mebus, Dr. phil., Gymnasialoberlehrer, Studienrat, Nov. 06,
versegt nach Breslau 9. 4. 19.
71* Zeising, Baurat, Dez. 06.

- 72 Ditten, Dr. med., Stabsarzt im Pion.-Btl., Dez. 06, versetzt Okt. 13 nach Tarnowig.
- 73* Solger, Dr. med., Universitätsprofessor, prakt. Arzt, Jan. 07.
- 74 Jantzen, Dr. med., Arzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Febr. 07, ausgesch. März 19, nach Cottbus verzogen.
- 75 Exz. Beyer, Generalleutnant z. D., März 07, verzogen 1. 4. 14 nach Berlin, † Frühjahr 20.
- 76* v. Gröling, Hauptmann, jetzt Oberstleutnant, Apr. 07.
- 77 Lengsfeld, Besitzer d. Adlerapotheke, 21. 10. 07, † 17. 9. 13.
- 78 Thamm, Dr. med., pr. Arzt in Mogwigi, 25. 10. 07, † 29. 5. 16.
- 79* Jirezik, Dr. med., Nervenarzt in Ziegenhals, Sanatorium Waldfrieden, 29. 11. 07.
- 80 Wacker, Oberlehrer am Gymnasium in Patschkau, Professor, 13. 1. 08, ausgeschieden Febr. 17. (†)
- 81 Plewig, Landesältester, Hauptmann a. D., 14. 1. 08, † 3. 4. 14.
- 82 Graf Keller, Major im 23. Inf.-Regt., 6. 4. 08, ausgeschieden wegen Erkrankung Mai 13.
- 83* Kušora, Besitzer der Löwenapotheke, 6. 4. 08.
- 84* Schubert, Oberlehrer am Realgymnasium, Studienrat, 1. 10. 08.
- 85 Patschowsky, wiss. Hilfslehrer am Gymnasium, Okt. 08–1. 4. 09, und als Oberlehrer Okt. 1919–Febr. 20, jetzt Gymnasialdirektor in Ratibor.
- 86* Hoffmann, Dr. phil., wiss. Hilfslehrer am Realgymnasium, Okt. 08–April 09 und wiederum als Oberlehrer am Gymnasium Okt. 19–Okt. 20, jetzt Studiendirektor in Frankenstein.
- 87* Leipert, Oberlehrer am Realgymnasium, später Studienrat, 1. 12. 08, Sekretär seit 20. Okt. 20.
- 88 Feuerstein, Oberleutnant im 23. Inf. Rgt., 1. 12. 08, gefallen.
- 89 Rodig, Major im Inf.-Regt. v. Winterfeldt, 1. 12. 08, versetzt April 14 als Oberstl. nach Kolberg.
- 90 Radler, Oberstleutnant a. D., Stadtrat, 1. 2. 09, † 21. Juli 18.
- 91* Seibt, Amtsgerichtsrat, Geheimer Justizrat, 1. 2. 09.
- 92* Petersen, Landgerichtsrat, 1. 2. 09.
- 93 v. Hülst, Oberl. im Fußart.-Rgt. v. Dieskau, 1. 10. 09, vers. Mai 13.
- 94 Kremski, Major im 23. Inf.-Rgt., 1. 10. 09, 26. 3. 14 n. Oppeln vers., gefallen.
- 95 Sluzalek, Rechtsanwalt u. Notar in Ottmachau, 10. 10. 09, gefallen 8. 9. 14.
- 96 Zimmermann, Landgerichtsdirektor, 1. 10. 09, † 5. Mai 13.
- 97* Suffner, Oberlehrer am Realgymnasium, Dr. phil., Studienrat, 1. 10. 9.
- 98 Pupke, Gerichtsassessor, 1. 10. 09, gefallen 5. 4. 17.
- 99 Ryll, Major im Feldart.-Rgt., 1. 11. 09–12, und als Oberst 1918–z. s. Tode 4. 9. 19.
- 100* Bloch, Rechtsanwalt, Leutnant d. L., 1. 11. 09.

- 101 Tilmann, Oberstl. u. Kommandeur des Pion.-Batl., 10. 1. 10, am 10. 10. 13 nach Posen versetzt.
- 102* Merg, Dr. med., Nervenarzt, Stabsarzt, Sanitätsrat, Leiter des Rochusbades, 10. 1. 10.
- 103* Klust, Landgerichtsrat, 11. 2. 10.
- 104 Klemenz, Dr. phil., Oberlehrer am Gymnasium, Professor, Studienrat, 1. 10. 10, versetzt nach Breslau Mai 15.
- 105* Pohl, Besitzer der Stadtapotheke, 1. 10. 10.
- 106* Tommek, Oberlehrer am Gymnasium, Professor, Studienrat, Stadtverordneter, 1. 10. 10.
- 107* Weber, Dr. med., Generalarzt, 1. 10. 10.
- 108* Frohmuth, Amtsgerichtsrat, 1. 10. 10.
- 109* Baldes, Dr. iur., Staatsanwaltschaftsrat, Hptm. d. L., 20. 11. 10.
- 110* Müller, A., Oberlehrer am Gymnasium, Studienrat, 20. 11. 10.
- 111 Arimond, Dr. med., Oberstabsarzt, 24. 11. 10, jetzt in Landeck.
- 112 Niethammer, Hauptm. u. Lehrer an d. Kriegsschule, 24. 11. 10.
- 113 Exz. Tülf f von Tsch epe und Weidenbach, Generalleutnant u. Kommand. d. 12. Div., Juli 13 Komm. General in Koblenz, später Gouverneur von Rumänien, 30. 12. 10.
- 114 v. Reibnitz, Freiherr, Hauptmann im 23. Inf.-Rgt., 30. 12. 10, nach dem Kriege nach N. nicht zurückgekehrt.
- 115 Vollbracht, Landgerichtspräs., 20. 1. 11, versetzt n. Wiesbaden.
- 116* Lachmann, früher Rittergutsbesitzer, Landesältester, Stadtrat a. D., 28. 1. 11.
- 117 Willnow, Postinspektor, 23. 1. 11, versetzt Juli 14 nach Forst.
- 118 Felsmann, Major im Fußart.-Rgt., 9. 4. 11, nach dem Kriege †.
- 119 Rehm, Oberstleutnant, 9. 4. 11, verzogen nach Görlitz.
- 120* Fuhrmann, Rechtsanwalt, jetzt Stadtsyndikus, 21. 10. 11.
- 121* Müller P., Oberlehrer am Gymnasium, Professor, Studienrat, 21. 10. 11.
- 122 Schaffranek, früherer Domänenpächter, 23. 10. 11, verzogen nach Schewionken in Posen 15.
- 123* Exz. Gabriel, Oberst, Schießplatz Lamsdorf, 26. 10. 11, jetzt Generalleutnant a. D.
- 124 Wihert, Hauptmann im Pionier-Batl., 26. 10. 11, als Major nach Berlin Mai 13.
- 125 Hoch, Dr. med., Oberstabsarzt, 26. 10. 11, † 31. 10. 18.
- 126 Petrich, Leutnant u. Adjutant im Feldart.-Rgt. 6, 5. 12. 11, Sommer 13 zur Kriegsakademie.
- 127 Häusel, Regierungsbaumeister, 1. 2. 12, verzogen nach Neustadt O.-S Febr. 14.
- 128* Meyers, Stadtbaurat, 1. 2. 12.
- 129 Lühl, Hauptm. im Pion.-Btl., 18. 1. 12, jetzt Major in Nauheim.
- 130 Krieger, Generalmajor z. D., 18. 1. 12, am 16. 1. 14 nach Berlin.
- 131* Exz. Graf v. Pfeil, Oberst und Kommandeur der 12. Kav.-Brigade, 18. 1. 11, jetzt Generalleutnant a. D.

- 132* **Gloger**, Dr. iur., Gerichtsassessor, jetzt Rechtsanwalt und Notar, 5. 2. 12.—1. 10. 12 und wieder seit Febr. 13.
- 133 **Hasse**, Reg.-Baumeister, 5. 2. 12, als Reg.- u. Baurat vers. nach Posen 1916. (†)
- 134 **Böck**, Leutnant im Pion.-Batl., 17. 2. 12, vers. Febr. 14.
- 135* **Menzel**, Regierungsbaumeister, jetzt Baurat, 10. 3. 12.
- 136 **Feldmann**, Oberlehrer am Gymnasium, 1. 10. 12, versetzt April 14 nach Rybnik.
- 137 **Exz. Zietlow**, Generalmajor u. Kommand. der 12. Feldart.-Brig., 10. 11. 12, jetzt Generalleutnant, gestr. Okt. 20.
- 138 **Sperl**, Hauptmann u. Adjutant der 12. Art.-Brig., 10. 11. 12, ausgesch. Sept. 13.
- 139 **Stach**, Hauptmann u. Lehrer an der Kriegsschule, 10. 11. 12, vers. Mai 13.
- 140 **Uthemann**, Gewerbeassessor, 12. 11. 12, vers. nach Herford 21. 3. 14.
- 141* **Seidel**, Dr. phil., Kgl. Gymnasialdirektor, jetzt Studiendirektor, 12. 11. 12.
- 142* **v. Grolman**, Major u. Abteilungskommand. im Feldart.-Rgt. v. Clausewitz, später Oberst, 12. 11. 12.
- 143 **Crohn**, Oberstleutnant, 12. 11. 12, gestr. Okt. 20.
- 144 **Exz. Seydel**, Kommandeur d. 23. Inf.-Rgts., später Generalleutnant, ging 1. April 20 nach Meiningen.
- 145 **Gf. v. Kerssenbrock**, Oberstleutnant u. Bezirkskommandeur, 7. 12. 12, später Oberst a. D., † in Breslau März 1920.
- 146* **Spribille**, Oberlehrer am Realgymnasium, Studienrat, 7. 12. 12.
- 147 **v. Kamecke**, Oberstleutnant u. Kommandeur d. Kriegsschule, dann General, 15. 12. 12, ausgesch. Okt. 19.
- 148 **Hahn**, Fabrikdirектор, 15. 12. 12, verz. n. Berlin, gestr. Okt. 20.

Nach 1913:

- 149 **Plewig**, Oberleutnant im Fußart.-Rgt. v. Dieskau, 16. 4. 13.
- 150* **Wolff**, Dr. med., Medizinalrat, Kreisarzt, 5. 5. 13.
- 151 **Ludewig**, Oberleutnant u. inspiz. Offizier an d. Kriegsschule, 10. Okt. 13, vers. Febr. 14 n. Hersfeld.
- 152* **Bohnstedt**, Kriegsgerichtsrat der 12. Division, Okt. 13.
- 153 **Kellner**, Dr. iur., Kriegsgerichtsassessor, Okt. 13, gefallen 3. Sept. 16.
- 154 **Staudinger**, Leutnant, 23. Okt. 13, als gefallen gemeldet Sommer 19.
- 155 **Aurich**, Oberingenieur, 23. Okt. 13, geht nach Cella S. Blasii Nov. 14.
- 156 **Buhl**, Dr. iur., Staatsanwalt, 23. Okt. 13, n. Breslau Okt. 14 vers.
- 157 **Schmidt**, Divisionspfarrer, 31. Okt. 13, im Januar 20 nach Stralsund versetzt.
- 158 **Adams**, Major u. Kommand. d. Pion.-Batl. 6, 8. Nov. 13, nach dem Kriege nach Neisse nicht zurückgekehrt.

- 159* Moecke, Kgl. Domänenpächter in Korkwitz, Oberleutnant, dann Hauptmann d. R., 8. Nov. 13.
- 160 Micka, Regierungsassessor, 8. Nov. 13, gefallen.
- 161 Kauf, Chorrektor, 12. Novbr. 13, am 1. 4. 19 verzogen nach Beuthen O.-S.
- 162 Willebrand, Landgerichtsdirektor, 10. Jan. 14, gefallen 15. 9. 14 in Frankreich.
- 163 Boëss, Generalmajor und Brigadekommandeur (24. Brig.), 12. Jan. 14, Juli 14 nach Gumbinnen.
- 164* Kern, Dr. med., Oberstabsarzt, 15. Jan. 14, jetzt Generaloberarzt und Regierungs-Medizinalrat.
- 165* v. Ellerts, (Kgl.) Landrat, 15. Mai 14.
- 166 Wollenhaupt, Zollinspektor in Ziegenhals, Hauptmann im Ers.-Batl. 23 in Neisse, 7. 7. 15, ausgesch. 20. Dez. 19.
- 167 Glubrecht, Staatsanwalt, 15. Nov. 16, versetzt Okt. 19 als Regierungsrat nach Celle.
- 168* Gottschalg, Winterschulldirektor, 15. Nov. 16.
- 169* Karst, Direktor des Realgymnasiums, 15. Nov. 16, Leiter der Neisser Volkshochschule.
- 170* Queitsch, Reg.- u. Baurat, 15. Nov. 16.
- 171* Scholz, Dr. iur., Rittergutsbesitzer in Gauers, Landesältester, Rittmeister, später Major, Fürstentumslandschaftsdirektor, jetzt in Neisse-Oberneuland, 15. Nov. 16.
- 172 v. Kobylecki, Major und Rittergutsbesitzer in Borkendorf, 13. Dez. 16, † 1919.
- 173* Warmbrunn, Dr. iur., Bürgermeister, Oberleutnant d. Res., 14. Febr. 17.
- 174* Ehrhardt, Dr. iur., Geheimer Oberjustizrat, Landgerichtspräsident, 1. Dez. 17.
- 175* Schmitz, Dr. phil., Kreisschulinspekt., 1. Dez. 17, später Schulrat.
- 176* Wrobel, Dr. med., pr. Arzt, 9. Febr. 19.
- 177* Burda, Dr. phil., P. und Lektor am Franziskanerjuvenat in Rochus, 9. Febr. 19.
- 178* Zimmermann, Dr. phil., Studienrat am staatl. Gymnasium, 15. Febr. 19.
- 179* Krawczynski, Dr. phil., Studienrat am staatl. Gymn., 15. 2. 19.
- 180* Heinrich, Dr. med., prakt. Arzt, 15. Febr. 19.
- 181* Kubis, Dr. med., prakt. Arzt, 15. Febr. 19, Oberarzt.
- 182 Schnase, Hauptmann im Fußart.-R. 6, 11. April 19, jetzt Major.
- 183* Reinsch, Oberlehrer am Realgymnasium, Studienrat, 2. Okt. 19.
- 184* Jarczyk, Studienrat am staatl. Gymnas., Lt. d. R., 2. Okt. 19.
- 185* Lassmann, Landgerichtsdirektor, 2. Okt. 19.
- 186* Müller, Religionslehrer in Teplitz-Turn (Böhmen, Kaiserstr.) 2. Okt. 19, Korrespondierendes Mitglied.
- 187* Gospoś, Dr. med., prakt. Arzt, Dez. 19.
- 188* Fiebach, Dr. phil., Studienassessor, Leutnant d. R., Dez. 19.

- 189* **Nehlert**, Rechtsanwalt und Notar, 20. Jun. 20.
 190* **Trumpke**, Hieronymus, Dr. phil., P. u. Lektor am Franziskaner-juvenat in Rochus, März 20.
 191* **Skutella**, Fridolin, P. u. Lektor am Franziskanerjuvenat in Rochus, 25. April 20.
 192* **Vincent**, Divisionspfarrer, 25. April 20.
 193* **Wawra**, Dr. theol., Erzpriester und Stadtpfarrer, 25. April 20.
 194* **Marshall**, Geheimer Studienrat, Gymnasialdirektor aus Straßburg W.-P., jetzt am Neisser Realgymnasium, 15. Okt. 20.
 195* **Kubatta**, Studienrat am Realgymnasium, 15. Okt. 20.
 196* **Blaschke**, Studienrat am Gymnasium, seit 15. Okt. 20.
 197* **Jung**, Studienassessor am Realgymnasium, 15. Okt. 20.
 198* **Schmalz**, Studienassessor am Realgymnasium, 15. Okt. 20.
 199* **Koehler**, Studienassessor am Realgymnasium, 20. Okt. 20.

Der Vorstand am 20. Oktober 20.

- Christoph**, Studienrat, Sekretär der Philomathie bis Okt. 20, seitdem Ehrenvorsitzender.
Bernatky, Sanitätsrat, Liedermeister (seit Dez. 12 für Dr. Cimbal).
Gabriel I, Generalmajor a. D.
Gabriel II, Generalleutnant a. D., Exzellenz (seit 13. Nov. 18 für Oberstleutnant Radler, dieser für Exz. Bayer).
Hellmann, Stadt syndikus a. D., Tafelwart.
Leipert, Studienrat (seit 29. April 20 für Gallien), Schatzmeister, seit Okt. 20 Sekretär für Christoph.
Meyer, Geheimrat, Oberstaatsanwalt.
Dr. Solger, Universitätsprofessor (seit Okt. 16 für Dr. Marx).
Zeising, Baurat (seit Okt. 13 für Almstedt).

Ehrentafel für unsere Feldzugsteilnehmer.

I. Den Helden tod starben im Felde:

1. **Emil Sluzałek**, Rechtsanwalt und Notar, Stadtverordnetenvorsteher in Ottmachau. Geboren am 30. Sept. 72 zu Komornik, Kreis Neustadt O.-S., als Sohn eines Mühlenbesitzers, besuchte er mehrere oberschl. Gymnasien, studierte seit 1895 in Breslau, wo er auch seiner Militärflicht genügte, und in Greifswald die Rechte, wurde 1900 Referendar und 1904 Assessor. Inzwischen

war er Reserveoffizier geworden. Als Rechtsanwalt in Ottmachau übte er auch in städtischen Angelegenheiten eine segensreiche Tätigkeit aus, beliebt in weiten Kreisen. Am ersten Mobilmachungstage meldete er sich, kurz vorher verheiratet, freudig und siegessicher in Kosel, zog als Oberleutnant und Regimentsadjutant mit dem Landwehr-Regt. Nr. 22 über Czenstochau, Nowo-Radomsk, Petrikau, Radom auf das rechte Weichselufer und fiel in der dreitägigen Schlacht bei Tarnowka am 9. September 1914 (nach privater Nachricht am 8.), zunächst am rechten Arm verwundet und nachher von einer Granate getroffen. Dort hat er auch sein Grab gefunden. Philomath war er seit dem 10. Oktober 1909.

2. Max Willebrand, Landgerichtsdirektor in Neisse. Er ist geboren am 12. Oktober 1870 zu Oelde in Westfalen als Sohn eines Amtsgerichtsrats a. D. Am 11. März 1898 zum Gerichtsassessor ernannt, war er als solcher zuerst in Wahrendorf und Bochum tätig. Nachdem er drei Jahre Amtsrichter in Dortmund und sieben Jahre Landrichter, zuletzt Landgerichtsrat in Münster gewesen, wurde er am 9. August 1913 zum Direktor am Landgericht in Neisse ernannt. Er war ein hervorragender Jurist und vorbildlich tüchtiger Vorsitzender, persönlich liebenswürdig und geschätzt auch außerhalb des Kreises seiner Amtsgenossen. Mit großem Ernst und hoher Begeisterung zog er am 2. August 14 als Hauptmann der Reserve gegen Frankreich, wo er sich durch Mut und Tapferkeit so auszeichnete, daß er für das Eiserne Kreuz eingegeben wurde. Seinen Mannschaften war er ein wohlwollender, fürsorgender Vorgesetzter. Am 15. September machte eine feindliche Kugel seiner rastlos treuen Pflichterfüllung ein vorzeitiges Ende. Der Philomathie gehörte er seit Januar 1914 an.
3. Micka, Regierungsassessor. Geboren in Liegnitz am 6. April 1882 als Sohn eines Rechnungsrats, besuchte er das dortige städtische Gymnasium und seit 1902 als Student der Rechte die Universitäten zu Freiburg i. Br. und Breslau. Nach sechs Semestern zum Referendar ernannt, trat er bei den Königsgrenadierein in Liegnitz ein, mit denen er auch später ins Feld zog. Nach dem Assessorexamen wandte er sich dem Steuerfach zu, arbeitete sich in Posen ein und wurde Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. In gleicher Eigenschaft wurde er 1912 nach Neisse versetzt. Im August 1914 rückte er als Reserveoffizier gegen Frankreich, erhielt als einer der ersten das Eiserne Kreuz, wiederholt von Prinz Oskar belobt, wurde aber bald darauf am Knie verwundet. Zu seiner Heilung weilte er einige Zeit in Liegnitz und Neisse. Zu seinem Regimente im Januar zurückgekehrt, wurde er zum Oberleutnant befördert, wenige Wochen später aber bei einem Sturmangriff auf die Côte Lorraine schwer am Kopf verletzt. Seine Gattin weilte die letzten Tage bei ihm im Feldlazarett zu Vigneulles. Nach 14 Tagen ist er

(am 5. Juli 15) sanft entschlafen. Er ist auf dem Ehrenfriedhof in Liegnitz beigesetzt. Der Philomathie gehörte der lebensfrische, schaffensfreudige Beamte erst seit dem 8. Nov. 13 an.

4. Dr. Werner Kellner, Kriegsgerichtsrat. Geboren am 29. Dez. 1884 in Berlin als Sohn eines jetzt in Magdeburg lebenden Generaloberarztes, besuchte er das städtische König-Wilhelmsgymnasium in Magdeburg und bestand Ostern 1903 die Reifeprüfung. In Halle widmete er sich dem Studium der Rechte und Staatswissenschaften sowie der Vorbereitung für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst. Eine Prüfung für letztere bestand er mit Auszeichnung. Daneben pflegte er auch die schönen Wissenschaften, wie Geschichte, die Erlernung der spanischen Sprache und versuchte sich in mancherlei Dichtungen. Seit 1906 arbeitete er als Referendar an den Gerichten in Magdeburg und Naumburg a. S., promovierte 1908 und bestand 1912 die Assessorprüfung. Er meldete sich zum Eintritt in die Militärjustizlaufbahn und ging vorläufig als Zivilgerichtsassessor nach Langensalza. Dann arbeitete er sich in die Militärjustiz ein zu Magdeburg, Halle, Frankfurt a. O. und in Neisse. Hier wurde er 1913 zum Kriegsgerichtsrat befördert und bei der 12. Division angestellt. Seiner Dienstpflicht hatte er 1906/7 im Feldart.-Regt. Nr. 4 in Magdeburg genügt, 1909 war er zum Reserveoffizier ernannt worden. Nach Ausbruch des Krieges tat er zuerst in seiner Garnison und vom November 14 bis Februar 15 bei seiner Division vor Reims Dienst als Kriegsgerichtsrat. Dann zu seinem alten Regiments als Offizier eingezogen und mit einer Batterie dieses Regiments zu einem neuformierten Regiment versetzt, ging er im März 15 wieder nach Frankreich in die Gegend von Tahure, im Mai mit seiner Division nach Galizien. Hier machte er im Zentrum der deutschen Front alle Durchbruchsschlachten mit unter großen Verpflegungsschwierigkeiten. Im Juni wurde die Division nach Frankreich zurückgesandt, und das Regiment erholte sich in der Gegend von Valenciennes. Ende Juli kamen sie zur Verstärkung der Lothringer Front in die Gegend von Saarburg und griffen in die Kämpfe an den Vogesen ein. Am 27. Sept. wurden sie in die Herbstschlacht in die Champagne (Gegend von Tahure) geschickt, dort hatten sie im folgenden Winter noch viele kleine Kämpfe zu bestehen. Ende Okt. 15 wurde Kellner zum Oberleutnant befördert und Febr. 16 mit der Führung einer Batterie beauftragt. Im April 16 wurde sein Regiment in die Gegend von Sedan zurückgezogen und im Mai nach Verdun verlegt. Hier blieb es an der Höhe 304 (Toter Mann) bis zum Juli, dann zog es nach der Lorettohöhe „in Ruhestellung“. Am 22. Aug. wurde es weiter nach S. mitten in die Gegend der Sommeschlacht gezogen. Hier ist Kellner als Führer seiner Batterie am 3. Sept. 16 gefallen, 500 m westlich

von Buchavesnes, über dem linken Auge von dem Sprengstück einer Granate getroffen. Beigesetzt ist er in einem Einzelgrabe des Friedhofs Porte de Paris zu Cambrai. Er war eine feinfühlende, gerade, ehrliche Natur von streng sittlicher und religiöser Veranlagung. Sein Hingang wurde allgemein beklagt. In der Philomathie, der er seit dem 7. Okt. 13 angehörte, wurde sein wertvoller Aufsatz über Hammurabi bei seiner Gedächtnisfeier vorgetragen.

5. Josef Huch, Fabrikbesitzer in Neisse. Er war geboren in Neisse als Sohn des Besitzers der Ölmühle Josef Huch, besuchte erst das Königliche Gymnasium, dann das Städtische Realgymnasium und trat dann in das väterliche Geschäft, das er nach dem Tode des Vaters weiterführte. Am 6. Aug. 14 rückte er als 39 jähr. Oberleutnant d. R. mit der 1. Batterie des Feldartillerie-Regts. v. Clausewitz (21) ins Feld und erhielt am 20. Aug. bei Rossignol die Feuertaufe. Seine Truppe rückte während des Marnevormarsches bis Reims und dann zurück in Stellung auf den Kalkhügeln der Champagne. Ende Sept. zum überzähligen Hauptmann befördert, trat er zur Infanterie über und wurde dem Württemb. Inf.-Regt. 247 als Kompagnieführer zugeteilt. Als solcher erlitt er bei Ypern bei einem Sturmangriff im Dez. eine schwere Quetschung, die seine Aufnahme in ein Lazarett zu Courtrai u. Febr. 15 seine Entlassung in die Heimat zur Folge hatte. Leidlich genesen, wurde er bei der Ersatzabteilung seines Regts. in Breslau-Carlowitz, in der Etappe zu Sosnowice und Warschau beschäftigt, endlich wieder in Karlowitz. Am 2. Febr. 16 ging er zum zweiten Male ins Feld als Batterieführer nach den gut ausgebauten Uferhügeln bei Allaines, westlich von Péronne. Bei den schweren Kämpfen der Sommeschlacht wurde er am 9. Juli nachts durch Granatsplitter an Rücken und Schulter schwer verwundet; er lag zuerst in St. Quentin, dann zu Aachen im Lazarett „Maria Hilf“, wo er nach qualvollen Leiden am 12. Nov. abends an Herzschwäche im Beisein seiner Gattin verschied. Er wurde am 18. Nov. in Neisse auf dem Jerusalemer Kirchhof beigesetzt. Mit ihm schied, viel beklagt, ein begeisterter Soldat und gewandter Sportsmann. Der Philomathie gehörte er seit 4. 12. 1904 an.
6. Lothar Pupke, Gerichtsassessor, wurde geboren am 5. Okt. 1876 zu Neisse als Sohn des damaligen Besitzers der Bergapotheke Pupke. Er besuchte das Neisser Kgl. Gymnasium und bestand am 12. März 1897 die Reifeprüfung. Er widmete sich juristischen Studien und war als Assessor lange Jahre am Neisser Landgericht tätig. Als gemütlicher Gesellschafter und Freund edler Künste wirkte er bei mancherlei Wohltätigkeitsveranstaltungen mit und stellte seine Talente gern in den Dienst gemeinnütziger Veranstaltungen. Beim Ausbruche des Weltkrieges folgte er

dem Rufe seines Königs und besiegelte seine Treue zum Vaterlande als Hauptmann der Reserve und Batterieführer vor St. Quentin durch den Heldentod am 5. April 1917, bei der Erneuerung einer Telephonverbindung von einer Granate getroffen. Er ist auf dem Friedhofe Origny St. Benoite beigesetzt. Er war Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des österr. Verdienstkreuzes 3. Klasse. Der Verein ehemaliger Angehöriger des Feldart.-Regts. v. Clausewitz Nr. 21 in Neisse röhmt, daß der Verstorbene mit großem Interesse die Bestrebungen des Vereins unterstützt und durch einen hohen Grad von Kameradschaftlichkeit, die Lauterkeit seines Charakters und die Leutseligkeit seines Wesens sich die Liebe und Verehrung aller Mitglieder erworben habe. Dasselbe kann auch die Philomathie ihm nachrufen, der er seit dem 1. Okt. 1909 angehört hat.

7. u. 8. Ueber den Tod der Oberleutnants Feuerstein (23. Inf.-Regt.) und Staudinger (Feldart.-Regt. 21, Clausewitz) konnte Näheres nicht erfahren werden.

II. Es starben an den Folgen des Feldzuges:

1. Dr. Max Thamm, Arzt in Mogwitz. Er wurde geboren am 24. Oktober 1867 zu Grüssau, Kreis Landeshut Schl. als Sohn des in Hirschberg verstorbenen Kommissionärs Theodor Thamm. Vorgebildet auf dem Gymnasium zu Hirschberg, studierte er seit Ostern 1888 in Breslau Medizin und bestand 1893 die Staatsprüfung. Als Einjährig-Freiwilliger diente er seit Okt. 95 beim Grenadierregiment Nr. 10, dann als Unterarzt im Feldart.-Regt. Nr. 6, später wurde er Oberarzt. Inzwischen hatte er sich in Tepliwoda niedergelassen (1891), nachher praktizierte er in Christburg W.-Pr. und seit Okt. 1906 in Mogwitz, Kr. Grottkau. Am dritten Mobilmachungstage 1914 trat er sein Kommando in Wahlstatt an der Kadettenanstalt als Stabsarzt an, erkrankte aber Ende Dezember an schwerer Influenza. Er erholte sich langsam, versuchte folgende Ostern seine Tätigkeit wieder aufzunehmen, kämpfte aber vergeblich gegen Herzerweiterung und Verkalkung an. In Branitz erlöst ihn der Tod am 29. Mai 1916 von seinem schweren Leiden. Dort ist er auch beigesetzt. Der Verewigte war ein Mann von ernster Veranlagung und ging ganz in seinem Berufe auf. Gern suchte er die Philomathie, der er seit Okt. 07 angehörte, als Erholungsstätte auf.
2. Hermann Radler, Oberstleutnant und Stadtrat. Geboren am 26. Sept. 1851 zu Polnisch-Jägel, Kreis Strehlen, als Sohn des Rittergutsbesitzers und Landesältesten August Radler, besuchte er das Gymnasium zu Neisse und trat beim Ausbruche des Krieges 1870 in das Kadettenkorps. Als Offizier (seit 1871) im 23. Inf.-Regt., wurde er 1881 zur Kriegsakademie berufen, kehrte 1884 zu seinem Regemente zurück, wo er verblieb, bis er als Major in

das Inf.-Regt. 151 nach Wittenberg versetzt wurde. Mit dem Regiment siedelte er nach Allenstein über und wurde Bataillonskommandeur bei dem neugebildeten Inf.-Regt. 175 in Graudenz. Im Jahre 1901 reichte er seinen Abschied ein, um das vaterliche Gut zu übernehmen. Er verkaufte dieses 1907 und siedelte nach Neisse über. Hier wurde er zwei Jahre später Stadtrat. Beim Ausbruch des Krieges erhielt er, seit 1906 Oberstleutnant, das Ersatzbataillon in Schweidnitz, zog aber schon im September als Bataillonskommandeur im Res.-Inf.-Regt. 22 nach Frankreich, wo er im Dez. bei Tahure schwer verwundet wurde. Er gesundete in Freiburg Br. und in der Heimat soweit, daß er Anfang April 15 die Führung des Ersatzbataillons in Glatz übernehmen konnte. Im Sept. kam er als Abschnittskommandeur nach Kowno, bald darauf nach Wilna zum Gouvernement. Nach dessen Auflösung wurde er zu Reisen an der Front verwandt. Im August 1916 wurde er Kommandant von Prussana in Russland, April 18 in Ogoritschi (Wolhynien). Inzwischen hatte seine Gesundheit schwer gelitten, und er erhielt am 30. Juni die erbetene Entlassung. Drei Wochen später ereilte ihn am 21. Juli in Neisse ein plötzlicher Tod zum großen Schmerze seiner Gemahlin und seiner vier Kinder, von denen zwei als Hauptleute im Felde standen. Zahlreiche Orden schmückten die Brust des opferbereiten Helden. Der Philomathie gehörte er seit 1. Februar 1909 an.

3. Oberstabsarzt Dr. Martin Hoch. Er wurde am 2. Mai 1862 zu Warin in Mecklenburg als Sohn des Amtsrendanten Hoch geboren, bestand am Gymnasium zu Rostock 1861 die Reifeprüfung und studierte bis 1888 Medizin zu Rostock und München. Er trat sofort nach dem Staatsexamen als Einjähriger beim 90. Regt. in Rostock ein und arbeitete als Militärarzt in Rendsburg, Itzehoe und Landsberg a. W. Im Mai 94 wurde er Stabsarzt in Pr.-Stargard, war später in Neufahrwasser und Danzig. Als Oberstabsarzt war er seit 1903 zu Dieuze, Straßburg i. E. und Bruchsal und seit Dez. 1909 auf seinen Wunsch im Feldart.-Regt. 21 zu Neisse tätig. Nach dem Kriegsausbruch hat er als Kriegslazarettdirektor im Westen viele Lazarettanlagen errichtet. Ende Dezember 14 wurde er mit der Nenaufstellung der Kriegslazarett-Abteilung Nr. 129 in Münster/W. beauftragt und ist mit seiner Abteilung auf verschiedenen Kriegsschauplätzen tätig gewesen, in Ostpreußen, Russland, Polen, Rumänien und seit 1917 wieder im Westen. Nach verschiedenem Ortswechsel blieb dann die Abteilung mehrere Monate in Arlon. Dort ergriff den rührigen Arzt nach einem Erholungssurlaub die Grippe, die zu Lungenentzündung führte. Am 31. Oktober 1918 erlag er dieser trotz sorgfältiger Hilfe der Aerzte im Beisein seiner Gemahlin. Philomath war der beliebte Arzt seit 26. Oktober 1911.
4. Oberst Alfons Ryll. Geboren am 22. April 1864 zu Ostrowo, als Sohn des Oberlandesgerichtsrats Ryll, verließ er 1885 mit

einem glänzenden Reifezeugnis das humanistische Gymnasium zu Marienwerder und trat in Neisse beim Feldart.-Regt. 21 als Fahnenjunker ein. Er bestand zu Glogau im folgenden Jahre die Offiziersprüfung mit Kaisers Belobigung, diente in Mainz, bei der Artillerieschießschule in Jüterbog und war 1894–99 zur Kriegsakademie kommandiert. Als Hauptmann stand er beim Feldart.-Regt. 63 zu Mainz, seit 1909 als Major im Feldart.-Regt. 21 zu Neisse. Im Jahre 1911 zur Hochseeflotte kommandiert, machte er auf der „Rheinland“ eine Nordlandfahrt. Von 1912–14 stand er als Abteilungskommandeur in Grottkau, in den letzten Monaten vor Kriegsausbruch wieder in Neisse beim Stabe des 21. Regts. Bei der Mobilmachung kam er als Kommandeur der Munitionskolonne und des Trains des 6. Reservekorps nach dem Westen und machte die Schlacht bei Longwy mit; als Kommandeur des Res.-Feldart.-Regts. 11 half er den Rückzug an der Marne decken. Bei diesem Regt. blieb er bis 1916, als er schwer erkrankte. In Halle wiederhergestellt, übernahm er die Führung des Landw.-Feldart.-Regts. 250 in Perleberg und rückte nach dem Naroczsee. Februar 1917 wurde er zum Feldartl.-Kommandeur 223 im Westen ernannt, machte als solcher die Champagneschlachten um Reims mit, bis er mit der Division nach Galizien ging. Dort wurden ihm unter anderem vier österreich. Regimenter unterstellt. Er rückte durch Galizien unter Kämpfen bis zur russischen Grenze vor. November 1917 wurde er zum Obersten befördert und im folgenden Januar zum Generalskursus nach Wahn bei Köln kommandiert. Als Artilleriekommandeur kam er dann wieder nach dem Westen, wo er die Durchbruchsschlachten von La Fère und die Kämpfe bei Noyon mitmachte. Nach Unterzeichnung des Waffenstillstands rückte er mit seiner Division über Ludwigshafen nach Adelsheim, wo er demobilisiert wurde. Ende Januar 1919 wurde er Kommandeur des Feldart.-Regts. 21, das zum Grenzschutz in Ober-Glogau lag, doch zwang ihn schon Anfang März sein Gesundheitszustand, sich beurlauben zu lassen und seinen Abschied einzureichen, der ihm im August bewilligt wurde. Das Gesuch um Verleihung des Charakters als General war schon weitergegeben worden, als er am 4. Sept. 19 an einem schweren Gehirnleiden in Breslau nach einer Operation starb. Eine glänzende Zukunft hätte unter anderen Verhältnissen dem begabten Militär gewinkt. War er doch eben beim Ausbruch der Revolution mit glänzender Begründung zum Pour le mérite eingegeben worden. Auch die Philomathie, der er seit Nov. 1909 angehörte, verliert in ihm ein eifriges Mitglied; er hatte noch kurz vor seinem Tode einen Vortrag angemeldet.

„Da sie ihr Leben dem öffentlichen Besten aufgeopfert, haben sie für ihren besonderen Anteil einen

ewig blühenden Nachruhm erhalten und sich das prächtigste Grabmal errichtet . . . nicht sowohl in Stein und Erz als in den Herzen der Menschen.“

Leichenrede des Perikles (Thucyd. II. 43).

III. Es haben ferner am Feldzuge folgende Mitglieder teilgenommen*):

1. Adams, Major und Kommandeur des Pion.-Batl. 6. Er war erst im Westen, dann bei der 201. Inf.-Div. in Polen, als Leiter beim Bau der Siegfried- und Hundingstellung, schließlich als Reg.-Komm. beim G.-K. 8. Res.-Korps tätig. Jetzt Oberst a. D. in Bödum.
2. Apfeld, Fabrikbesitzer, zog als Oberlt. u. Batterieführer im Res.-Feldart.-Regt. 12 nach Frankreich, war dort als Hauptmann an mehr als 20 Gefechten und Schlachten beteiligt, besonders beim Einmarsch, vor Verdun, an der Somme, in Flandern und Artois. Jetzt Major d. L.
3. Dr. Arimond; Oberstabsarzt, war bis Herbst 17 als Divisionsarzt der 12. Res.-Div., dann als Generaloberarzt bei dem Gouv. Bukarest und Warschau tätig. Jetzt Chef des Versorgungskurhauses in Landeck.
4. Dr. Baldes, Staatsanwalt, führte als Lt. eine Feldart.-Mun.-Kolonne im Verbande der 25. Res.-Div. durch Belgien bis zur Marne, Nov. nach Polen, kam 15 nach den Karpaten und Serbien und wieder nach Flandern. Als Hauptmann führte er seit 16 an verschiedenen Abschnitten der Westfront eine leichte Mun.-Kolonne bis zum Kriegsende.
5. Dr. Bloch, Rechtsanwalt, zog als Vizewachtmeister mit dem Landw.-Div.-Brückentrain 2 (Korps Woysch) nach Polen, als Leutn. mit der Feldart.-Abt. 292 nach den Vogesen.
6. Bohnstedt war als Kriegsgerichtsrat bei der 12. Div. und 12. Res.-Div. im Westen, dann beim Gen.-Komm. 60 in Kurland und Livland.
7. Crohn, Oberstleutn. u. Komm. des Fußart.-Regts. 6, rückte mit dem 1. Bat. im Verbande der 5. Armee über Arlon, über Verdun hinaus, wurde vor Verdun im Nov. schwer verwundet, war von Mitte 16 – Mai 17 Stabsoff. d. Fußa. beim G.-Gouvern. Warschau, dann Art.-Komm. bei der 85. L.-Div. im O. und Art.-Komm. 144 bei der 28. Res.-Div. im W. bei Reims, Verdun, Valenciennes. Jetzt Generalmajor a. D. in Berlin.
8. Färber, Kreisbaumeister, Hauptmann d. R. im Pion.-Batl. 6, führte Pion.-Kompagnien in Polen und ein Armierungsbataillon, war dann Komm. der Pioniere der 255. Inf.-Div. an der Mosel und an der Maas, des P.-Ers.-Batl. 17 in Thorn und zuletzt des P.-Ers.-Batl. 6 in Neisse. Jetzt ist er Major a. D.

*) Ausführlicheres enthalten die Akten der Philomathie.

9. Felsmann, Major, war als Stabsoffizier der Fußart. im W. tätig. Jetzt in Freiburg i. Br.
10. Gabriel (II), Generalmajor und Kommandant des Truppenübungsplatzes Lamsdorf O.-S., wurde bei Kriegsausbruch Komm. der 21. Landw. Inf.-Brig. in Breslau, die mobil umgestaltet, als Etappentruppe in Polen bei Nowo-Radomsk und Czenstochau sich bewährte. Sept. 14 in Breslau Abschnittskomm. u. Komm. der stellv. 18. Inf.-Brig. und stellvertr. Komm. der 1. stellv. 22. Inf.-Brig. bis zu deren Auflösung, dann Komm. des Truppenübungsplatzes Lamsdorf und des damit verbundenen Gefangenendlagers. Seit 1918 Generalleutnant z. D. Wertvolle Tagebuchaufzeichnungen.
11. v. Gröling, Major, rückte mit dem Landsturmbataillon Neisse als Führer nach Polen (Kielce, Czenstochau, Petrikau, Rückzug nach Pitschen, auf dem Vormarsch seit Mitte Nov. zahlreiche Gefechte, zuletzt bei Lodz), Sommer 15 kommandierte er das 1. Batl. Inf.-Regts. 22, das in Montfaucon lag, verunglückte in den Stellungskämpfen Sept. und befehligte dann das 2. Ers.-Batl. Regts. 22 in Ratibor. Er ist 1921 gestorben als Oberstleutnant a. D.
12. v. Grolman führte als Major die 1. Abt. des Feldart.-Regts. 21 im Verbande der 11. Div. ins Feld, war dann Komm. des Feldart.-Regts. 99 in der Champagne und nach schwerer Verwundung Führer des Ers.-Feld-Art.-Regts. 402, Feldart.-Regts. 35 und 282 an der russischen Front, zuletzt war er bei der Art.-Schießschule in Warschau. Jetzt Oberst a. D. in Neisse.
13. Hinze, Buchhändler, als Hauptmann d. R. des Fußart.-Regts. v. Dieskau 1914 Batterieführer vor Verdun, 1915 in Polen (Ostrolenka) und vor Dünaburg, 1916 auf Borkum, 1918 bis zur Revolution in Frankreich (St. Quentin, Noyon). Jetzt Charakter als Major m. d. Uniform d. Regts.
14. v. Kamecke, Oberstleutn. u. Kommand. d. Kriegsschule, hat den ganzen Krieg mitgemacht, ohne je zu erkranken (bis auf einen Oberschenkelschuß). Er kommandierte das Res.-Inf.-Regt. 51 im Bewegungskrieg auf und um Verdun, dann im Stellungskrieg und als Oberst in der Sommeschlacht 16, seit Sept. die 23. Res.-Brig. bei Lens, als Generalmajor 18 die Brig. bei der 6. Kav.-Schüren-Div. (9 Regimenter) in den Schlachten bei Cambrai, zuletzt die 13. Inf.-Div. in den Stellungskämpfen bei Vouziers und Stenay. Rückzug mit tadeloser Manneszucht durch Belgien nach Münster/W. Eingabe zum Pour le mérite. Lebt jetzt als Generalmajor z. D. in Woiß bei Neisse.
15. Dr. Kern, Oberstabsarzt u. R.-Arzt des Inf.-Regts. 23, später Chefarzt der Res.-San.-Komp. 20 im W., Divisionsarzt der 48. Landw.-Div., der 6. Kav.-Div. im W. Verfasser von Kriegsaufsätzen. Jetzt Generaloberarzt, Reg.- und Med.-Rat in Neisse.

16. Graf v. Kerssenbrock war bei Kriegsausbruch Oberstleutn. und Bezirkskomm. in Neisse, erkrankte während des Krieges und ist in Breslau gestorben.
17. Lühl, Hauptmann im Pion.-Batl. 6, wurde als Chef der 3. Feld-Komp. bei Neufchateau (Rossignol) – Gefangennahme des feindl. Div.-Kdrs. auf freiem Felde – schwer verwundet; trotzdessen beteiligt 14–16 an den Kämpfen in der Champagne, in Artois und von Peronne, bei La Bassée und Arras teils als Komp.-Chef der 3./Pi. 6, teils als Kdr. d. Pioniere der 12. und 11. Div., 1917 an der Somme, an der Siegfried-Stellung als Kdr. d. P.-Bat. 129 und der P. der 25. Inf.-Div., 1917/18 bei der osmanischen Armee in Palästina und am Tigris als Stabsoffizier, endlich 1918 vor Verdun u. zw. Argonnen und Maas als Kdr. d. P.-B. 134 u. der 37. Inf.-Div. Jetzt Major a. D. in Nauheim.
18. Dr. Marschke, Chirurg, rückte bei Kriegsausbruch mit dem Feldlazarett 12 nach W. und blieb dort bis zum Kriegsende. Er war tätig in den Feldlazaretten 12, Res.-Feldlazarett 69, Armee-Feldlazarett 297 an der Marne, in der Champagne und an den Argonnen 15, bei Verdun und an der Somme 16, in der Champagne und bei Cambrai 17, bei St. Quentin 18.
19. Dr. Mertz, Stabsarzt d. R., zog als Regimentsarzt mit dem 12. Res.-Feldart.-Regt. von Saarbrücken über Diedenhofen in Richtung Longwy, war bis Ende Okt. 14 beteiligt an den Kämpfen nördlich und westlich von Verdun, erkrankte dann und wurde in der Garnison Neisse als Abteilungs- und als Bataillonsarzt im Ers.-B. 23 verwendet. Jetzt Sanitätsrat in Neisse.
20. Möcke, Domänenpächter in Korkwitz, rückte als Oberleutn. d. R. mit dem 2. O.-S. Feldart.-Regt. 57 nach Frankreich und kehrte erst am Kriegsende heim. Kämpfe bei Rossignol, Inon (Maasübergang), Triaucourt, Lahaycourt. Schwere Verwundung. Nachher landwirtsch. Berater bei der Insp. Woysch in Pruschana. Seit 14 Hauptm. d. R. a. D.
21. Musenberg, Amtsgerichtsrat, als Hauptm. im Res.-I.-Regt. 10 bei Longwy verwundet, Bat.-K., Kämpfe um Verdun, an der Somme, Komm. des Ers.-B. L.-I.-Rgts. 51 in Lamsdorf, Gleiwitz, Ratibor und des Ers.-B. Res.-I.-Rgts. 10 in Breslau.
22. Graf v. Pfeil führte als Generalmajor die 12. Kavalleriebrigade von Trier durch Luxemburg und Belgien in der Richtung auf Dinant, dann nördl. um Namur gegen St. Quentin. Hier erlitt er durch einen Schuß einen schweren Beinschaden, fuhr seiner Truppe nach, wurde aber in Chateau Thierry mit der gesamten Belegung des Lazaretts nach der Marneschlacht gefangen. Er weilte in Cholet, Carcassonne, als Geisel auf einem nach Saloniki fahrenden Hospitalschiff, in Moulins, von wo er nach der Schweiz entlassen wurde. Herbst 17 wurde er Kommandant in Breslau. Lebt jetzt als Generalleutnant a. D., Exz. in Neisse.

Seine der Philomathie frdl. zur Verfügung gestellten „Kriegserinnerungen“ können diesmal leider noch nicht veröffentlicht werden.

23. **Piper**, Major, wurde nach Kriegsausbruch Kommandeur des 1. Batl. Landw.-Regts. 61 (Thorn), stieß mit diesem wiederholt nach Nordpolen vor (Przasnysz), wurde 15 schwer verwundet, führte dann Herbst 16—17 das 3. Batl. Landw.-Regt. 5 am Stochod und in Siebenbürgen-Rumänien. Ueberanstrengung ließ ihn Herbst 17 den Abschied nehmen. Jetzt Oberstleutnant a. D. in Neisse.
24. **Rehm**, Oberstleutnant, fand als freier Regts.-Stab bei gegen 30 Divisionen Verwendung 1914—18. Er war beteiligt als Kommandeur der schweren Art. bei Thiaucourt, im Münstertal, bei Peronne (Rückzug auf die Hindenburglinie), bei Lens, bei Pinsk, bei den großen Offensiven März—Juli 18. Zuletzt Oberst u. Reg.-Komm. des Fußart.-Regts.-Stabes 122.
25. **v. Reibnitz**, Hauptmann im 23. Inf.-Regt., jetzt Major a. D. in Berlin.
26. **Schmidt**, Divisionspfarrer der 12. Division, jetzt in Stralsund.
27. **Seydel**, Oberst u. Komm. d. Inf.-Rgts. 23, als General Komm. d. 22. Inf.-Br., später d. 117. Division, zuletzt Generalleutn. a. D., Exzellenz. Kämpfe: 1. im W. bei Neufchateau, an der Maas, bis zur Marne, in der Champagne, bei Arras, im Artois, an der Somme u. bei Roye-Noyon; 2. im O. Sommer 16 und Herbst 17 an den Karpaten, in der Bukowina, in den siebenbürgisch-russischen Grenzkarpaten; 3. im S. an der Isonzofront bis zur Piave. Hohe Ehrungen.
28. **Spribille**, Oberlehrer, als ungedienter Landsturmann 16 eingezogen beim Pion.-Batl. 6, kämpfte in Nordfrankreich, vor Dünaburg, an der Lothringer Front, bei Tolmein, dann wieder im W. bei der letzten großen Offensive 18, zuletzt als Funkspruchentzifferer im Gr. Hauptquartier.
29. **Vincenz**, Fabrikbesitzer, Oberleutn., dann Hauptm., Batterieführer in der 1. Ers.-Abt. d. Feldart.-Regts. 21, in Rußland verwundet, Führer der Geb.-Art. 15 in den Vogesen, Rumänien, Mazedonien und Serbien, Abt.-Führer im Feldartl.-Regt. 235 in Frankreich.
30. **Dr. Weber**, Generalarzt, war Korpsarzt des 6. Res.-K. im W. zahlr. Schlachten), dann seit 17 Etappenarzt der Armeeabt. B. bis zur Demobilisierung. Jetzt in Neisse.
31. **Zietlow**, Generalmajor u. Komm. der 12. Feldart.-Brigade, führte im Kriege eine Division. Jetzt G.-Leutnant in Berlin. (Nähere Angaben fehlen).

IV. Im Heeresdienst waren sonst tätig:

1. **Bernatky**, Arzt, Vertragsarzt im Reservelazarett Neisse.
2. **Frohmuth**, Amtsgerichtsrat, Hauptmann beim Res.-Batl. 23.

3. Dr. Gloger, Rechtsanwalt, Richter am deutschen Gericht in Konstanza.
4. Glubrecht, Staatsanwalt, Berichterstatter beim Kriegsgericht in Neisse.
5. Häusel, Regierungsbaumeister, Landesbauinspektor in Neustadt O.-S.
6. Hahn, Fabrikbesitzer, Unteroffizier d. L. in Rußland u. Neiße.
7. Dr. Jäkel, Vertragsarzt im Reservelazarett Neisse, zuletzt Kriegs-assistenzarzt.
8. Kugora, Apothekenbesitzer, Oberapotheker d. R. bei der 9. Armee (Polen), komm. z. Südarmee, vor Dünaburg, in den Karpaten und im Westen.
9. Menzel, Baurat, nach Wochen wegen eines Augenfehlers entlassen.
10. Dr. Nissen, Sanitätsrat, Vertragsarzt im Reservelazarett Neisse.
11. Pohl, Apothekenbesitzer, zwei Jahre Offiz.-Stellvertreter beim Landsturm-Btl. Neisse in der Heimat und in Polen.
12. Dr. Scholz, Rittergutsbes. in Gauers, als Rittmeister Brigadeadjutant u. Platzmajor in Neisse. Jetzt Major a. D. in Neuland.
13. Schubert, Oberlehrer, Offizierstellvertreter, ein Jahr in Glatz, Res.-Btl. 51.
14. Wollenhaupt, Zollinsp., Hauptm. im Ers.-Btl. Inf.-Regt. 23.
15. Dr. Wrobel, Landsturmarzt, zuletzt Kriegs-Assistenzarzt im Reservelazarett.

V. Nach dem Kriege sind von Kriegsteilnehmern in die Philomathie eingetreten:

1. v. Kobylecki, Rittergutsbesitzer, Borkendorf, Kommand. d. Ers.-Btl. 23 in Neisse.
2. Dr. Max Warmbrunn, jetzt Bürgermeister in Neisse, rückte als Leutnant mit der 4. Batt. des Feldart.-Regts. 21 nach Frankreich, wurde Sommer 15 als Bürgermeister reklamiert, zog Ende d. J. mit der Gebirgskanonenbatterie 15 nach den Vogesen, Herbst 16 als Oberleutnant gegen Rumänien und nach Mazedonien (Monastir), führte Anfang 18 die Gebirgsbatterie 19 in Nordfrankreich und machte dort die schweren Kämpfe bis Ende des Krieges mit.
3. Dr. Krawczynski, Studienrat, seit 16 Dolmetscher in der Dohrutschka, bei Braila, am Dniepr, in Minsk, Wilna u. Grodno.
4. Dr. Kubis, jetzt pr. Arzt in Neisse, rückte 1914 als Unterarzt d. R. mit der Kriegslaz.-Abt. des 6. A.-K. nach der Champagne, ging Herbst 15 als Batl.-Arzt I.-R. 21 nach Serbien und als Regts.-Arzt des I.-R. 32 nach Mazedonien, als Oberarzt April 18 mit diesem Regt. wieder nach Frankreich, wo er infolge einer Verwundung bei Reims in die Heimat entlassen wurde.

5. **Mohaupt**, jetzt Generalmajor a. D. in Neisse, war bei Kriegsausbruch Reg.-K. der Fußa. beim Stabe d. Komm. von Diedenhofen, März 15 Art.-K. 121. I.-D. im Abschnitt Priesterwald, Sept. R.-K. d. Fußa. beim Stabe des Gouv. Brest-Litowsk, April 16. b. Oberk. der Gruppe Mackensen in Mazedonien, Sept. K. eines Fußa.-R. in der Sommeschlacht, Jan. 17 Oberst u. A.-K. der 206. I.-D. Lothringen, März der 222. I.-D. in der Aisne-Champagneschlacht, Juni bis Kriegsende General von der Art. Nr. 13 bei verschiedenen Armee-Oberkomm. der Westfront (6., 5. Armee und Armee-Abt. C), Februar 1919 Abschied.
6. **Schnase**, Hauptmann im Fußart.-Regt. 6, rückte mit der 7. Batt. im Verbande der 12. (später 11.) Div. durch Belgien (Rossignol) nach den Westargonnen (Servon), führte seit Herbst 16 das 5. Batl. Res.-Fußart.-Regt. 7 nach Bapaume, März 17 in die Siegfriedstellung, nach Douai und Flandern, nach einer Erkrankung 18 das Fußart.-B. 143 bei dem Angriff um Reims. Rückkehr durch die Eifel und den Westerwald nach Altona. Jetzt Major a. D. in Neisse.
7. **Jarczyk**, Studienrat, Kriegsfreiwilliger im Feldart.-Regt. 41 und 15—18 Leutnant im Res.-Feldart.-Regt. 9, beteiligt an den Kämpfen bei Verdun, an d. Somme, bei Arras und in Nordfrankreich bis zum Schluß.
8. **Müller**, Religionslehrer in Teplitz, als österr. Militärpfarrer tätig.
9. **Dr. Fiebach**, Studienassessor, Kriegsfreiwilliger b. d. 2. Landw.-Div. vor Verdun, als Leutnant bis z. s. Verwundung vor Ypern und dann Führer einer M.-G.-K. vor Dünaburg, in Italien und bis Kriegsschluß im W.
10. **Skutella**, Rekrut im Res.-Inf.-Regt. 272 Glatz, verwendet in Frankreich und Galizien. Nach Verwundung Sanitätsdienst bis zur Entlassung. Jetzt Ordensgeistlicher in Rochus.

(Auch Exz. Generalleutn. v. Mühlmann, bekannt durch seinen rühmlichen Anteil an der Tannenberger Schlacht, verkehrte in den letzten Kriegsjahren gern in der Philomathie.)



Die Entstehung und Bedeutung der ersten Kammer in modernen europäischen Verfassungen aus der Zeit der Julirevolution (1830—1831).¹⁾

Von Franz Suffner.

(Fortsetzung.)

Nach dem Siege der Revolution war die erste und oberste Sorge der neuen Regierung zunächst darauf gerichtet, in allen oder wenigstens in allen einflußreichen Stellen treu ergebene Persönlichkeiten ans Ruder zu bringen, unzuverlässige Elemente zu entfernen. Zu diesem Zweck erfolgte eine Säuberung des ganzen Militär- und Zivilverwaltungskörpers, ein Reinigungsprozeß, der bei der Zentralisation der französischen Verwaltung keine Schwierigkeiten machte. So mußten alle absetzbaren Beamten, deren liberale Gesinnung nicht unbedingt feststand, Parteigängern der Regierung Platz machen. Bei der unabsetzbaren Beamtenschaft nötigte der Zwangseid die Gegner der neuen Ordnung, aus ihrer politischen Überzeugung und treuen Anhänglichkeit an das alte Herrscherhaus die notwendigen Folgerungen zu ziehen und freiwillig um die Entlassung nachzusuchen. Alle Zweige der Verwaltung wurden von dieser drakonischen Maßnahme

¹⁾ Greifswalder Dissertation von 1917/18. — Innerhalb der Arbeit wird nach den eingeklammerten Seitenzahlen zitiert.

in höherem oder geringerem Grade getroffen, am wenigsten noch das Personal der höheren Finanzverwaltung¹⁾; ganz unabhängig und autonom blieb nur die Akademie. Dagegen waren — schon sechs Wochen nach der Revolution! — 76 Präfekten von 86 und 196 Unterpräfekten von 277 durch neue ersetzt; aus dem Staatsrat wurden alle unter der Restauration ernannten Staatsräte entfernt, ebenso die Bischöfe und die früheren Minister, im ganzen nicht weniger als 84 Räte und Referendare. Auf alle Botschafter- und Gesandtenposten wurden liberale Männer geschickt. Zahlreich waren auch die freiwilligen und unfreiwilligen Entlassungen beim Militär, weniger durchgreifende Maßnahmen waren bei der Marine erforderlich; fand das neue Königtum dort an sich schon geringeren Widerstand, so wurde „die Sympathie für die neue Ordnung der Dinge“ durch die Einführung des neuen Titels „Amiral de France“, der dem Marschallgrade entsprach, noch erhöht²⁾.

Nach dieser mit durchgreifender Gründlichkeit besorgten Reinigung des Beamtenkörpers durch die vom liberalen Bürgertum abhängige Regierung war die Deputiertenkammer, in der das gleiche liberale Bürgertum die überwiegende Mehrheit besaß, zur Neugestaltung des Oberhauses geschriften. Bei der Frage um die Erblichkeit der Pairswürde hatte zunächst die Deputiertenkammer „trotz der glänzenden Rechtfertigung der Erblichkeit durch die ersten Redner der Kammer dieselbe mit überwältigender Mehrheit abgeschafft“³⁾. Den König aber machte die Erkenntnis, daß die Lösung des Oberhausproblems in konservativem Sinne der Volksmeinung widerstrebe und eine Gefahr für die bestehende Ordnung der Dinge, d. h. für seinen Thron bedeute, noch mehr vielleicht die Eifersucht

¹⁾ Denn es war „kaum möglich, diese mächtigen Staatsgläubiger und Staatsbankiers etwaiger unbequemer politischer Sympathien oder Antipathien halber ihres Amtes zu entsezzen in einem Augenblidke, wo man ihrer Hilfe dringend bedurfte . . . Hier hatte man es nicht so sehr mit Staatsbeamten als mit unabhängigen Finanzmännern zu tun.“ (Hillebrand, Geschichte Frankreichs . . ., I S. 45.) ²⁾ cf. darüber Hillebrand, Geschichte Frankreichs . . ., I SS. 41—50. ³⁾ Ebenda S. 308.

auf eine aristokratische Kammer von Kraft und Unabhängigkeit den populären Wünschen geneigt. „Auf geheimen Wegen“ wußte er seinen Minister Perier dazu zu bringen, „aus Opportunitätsgründen“ vor der zweiten Kammer gegen seine eigene Überzeugung die Erblichkeit zu bekämpfen und ein Prinzip zu verteidigen, dem er in seinem Innern nicht zustimmen konnte¹⁾). Und die durch den Ausschluß aller unter Karl X. ernannten Pairs lückenhaft gewordene erste Kammer²⁾), durch Pairschub von 36 lebenslänglichen Mitgliedern ergänzt, stimmte mit einer Mehrheit von 33 Stimmen gleichfalls gegen die Erblichkeit³⁾).

Auch jetzt ließ man das Ernennungsrecht der Pairs wie in den Charten von 1814 und 1830 der Krone⁴⁾), glaubte indessen, dem Könige jede Bewegungsfreiheit, welche er leicht mißbrauchen könnte, durch die Notwendigkeit, die Oberhausmitglieder aus bestimmten Kategorien von Staatsbürgern zu wählen, genommen zu haben; denn in diesen präsentierte nun das liberale Bürgertum der Krone Personen, die seinen eigenen Reihen angehörten, Männer, die während der Revolution ihre liberale Gesinnung durch die Tat in ausreichendem Maße bewiesen und eben nur auf Grund ihrer Parteistellung jene Ämter und Stellen erlangt hatten, deren Inhaber für die Verleihung der Pairswürde in Betracht kamen. Damit waren aber in der Tat dem Könige die Hände gebunden; auch wenn er die feste Absicht gehabt hätte, es wäre ihm zunächst trotz seines großen Einflusses auf die Zusammensetzung des Oberhauses ganz unmöglich gewesen, in ihm

¹⁾ cf. Hillebrand, Geschichte Frankreichs . . ., I S. 307–308 und Winter S. 51. ²⁾ „Von den 364 Pairs gab es infolge von Ausstoßung, freiwilligem Ausscheiden oder Eidverweigerung vorläufig nur 189“ (Flathe, Das Zeitalter der Restauration und Revolution, S. 250). ³⁾ cf. Hillebrand, Geschichte Frankreichs . . ., I S. 309.

⁴⁾ Der Vorschlag, das Oberhaus aus der Wahl hervorgehen zu lassen, hatte nirgends Anklang gefunden; denn man wollte keinen wählbaren Senat nach der Art des belgischen (über ihn später), sondern wünschte durchaus eine Pairskammer; „und Pairs müßte der König ernennen“ (cf. Hillebrand, Geschichte Frankreichs . . ., I S. 108 und Winter, S. 51).

ein der Deputiertenkammer gegenüber selbständiges Organ der Gesetzgebung zu schaffen, das nur seinem Willen gehorchte¹⁾.

Indessen konnte er, der sich gerade durch das im Grunde seines Herzens schlummernde „alte republikanische Gefühl, das er nie würde ausrotten können“, für den Thron des Bürgerkönigs als besonders geeignet empfohlen hatte²⁾, der den von der Deputiertenkammer in demokratischem Sinne abgeänderten Verfassungsentwurf und die von ihr angebotene Krone annahm gerade mit dem Hinweis auf die Übereinstimmung seiner politischen Grundsätze mit dem von der zweiten Kammer repräsentierten Willen der gesamten Nation³⁾, — konnte er nach seiner Thronbesteigung den Mut haben, kühn seine politische Vergangenheit zu verleugnen? Durfte er, der nicht nur politisch, sondern auch moralisch vor dem ganzen Lande einen Bund mit dem liberalen Bürgertum geschlossen hatte, es überhaupt nur wagen, sein öffentliches Bekenntnis zu widerrufen und eine Pairskammer zu bilden, deren Mitglieder einer anderen politischen Richtung angehörten? Auf Gedeih und Verderb mit dem Liberalismus verbunden, mußte er wohl oder übel bei der Zusammensetzung der ersten Kammer ausschließlich ihn berücksichtigen.

Damit war aber ein Oberhaus entstanden, dessen Mitglieder einerseits ihre Stellung der Gnade des dem liberalen Bürgertum verschriebenen Königs verdankten, andererseits selbst mit ihrer ganzen Vergangenheit in den Ideen des Liberalismus wurzelten, der schon in der zweiten Kammer die Mehrheit besaß. Eine grundsätzliche Dissonanz zwischen den beiden Kammern konnte es darum ebenso wenig geben wie einen offenen Gegensatz zwischen Krone und Deputiertenkammer; die Herrschaft des Liberalismus konnte unter solchen Verhältnissen unerschütterlich fest erscheinen. War aber die erste Kammer nur ein

¹⁾ Schon die Nachgiebigkeit des Königs der zweiten Kammer gegenüber beweist, daß er noch keineswegs von der Festigkeit und Sicherheit seines Thrones vollkommen überzeugt war. ²⁾ cf. Hillebrand, Einleitung, S. 119. ³⁾ Ebenda S. 138.

Analogon der zweiten und der König eine Kreatur derselben zweiten Kammer, dann mußte sich der Schwerpunkt der Gesetzgebung vollständig zu Gunsten der Deputiertenkammer verschieben. An die Stelle des Gleichgewichts zwischen den drei gesetzgebenden Gewalten im Staate mußte die tatsächliche Herrschaft des Unterhauses treten. Freilich, die Vorherrschaft der Volkskammer im französischen Verfassungsstaat war nichts Neues. Schon in der ersten Verfassung, die Frankreich im Jahre 1791 erhielt, lag die Hauptentscheidung bei der Gesetzgebung in der Abstimmung des gesetzgebenden Körpers; der König hatte zwar das Bestätigungsrecht der Gesetze, aber die Verweigerung seiner Genehmigung hatte nur den Charakter eines suspensiven Vetos von allerdings ziemlich starker Wirkung, da die Beschlüsse der Volksvertretung erst dann auch ohne Zustimmung des Organs der Exekutive Gesetz wurden, wenn sie in den nächsten zwei darauffolgenden Legislaturen, in denen sich inzwischen die Zusammensetzung des legislativen Körpers durch dessen Neuwahl verändert hatte, in demselben Wortlaut angenommen und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wurden¹⁾). Immerhin war hiermit der Grundsatz von der Überlegenheit und der unter bestimmten Voraussetzungen alleinigen Zuständigkeit der Volksvertretung auf dem Gebiete der Legislative verfassungsmäßig zum Ausdruck gebracht. In der Verfassung von 1793 war dagegen von einem Zustimmungsrecht der Exekutive bei der Bildung der Gesetze überhaupt nicht die Rede. Der Gesetzesvorschlag ging von dem gesetzgebenden Körper aus²⁾ und erhielt Gesetzeskraft, wenn innerhalb von 40 Tagen nach seiner Versendung an die Gemeinden von den Urversammlungen der Departements kein Widerspruch dagegen erfolgte³⁾). Dadurch, daß diese Verfassung die Bestätigung der vom gesetzgebenden Körper gemachten Vorschläge nach Rousseauschen Gesichtspunkten durch die einzelnen Glieder des Volkes forderte und jede Mitwirkung des exekutiven Organs ausschloß, stellte sie sich am radi-

¹⁾ cf. Verf. v. 1791, Titre III, chap. III, Sect. III, Art. 1^{er} ff.; Hélie, S. 283. ²⁾ Art. 53; Hélie, S. 380. ³⁾ Art. 59; Hélie S. 381.

kalsten auf den Boden der unbedingten Volkssouveränität. Die Direktorialverfassung aus dem Jahre 1795 hielt dann zwar grundsätzlich an diesem Prinzip fest, übertrug aber unter Ausschaltung der extremsten Grundsätze Rousseaus, jedoch gleichfalls unter Ausschluß der Exekutive die Gesetzgebung einer besonderen in zwei Kammern getrennten Volksvertretung. Darauf folgte die Herrschaft Napoleons, der in der Verfassung von 1799 die konstitutionellen Formen nur zum Scheine bestehen ließ, in Wahrheit aber eine umschränkte Herrschaft ausübte¹⁾). Nach seiner Vertreibung machte zwar der Napoleonische Senat in seinem Verfassungsvorschlage²⁾ den Versuch, die Rechte des Volkes stärker zu betonen; jedoch Ludwig XVIII. ließ in seiner auf dem Grunde der Fürstensouveränität ruhenden Verfassung³⁾ für eine starke Beteiligung des Volkes am Staatsleben und für eine allzu mächtvolle Stellung des Parlaments im Prinzip wenig Raum. Indessen schon in ihr finden sich Ansätze zu einer liberalen Verfassungsentwicklung, die dann in den durch die Julirevolution geschaffenen Verhältnissen zum Abschluß kam. Das blendende Vorbild Englands veranlaßte selbst einen „mit allen Vorurteilen der absoluten Monarchie ausgerüsteten König“⁴⁾ wie Ludwig XVIII. zur Übernahme von Bestimmungen aus der englischen Verfassung, die einer Stärkung und Erhöhung der Macht des Parlaments günstig waren. Denn die Ministerverantwortlichkeit, das Recht der Steuerbewilligung und das Petitionsrecht der Kammern in Verbindung mit dem in Frankreich üblichen Brauche des Parlaments, Adressen an den König zu richten, das waren Einrichtungen, aus denen unter dem Zwange der Logik die wichtigsten Kontrollmittel des Parlaments erwuchsen. Auf welches Ziel aber eine solche Entwicklung lossteuern mußte, blieb schon damals nicht verborgen; denn schon am Anfange der Regierung Ludwigs XVIII. bezeichnete der Politiker und Minister Vitrolle „die aufkommende Notwendigkeit eines Ministerwechsels entsprechend der Parlamentsmajorität als

¹⁾ Siehe oben S. 6. ²⁾ Siehe oben S. 6. ³⁾ Siehe oben S. 7.

⁴⁾ Handb. d. Politik, S. 420.

„une consequence rigoureuse du système constitutionel“. Und wenn sich auch der König dieser Notwendigkeit nicht beugte, so mußte er doch logischerweise zu Maßnahmen seine Zustimmung geben, die dafür die entsprechende Grundlage schufen. Dazu gehört u. a. die Einführung der Einheit und Solidarität des Ministeriums und der Kontrolle der Minister durch den Ministerpräsidenten und die Einrichtung der Minister ohne Portefeuille, die aus der Parlamentsmehrheit genommen wurden. Die letzte Folgerung zog dann schließlich Karl X. im Jahre 1827 durch die Wahl eines Ministeriums ganz aus den Reihen der Unterhausmehrheit; und seine Weigerung, diesen Schritt zwei Jahre später zu wiederholen, hatte die scharfe, von 221 Abgeordneten angenommene und dem Könige am 16. Mai 1830 überreichte Adresse der Deputiertenkammer zur Folge, die zur Herstellung der Einmütigkeit zwischen Regierung und Kammer die unumwundene Forderung stellte, „das jeweilige Ministerium der jeweiligen Parlamentsmajorität zu entnehmen“¹⁾). Die Hartnäckigkeit des Königs gegenüber der Opposition, die nach einer Kammerauflösung sogar in einer Stärke von 272 Stimmen zurückkehrte²⁾), ferner die in den kgl. Ordonnanz vom 25. Juli angekündigten Ausnahmemaßregeln hatten dann mit der Revolution die Vertreibung Karls X. und die Berufung eines Monarchen zur Folge, der sich den Wünschen des Parlaments vollkommen anpaßte. „Was die Bourbonen versäumt hatten, das besorgte das Julikönigtum pünktlich“³⁾). Damit war aber das parlamentarische Regierungssystem Englands, so wie man sein Wesen damals verstand⁴⁾), mit vollem Bewußtsein nach Frankreich übertragen worden, wo es demnach auf Grund der veränderten Machtverhältnisse zwischen den drei Organen der Legislative unterdessen eine politische Notwendigkeit geworden war; und die Ernennung der Pairs durch die Krone war nunmehr, wie schon in den letzten Jahren unter Karl X., ein bloße

¹⁾ Über diese Entwicklung zur Zeit der Restauration vergl. das „Handbuch der Politik“, S. 420/1. ²⁾ cf. Hillebrand, Einleitung, S. 92. ³⁾ cf. Handbuch der Politik, S. 421. ⁴⁾ Siehe oben S. 9.

Formalität, da ja in Wirklichkeit das aus den Reihen der Unterhausmehrheit gebildete Ministerium das entscheidende Wort sprechen sollte. Der Absolutismus der Krone aber, wie ihn die Charte Ludwigs XVIII. begründete, hatte auf diese Weise tatsächlich, wenn auch nicht verfassungsmäßig, einem andern absoluten Regiment das Feld räumen müssen, der unumschränkten Herrschaft einer einzelnen Klasse im Staate, des begüterten¹⁾ liberalen Bürgertums. Darin stimmte die neue Verfassung im Prinzip nicht bloß mit der Junicharte von 1814 (die Verhältnisse in der letzten Zeit vor der Julirevolution vorausgesetzt), überein, wo gleichfalls, und sogar in noch höherem Maße, die reichsten Elemente der Nation in der Deputiertenkammer und dem aus ihrer Mehrheit gewählten Ausschuß, dem Ministerium, den entscheidenden Einfluß im Staatsleben hatten, sondern auch mit der Verfassung von 1791, die ebenso durch die Forderung einer für Wähler und Wahlmänner²⁾ verschiedenen hoch bemessenen Steuersumme grundsätzlich ganze Bevölkerungsklassen vom aktiven Wahlrecht ausschloß³⁾.

Konnte es also zuerst den Anschein haben, als sei in der Pairskammer der neuen Verfassung eine willenlose Kreatur des Königs gebildet worden zu dem alleinigen Zwecke, gegen unbequeme Ziele und Strömungen des Unterhauses für die Krone einen Schußwall zu errichten, so zeigt die Berücksichtigung der politischen Verhältnisse jener Zeit gerade das Gegenteil: Ihrer Zusammensetzung nach zwar ein Geschöpf der Krone, vertrat sie doch gleich der Mehrheit der Deputiertenkammer die politischen Ideen des liberalen Bürgertums, zu denen auch der damalige König selber sich bekannt hatte.

Aber trotz dieser politischen Einmütigkeit der drei legislativen Faktoren sank die Pairskammer keineswegs

¹⁾ Die Herabsetzung des Wählerzensus von 300 auf 200 Franken und des Wählbarkeitszensus von 1000 auf 500 Franken (cf. Winter, S. 51; siehe auch oben S. 26²⁾) stellte zwar die Deputiertenkammer auf eine etwas breitere Grundlage, änderte aber nichts an ihrem plutokratischen Charakter. ²⁾ Damals war die Wahl indirekt. ³⁾ cf. Verf. v. 1791, Titre III, chap. I, Sect. II, Art. 2; Hélie, S. 273.

auf die Stufe völliger Bedeutungslosigkeit herab. Allerdings auf die Rolle des Bollwerks gegenüber der Volkskammer mußte sie verzichten; auf Grund der Qualitäten ihrer Mitglieder konnte es vielmehr nur ihre Aufgabe sein, eine größere Ruhe und Reife der Gesetzgebung zu gewährleisten, die demokratische Beweglichkeit der Volkskammer zu hemmen und in konservativem Sinne zu mäßigen, wozu sie vor allem die Summe an geistigen und moralischen Kräften befähigte, die „durch die Aufnahme einer individuellen Verdienstaristokratie“¹⁾ in ihr aufgespeichert waren und ihr auch vor dem ganzen Lande eine erhöhte Autorität gaben.

Diese Rolle wies dem Oberhause indessen nur die Öffentlichkeit der Verhandlungen zu, die ihr von vornherein im Gegensatz zur Charte Ludwigs XVIII. in der neuen Verfassung gesichert war. Die Öffentlichkeit der Sitzungen aber, die ja vor allem die Aufgabe hatte, den übermäßigen Einfluß der Krone auf die erste Kammer zu brechen²⁾, ermöglichte andererseits der zweiten Kammer eine Überwachung der ersten, um gegebenenfalls mit Hilfe des Königs jede konservative Umbildung derselben, die Verschiebung des Schwerpunktes bei der Gesetzgebung zu verhindern und dem liberalen Bürgertum die unbestrittene Macht zu erhalten.

Praktisch von geringerer Bedeutung für die legislative Aufgabe der ersten Kammer war unter den geschilderten Umständen ihr Recht der Initiative³⁾, da die Deputiertenkammer die Gesetzgebung ganz nach ihrem Willen lenken konnte.

Wo ist nun das Muster zu suchen, dem die französische Pairskammer von 1830 nachgebildet wurde? Die Ernennung der Mitglieder der ersten Kammer durch die Krone findet sich in zahlreichen Verfassungen. Schon die polnische von 1791 enthält die Bestimmung, der König solle die Pflicht haben, nach der Vorschrift eines später

¹⁾ cf. Bluntschli, I S. 509. ²⁾ Siehe oben S. 17. ³⁾ Siehe oben S. 18.

folgenden Gesetzes Senatoren zu erwählen¹⁾). Desgleichen ernennt der König den Senat nach der Verfassung des Herzogtums Warschau von 1807²⁾). In Frankreich scheint England unmittelbar als Vorbild gedient zu haben. So weist der unter englischem Einflusse stehende³⁾ Verfassungsentwurf des französischen Senates von 1814⁴⁾ das Ernennungsrecht der Krone auf, ebenso die Charte Ludwigs XVIII.⁵⁾ Auch die niederländische Verfassung⁶⁾ überläßt dem Könige die Wahl des Oberhauses, ferner die polnische von 1815⁷⁾), und zwar in Anlehnung an die französische Charte von 1814⁸⁾), sowie die Verfassungsgesetze von Nassau 1814⁹⁾), von Bayern 1818 und den von Bayern in dieser Beziehung abhängigen süddeutschen Staaten, Baden, Württemberg und Hessen¹⁰⁾), und schließlich noch die Verfassung des Königreichs Portugal von 1826¹¹⁾). Aber das Maß der dem Könige hierbei eingeräumten Befugnisse war doch in den einzelnen Staaten verschieden. Ganz unbeschränkt war seine Macht nur nach der Charte von 1814 und der portugiesischen Verfassung von 1826. Bei jener lag es in ihrem ganzen Charakter als Bollwerk der Krone gegen das Unterhaus, diese war in ihrer Gestaltung nur eine Nachahmung jener¹²⁾). Die andern Verfassungen ziehen indessen der Macht der Krone bei der Wahl ihrer Oberhausmitglieder in mannigfachster Weise mehr oder weniger eng umschriebene Grenzen, um der ersten Kammer eine größere Festigkeit und den Charakter erhöhter Selbständigkeit zu geben. So ist im Herzogtum Warschau die Zahl der Senatoren genau festgesetzt¹³⁾), ebenso für den französischen Senat von 1814¹⁴⁾ und in der niederländischen Verfassung von 1815¹⁵⁾), während in der polnischen Verfassung von 1815 „die Zahl der

¹⁾ cf. Pölich, III S. 13. ²⁾ cf. Vincent, S. 51. ³⁾ cf. Vincent, S. 57, 58. ⁴⁾ Art. 6; Hélie, S. 880. ⁵⁾ Art. 27; Hélie, S. 887. Daß für die Charte von 1814 England das Muster war, zeigt Vincent, S. 78. ⁶⁾ Art. 80; Pölich, II S. 214. ⁷⁾ § 110; Pölich, III S. 30. ⁸⁾ cf. Vincent, S. 95, 96. ⁹⁾ cf. Vincent, S. 105. ¹⁰⁾ cf. Vincent, S. 110 ff. ¹¹⁾ Art. 39; Pölich, II S. 327. ¹²⁾ cf. Vincent, S. 125. ¹³⁾ cf. Vincent, S. 90. ¹⁴⁾ cf. Vincent, S. 58. ¹⁵⁾ cf. Vincent, S. 90.

Senatoren die Hälfte der Zahl der Landboten und Deputierten nicht übersteigen“ darf und der Senat ein gewisses Vorschlagsrecht von allerdings geringer Bedeutung besitzt¹⁾). Eine noch geringere Freiheit lassen die süddeutschen Staaten dem Könige bei der Gestaltung seines Oberhauses, indem sie die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder gegenüber den erblichen auf eine Minderheit beschränken und so eine plötzliche Umstimmung der Kammer ausschließen²⁾), während die nassauische Verfassung bei Ernennung neuer Oberhausmitglieder den Monarchen zwingt, das Gutachten der bisherigen einzuholen, und die Auswahl, um der Herrenbank ihren Charakter als Adelskammer zu erhalten, an die Zugehörigkeit zum deutschen Fürsten-, Grafen- und Freiherrenstande bindet³⁾), eine Einrichtung, die den Pairshub gegen den Willen der ersten Kammer zwar nicht in jedem Falle unbedingt verhindern könnte⁴⁾), ihn aber in Wirklichkeit tatsächlich ausschließen dürfte.

Alle diese Bestimmungen verfolgen nur den einen Zweck, die erste Kammer von den Fesseln der Abhängigkeit zu befreien, die das Ernennungsrecht der Krone notwendigerweise ihrer Tätigkeit anlegt. In Frankreich hatte man 1831 aber noch eine andere Absicht. Hier sollte die Pairskammer der Krone gegenüber zwar ihre Selbständigkeit wahren, gleichzeitig jedoch mit der Deputiertenkammer durch dieselben politischen Ideen und Anschauungen eng verbunden sein. Dieses doppelte Ziel ließ sich aber mit den oben erwähnten Mitteln nicht verwirklichen, schwiebte den Vätern jener Verfassungen auch gar nicht vor. Ähnliche Verhältnisse fanden sich jedoch in England; auch hier ist der König bei der Ernennung neuer Oberhausmitglieder, abgesehen von den geistlichen und den dem Richterstande entnommenen Lords, an einen einzigen Stand gebunden, den Adel, der zugleich auch im Unter-

¹⁾ cf. Vincent, S. 96 97. ²⁾ cf. Vincent, SS. 111—113. ³⁾ cf. Verf.-Urk. des Herzogtums Nassau § 4; Pölich, I S. 1013. Wie Vincent meint, der in dem Gutachten ein formelles Zustimmungsrecht der ersten Kammer sieht (S. 106); cf. darüber auch Ingemann, S. 56¹⁾.

hause die Mehrheit bildet. Jedoch die mechanische Übertragung der englischen Einrichtungen konnte freilich nicht die vom liberalen Bürgertum beabsichtigte Wirkung hervorbringen; dafür kam nur eine sinngemäße Anwendung des englischen Grundprinzips in Frage, und in der Notabilitätenliste vermeinte der Liberalismus ein wirksames Mittel gefunden zu haben, um wie in England einerseits die Umstimmung der ersten Kammer zu Gunsten der Krone zu vereiteln und andererseits den König zu zwingen, nur im Geiste der Verfassung von seinem Ernennungsrechte Gebrauch zu machen, d. h. einzig und allein das liberale Bürgertum in seinen aristokratischen Elementen bei der Ergänzung des Oberhauses zu berücksichtigen.

Aber mehr als das Grundprinzip war dem englischen Vorbilde nicht zu entlehnen; denn schon die Gesichtspunkte, nach denen die Wahl der Pairs erfolgt, sind naturgemäß der englischen Verfassung vollkommen fremd.

Die französischen Oberhausmitglieder sollen gegenüber den Deputierten zunächst ein höheres Alter und größeres Vermögen aufweisen. Die erste Forderung findet sich in den verschiedensten Verfassungen. Der Rat der Alten in der Direktorialverfassung von 1795¹⁾ und nach dessen Vorbild der Senat der helvetischen Republik von 1798²⁾), ferner der Napoleonische Senat von 1802³⁾ und die erste Kammer der niederländischen Verfassung von 1815⁴⁾ verlangten ein Mindestalter von 40 Jahren, die polnische Verfassung von 1815 ein solches von 35 Jahren⁵⁾). Ein ungefähr gleich hohes Mindestalter wird man tatsächlich wohl auch für die Pairs des französischen Oberhauses von von 1830 annehmen müssen, wenn auch in der Verfassung⁶⁾ die Altersgrenze bis zu 25 bzw. 30 Jahren herabgerückt ist⁷⁾.

Ein unbestimmt größeres Vermögen ist die Bedingung für den Eintritt in die erste Kammer der niederländischen

¹⁾ cf. Vincent, S. 36. ²⁾ cf. Vincent, S. 39. ³⁾ cf. Vincent, S. 46.

⁴⁾ cf. Vincent, S. 90. ⁵⁾ cf. Vincent, S. 97. ⁶⁾ Art. 24. ⁷⁾ Siehe darüber S. 24³⁾.

Verfassung von 1815 und der bayrischen von 1818¹⁾), eine bestimmte Steuerleistung verlangt die polnische Verfassung von 1815 — 2000 Gulden²⁾ — und die nassauische — 200 Gulden³⁾). Unsere Charte fordert bloß von den Vertretern von Grundbesitz, Industrie, Handel und Kapital den Nachweis eines großen Vermögens und setzt für die übrigen Oberhausmitglieder nur eine gewisse, auf gesichertem Einkommen ruhende materielle Selbständigkeit voraus. Für die vom Ministerium der liberalen Deputiertenkammer ernannte Beamtenchaft mochte wohl gerade deren materielle Abhängigkeit von jenem für ihr politisches Wohlvorhalten in der Pairskammer ausreichende Sicherheit bieten; die unverhältnismäßig größere Selbständigkeit der Großgrundbesitzer und Kapitalisten machte aber eine stärkere Grundlage notwendig, um ihr Interesse an der Erhaltung der augenblicklichen Machtverhältnisse und damit die dauernde Gemeinschaft zwischen ihnen und der Deputiertenkammer zu gewährleisten.

Das Hauptgewicht legt indessen das Gesetz über die Pairie auf die dem Lande geleisteten Dienste und die dabei bewiesenen Fähigkeiten, auf die reiche Erfahrung in politischen Dingen. Verdienste um das Land öffneten nach der niederländischen Verfassung von 1815 die Pforte der ersten Kammer⁴⁾; Dienste, auf Grund deren die Oberhausmitglieder berufen werden sollen, nennt die bayrische Verfassung von 1818⁵⁾), an die sich das französische Pairiegesetz von 1831 im Ausdruck wie in der Sache anzulehnen scheint.

Wie die Bedingungen für die Befähigung zur Pairenschaft, so konnte auch die Einrichtung der Notabilitätenliste nicht dem englischen Vorbild entstammen. Sie fand sich vielmehr in französischen Verfassungen. Im Jahre 1799 arbeitete Napoleon mit den beiden anderen Konsuln, darunter Sieyès, eine neue Verfassung aus⁶⁾). Nach dem Sieyesschen Verfassungsgrundsätze, die Macht müsse von

¹⁾ cf. Vincent, SS. 90 und 110. ²⁾ cf. Vincent, S. 97. ³⁾ cf. Pöliß, I S. 1013. ⁴⁾ cf. Vincent, S. 90. ⁵⁾ cf. Vincent, S. 110. ⁶⁾ Siehe auch S. 6.

oben, das Vertrauen von unten kommen, ließ man den Gemeindewählern Frankreichs das Recht, aus ihrer Mitte die Honoratioren der Gemeinde namhaft zu machen und je einen Mann auf zehn Wahlberechtigte zu wählen. Diese „notabilités communales“ bezeichneten dann wieder nach dem gleichen Modus aus ihrer Mitte die Honoratioren des Departements, von denen schließlich durch nochmalige Wiederholung jenes Wahlverfahrens die Liste der „notabilités nationales“ festgestellt wurde. Aus diesen „listes des notabilités“ wählte dann die Regierung die obersten Beamten für die Gemeinde, die Provinz und das ganze Land¹⁾; sie waren auch das Verzeichnis, das der Erhaltungssenat der Wahl der Volksvertreter für die beiden Kammern in der Direktorialverfassung, das Tribunat und den Gesetzgebungskörper, zu Grunde legte²⁾.

Indessen die Honoratiorenverzeichnisse wurden bald wieder von Napoleon beseitigt; denn sein Herrschergeist wünschte keine Notabeln, denen die Nation ihren Stempel aufgedrückt habe; sie sollten vielmehr sein eigenes Gepräge tragen, und er wollte der Nation anzeigen, welches ihre Honoratioren seien. An die Stelle des schwerfälligen Sieyesschen Wahlverfahrens traten nun Wahlkollegien, aber derart, daß Napoleon tatsächlich der Großwähler der Notabeln wurde³⁾). So konnte er dann auch in dem organischen Senatuskonsultum vom 18. Mai 1804 für die Auswahl der Senatsmitglieder unbedenklich wieder auf Honoratiorenlisten zurückgreifen⁴⁾; denn in den Departementswahlkollegien, denen die Auswahl der Notabeln oblag, saßen die Kreaturen des Kaisers⁵⁾). So hatten nunmehr jene vom Kaiser erwählten Mitglieder des Senates nur äußerlich zwei Quellen ihre Existenz zu danken, der Macht von oben und dem Vertrauen von unten, nachdem Napoleon die Bedeutung der Notablenlisten unwirksam gemacht

¹⁾ cf. Taine, S. 373. ²⁾ cf. Vincent, S. 44. ³⁾ cf. Taine, S. 374.

⁴⁾ Art. 57; Hélie, S. 726. Dem Senate sollten u. a. angehören des quatre-vingts membres nommés sur la présentation des candidats choisis par l'Empereur sur les listes formées par les collèges électoraux de département. ⁵⁾ cf. Taine, S. 376.

hatte. 1830 lagen die Verhältnisse in Frankreich ähnlich; nur war diesmal umgekehrt die ganze Gewalt in den Händen einer politischen Partei, des Liberalismus, der in der Krone bloß ein gefügiges Instrument seines Willens sah und nach dem Muster des englischen Königtums dem französischen Könige mit dem Ernennungsrechte der Pairs nichts mehr als eine scheinbare Macht verleihen wollte.

Geht somit die Notabilitätenliste als Institution unmittelbar auf französische Einrichtungen zurück, so finden sich die einzelnen Gruppen der Notabilitäten in verschiedenen Staaten wieder. Bestimmte Kategorien von Staatsbürgern, aus denen die Mitglieder der ersten Kammer gewählt werden mußten, werden auch in der Verfassung der helvetischen Republik von 1798 aufgezählt. Neben den gewesenen Direktoren¹⁾, die von Rechts wegen im Senate sitzen, wählt jeder Kanton 4 Deputierte. Wer aber als Mitglied des Senats erwählt werden sollte, mußte von und mit dem dritten Jahre nach Einführung der Verfassung²⁾ „entweder Minister oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des Rates der 240 oder des obersten Gerichts, oder Nationalsschultheiß oder endlich Präsident einer Verwaltungskammer oder eines Kantongerichts gewesen sein oder noch sein“³⁾. Wie also in der Schweiz neben den Mitgliedern der zweiten Kammer die obersten Verwaltungsbeamten des Staates das Anrecht haben, in den Senat der Republik berufen zu werden, so umfaßt auch in Frankreich die dritte Gruppe der Notabilitäten die Beamtenschaft der Zivilverwaltung. Wie ferner die Mitglieder des Rates der 240, so können auch nach der französischen Verfassung Angehörige legislativer Körperschaften in das Oberhaus gewählt werden, allerdings mit der Beschränkung auf den Präsidenten der Deputiertenkammer und anderer gesetzgebender Versamm-

¹⁾ Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums, dem die Verwaltung des Staates obliegt; cf. Vincent, S. 39. ²⁾ Auch das Gesetz über die Pairie (§§ 24 u. 25) dispensiert die Bürger für die nächste Folgezeit von der gesetzlich erforderlichen Dauer der Amtsübung, um aus ihnen sofort das Oberhaus ergänzen zu können. ³⁾ cf. Vincent, S. 39.

lungen und auf Abgeordnete, die bereits längere Zeit ihr Mandat verwaltet haben. Auch in England ernennt der König häufig reiche Unterhausmitglieder zu Lords des Oberhauses¹⁾. Indessen die Aufnahme von Deputierten des Volkes in die französische erste Kammer hat nicht ganz die gleiche Bedeutung wie in der Schweiz und in England; in der helvetischen Republik sollte sie vor allem der Gefahr vorbeugen, aus jenen Beamten ein Oberhaus wählen zu müssen, dessen Mitglieder dem Volkswillen gegenüber eine allzu starke Selbständigkeit zeigten²⁾; und ähnlich gibt in England jene Befugnis der Unterhausmehrheit das zuverlässigste Mittel in die Hand, durch das aus ihrer Mitte genommene Ministerium, formell freilich durch die Krone, so viel neue Lords in das Oberhaus einzuschlieben, als zur Herstellung der Einmütigkeit der beiden gesetzgebenden Körper notwendig sind³⁾. In Frankreich aber war die Auswahl unter den Wählbaren groß genug, sodaß man dieses Mittel für die Ergänzung der Pairskammer in liberalem Sinne nicht benötigte; hier dürfte vor allem der Zweck, die in der zweiten Kammer dem Liberalismus geleisteten Dienste würdig zu belohnen, die nächste Veranlassung zur Aufnahme bewährter Mitglieder des Volkshauses in das Oberhaus gegeben haben, mit der dann allerdings auch natürlich eine willkommene Verstärkung des liberalen Charakters der ersten Kammer verbunden war. Das Muster war in dieser Beziehung wie für die dritte Gruppe der Notabilitätenliste die Verfassung der helvetischen Republik, weniger England.

Daß die Prinzen des kgl. Hauses in Anlehnung an das Napoleonische Senatuskonsultum von 1804 und an den Verfassungsentwurf des französischen Senates von 1814 erbliche Mitglieder der Pairskammer sind, ist schon oben¹⁾ dargelegt worden. Und das Senatskonsult Napoleons hat auch sonst noch bei der Aufstellung der Notabilitätenliste als Vorbild gedient. Zum Senate gehörten nämlich darunter unter anderem die Inhaber der Erzämter, darunter

¹⁾ cf. Winter, S. 55. ²⁾ cf. Vincent, S. 40. ³⁾ cf. Winter, S. 144 ff.

¹⁾ Siehe S. 14.

der Connétable (Reichsfeldherr) und der Großadmiral von Frankreich¹), die höchsten militärischen Beamten des Reiches. Auch in der neuen Pairskammer wollte man den Rat der höchsten Militärs nicht vermissen, und darum bestimmten die §§ 4 und 5 des Pairiegesetzes, daß die Marschälle und Admirale Frankreichs, die Generalleutnants und Vize-admirale durch die Gnade des Königs für ihre treuen Dienste Sitz und Stimme im Oberhause erhalten könnten. Die Inhaber der Erzämter verdankten zwar ebenfalls ihren Sitz im Senate der Gnade ihres Herrn, des Kaisers, der sie in jene Stellen berief²); aber während diese die ge-fügigen Werkzeuge seines Willens waren, sind jene den Reihen des Liberalismus entnommen und berufen, die Un-abhängigkeit der ersten Kammer gegenüber der Krone zu erhöhen.

Dasselbe Senatskonsult bestimmte ferner, daß zum Senate Bürger gehören sollten, que l'Empereur juge con-venable d'élever à la dignité de sénateur³). Das waren natürlich Männer, die einerseits Napoleon schätzbare Dienste geleistet hatten und zur Belohnung dafür in seiner Gunst sich sonnen durften, andererseits aber nur die Zahl der willenlosen Kreaturen des Monarchen vermehrten. Männer, die dem Staate gute Dienste geleistet haben, erwähnt auch das Gesetz über die Pairie⁴); nur mußten hier die Dienste dem Prinzip der Volkssouveränität entsprechend die An-erkennung durch ein Gesetz gefunden haben, d. h. durch die Zustimmung beider Kammern; nach dem neuen Ver-fassungsgesetz war also unter den damaligen politischen Verhältnissen nicht der Herrscher die ausschlaggebende Macht für die Bezeichnung der zur Aufnahme in die Pairskammer berechtigten Bürger, sondern die liberale Kammer-mehrheit, die natürlich den Begriff „Dienste“ ganz in ihrem Sinne und zu ihren Gunsten interpretieren konnte.

Dieselbe Gruppe ausgezeichneter, verdienter Bürger begegnet noch in einer andern Verfassung, die gleichfalls Napoleon ins Leben gerufen hatte, nämlich in dem Ver-

¹⁾ Art. 32; Hélie, S. 721. ²⁾ cf. Art. 33; Hélie, S. 721. ³⁾ Art. 57; Hélie, S. 726. ⁴⁾ § 20.

fassungsgesetz des Königreichs Westfalen von 1807¹⁾), in dessen Kammer neben den Bürgern, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, auch noch die einzelnen Berufe vertreten waren: Grundeigentümer, Kaufleute, Fabrikanten, sowie Gelehrte²⁾. Dieselben Berufe sind auch in der neuen französischen Verfassung vertreten, nur ist ihr Kreis noch durch den Zutritt der großen Bankherren erweitert³⁾. Schon in den Verfassungen von Bayern vom 1. Mai 1808, des Großherzogtums Frankfurt vom 16. August 1810 und von Anhalt-Köthen vom 28. Dezember 1810 waren die westfälischen Berufsstände nachgebildet⁴⁾; doch kommt für die französische Verfassung als Muster nur die Napoleonische Urschöpfung in Westfalen in Betracht, die auch mit ihr die meiste Übereinstimmung zeigt. Freilich, wieder nur im Prinzip gab die Verfassung Westfalens die Anregung zur Aufnahme jener vierten Gruppe von Männern unter die Notabilitäten Frankreichs; für den Eintritt in die westfälische Kammer war nämlich für jene Berufsstände nur materielle Selbständigkeit die Voraussetzung⁵⁾, während in Frankreich die Grundlage für die Befähigung zur Pairie erst der Besitz eines großen Vermögens, wie ihn die Steuersumme von 3000 Franken verbürgt, bildet, der noch obendrein durch den Nationalinteressen geleistete Dienste geadelt sein muß; denn man möchte wohl die Empfindung haben, daß „der Reichtum für sich allein keine aristokratische Eigenschaft“⁶⁾ sei, die zum Eintritt in ein Oberhaus mit Adelscharakter berechtigen sollte. Neben diesem rein äußerlichen Vorbild Westfalens drängte auch noch ein innerer, in der Entwicklung der französischen Verhältnisse liegender Grund dazu, die Gewerbe- und Handelsaristokratie auf die Notabilitätenliste zu setzen; denn jene

¹⁾ Siehe oben S. 89. ²⁾ Art. 29; Pölich, I S. 40; cf. auch Vincent, S. 103/4, der allerdings diese Einteilung irrig auf altständischen Einfluß zurückführt; sie ist vielmehr, wie Ingemann (S. 51) durch den Vergleich mit den Wahlkollegien in der Verfassung der italienischen Republik zeigt, ein Erzeugnis Napoleonischer Ideen. ³⁾ cf. Gruppe 4, oben S. 23. ⁴⁾ cf. Vincent, S. 104. ⁵⁾ cf. Art. 29: Die Mitglieder der Stände beziehen kein Gehalt. ⁶⁾ cf. Bluntschli, I S. 509.

Berufsklassen waren mit der Julirevolution zu großer Bedeutung gelangt. „Es war dies gerade die Aristokratie der Julimonarchie“¹⁾), der man auf diese Weise den Weg zur Pairie ebnete.

So hatten denn auf die Neugestaltung der französischen Pairskammer verschiedene Verfassungen einen starken Einfluß ausgeübt. An ihrer Spitze steht England, welches das Prinzip beisteuerte, das für die Bildung des Oberhauses die Grundlage bildete — Ernennung der Pairs durch den König mit Beschränkung auf einen bestimmten Stand —, während im einzelnen vor allem wieder Napoleonische Verfassungseinrichtungen die Bausteine lieferten, aus denen die Teile des neuen Gebäudes aufgeführt wurden.

Aber der Einfluß der englischen Verfassung geht noch viel weiter; er erstreckt sich auch auf die Stellung und Bedeutung, die die französische Pairskammer im Rahmen der Verfassung besitzt. In England liegt das Schwerpunkt der Gesetzgebung im Unterhaus; ihm kommt die eigentliche Souveränität zu; „das Oberhaus wirkt etwas mit, und ganz bescheiden steht dann noch in der Ecke das Königtum“²⁾). Was hier von den englischen Verhältnissen gesagt ist, trifft in vollem Umfange auch für die damaligen französischen zu; in Frankreich ist gleichfalls die erste Kammer bei der legislativen Tätigkeit des Parlaments bloß das retardierende Moment³⁾), und der König soll „nur die äußere Erscheinung der Hoheit und Macht“ darstellen, während „in Wirklichkeit das von der Volkskammer gestützte Ministerium das Regiment“ führt⁴⁾).

Was das Verfassungsgesetz von 1830 begonnen, das hat das Gesetz über die Pairie vollendet; denn im Grunde ist die erste Kammer der französischen Verfassung von 1830/31 in ihren Funktionen wesentlich eine Kopie der englischen. Hier wie dort sind die Verhandlungen öffentlich, kommt das Recht der Initiative allen drei Organen der Gesetzgebung zu; die Sanktion und Promulgation der Ge-

¹⁾ cf. Winter, S. 56 (Anmerkung). ²⁾ cf. v. Treitschke, Politik I S. 141. ³⁾ Siehe oben S. 37. ⁴⁾ cf. Winter, S. 56.

setze ist in England nur ein formelles Recht der Krone, — in Frankreich soll das Königtum unter den damaligen politischen Machtverhältnissen keinen größeren Einfluß haben. Beide Verfassungen gewähren dem Oberhause im allgemeinen die gleichen richterlichen Befugnisse, auch das iudicium parium. In beiden ist der Kanzler Präsident des Oberhauses; der König muß dessen Mitglieder nach den Wünschen der Unterhausmehrheit auswählen und hat durch das Recht des Pairsschubs ein gesetzliches Mittel in der Hand, das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen und zu korrigieren; ebenso hat ferner in beiden Staaten ein bestimmtes Element der Bevölkerung in beiden Häusern des Parlaments das Übergewicht: in England der Adel, in Frankreich das liberale Bürgertum; und wie der englische Adel auf die Selbstständigkeit der ersten Kammer verzichten konnte, da er ja in der zweiten die Gesetzgebung nach seinem Willen leitete¹⁾), so glaubte auch der Liberalismus, eines unabhängigen, machtvollen Oberhauses entraten zu können.

Noch ein keineswegs nur äußerlicher Unterschied springt in die Augen: in England ist die Pairswürde erblich, in Frankreich nur lebenslänglich. Der Liberalismus wollte naturgemäß die Macht, die er nach der Julirevolution besaß, nicht aus den Händen lassen; und da sich eine entschieden liberale Gesinnung nicht mit zweifeloser Sicherheit vom Vater auf den Sohn fortpflanzt, so mußte er grundsätzlich das Prinzip der Erblichkeit fallen lassen, wenn er auch im Oberhause dauernd die Mehrheit besitzen wollte. Diese Abweichung war also ein unbedingtes Erfordernis, wollte man die englischen Einrichtungen nicht nur in Äußerlichkeiten und Formalitäten nachahmen, sondern auch den in jenen Formen und Formeln liegenden Sinn des englischen Vorbildes treffen, vor allem die parlamentarische Regierungsform auf Frankreich übertragen.

Gerade aus diesem Grunde durfte auch der Sitz in der ersten Kammer nicht wie in England ein Vorrecht der Geburtsaristokratie und der hohen Geistlichkeit sein. Der

¹⁾ cf. Vincent, S. 65.

Liberalismus, der in der Deputiertenkammer über die Majorität der Stimmen verfügte, mußte auch im Oberhaus die ausschlaggebende Macht besitzen, wenn er eine dem englischen Adel entsprechende Rolle im politischen Leben des französischen Volkes spielen wollte. Dieses Ziel konnte er aber einzig und allein dadurch erreichen, daß er von den drei Klassen der Bevölkerung, die im vorrevolutionären Frankreich im Vergleich zu den übrigen Elementen der Nation deren Elite gebildet hatten, die beiden obersten, noblesse und clergé, von vornherein als ungeeignet für die Bildung der ersten Kammer im Prinzip von der Pairie ausschloß, soweit sie eine ererbte oder mit dem Stande verbundene Würde war. Nur die dritte Klasse, das begüterte liberale Bürgertum, kam im allgemeinen für die Wählbarkeit in die neue Pairskammer in Betracht.

Freilich sollte das französische Oberhaus dem englischen wenigstens einigermaßen an äußerem Glanz und Würde nahe kommen, dann mußten seine Mitglieder den ihnen fehlenden Adel der Geburt und des Standes durch andere Eigenschaften und Fähigkeiten ersetzen, die sie weit über den Durchschnitt der Bürger hinaushoben. Diesem Zwecke schien am meisten die Nobilitätenliste entgegenzukommen. Auf sie griff man für den Neubau des Oberhauses zurück. Denn in ihr konnte man zugleich auch ein starkes Hindernis für den ungezügelten Herrscherwillen des Monarchen erblicken, das selbst einem Napoleon empfindlich zum Bewußtsein gekommen war. So ward denn noch der gewaltige Korse wider seinen Willen zum Lehrmeister des Liberalismus. Auch diesen hat der Geist der Herrschaftsucht, den alle Maßnahmen des Kaisers an der Stirn trugen, bei seinem Verfassungswerke geleitet. Ein gelehriger Schüler seines Meisters, mochte er wohl mit Recht annehmen, seinerseits seine unumschränkte Herrschaft auf keine festere und sicherere Grundlage stellen zu können, als wenn er die Einrichtungen wieder einführte, die jener auf dem Wege zur Alleinherrschaft als Hemmnis empfand und erst zur Unwirksamkeit hatte ab-

schwächen müssen, ehe sie sich zu seinen selbstsüchtigen Zwecken gebrauchen ließen. An die Notabilitätenliste bei der Wahl der Pairs gebunden, sollte nun der König dauernd ein Werkzeug in der Hand des liberalen Bürgertums sein.

Auf diese Weise hatte man also den Versuch unternommen, den Neubau der französischen Verfassung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Volkssouveränität im Anschluß an die englischen Einrichtungen aufzuführen. Wie in England mußte also auch in Frankreich das politische Leben auf der grundsätzlichen Einmütigkeit zwischen den drei gesetzgebenden Faktoren beruhen unter der Vorherrschaft des Unterhauses, dem die beiden andern Gewalten, König und Oberhaus, untergeordnet waren. Dieses Übergewicht der zweiten Kammer kommt freilich in der Verfassungsurkunde nicht formell zum Ausdruck, so daß nach dem Buchstaben der Verfassungsartikel „die legislative Zuständigkeit des Monarchen bis zum äußersten gesteigert“ und des Königs Wille für die erste Kammer das oberste Gesetz zu sein scheint¹⁾). Die Vorherrschaft des Volkshauses hat vielmehr nach englischem Vorbild²⁾, ohne ausdrücklich wie in Portugal³⁾ für eine verfassungsmäßige Einrichtung erklärt zu sein, den Charakter eines in den realen politischen Machtverhältnissen der damaligen Zeit begründeten Kompromisses, das wie jene keine feste Dauer besitzt, vielmehr dem Wechsel und der Veränderung unterliegt, sobald die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen es abgeschlossen wurde, andere werden.

Freilich, wie die parlamentarische Regierungsform das Inselreich zu machtvoller Entwicklung und hohem Ansehen gebracht hatte, so mochte sich wohl auch das liberale Bürgertum in Frankreich von der Entlehnung des englischen Systems eine gleiche Wirkung, eine ähnliche Entfaltung und Blüte der Nation unter seiner Führung versprechen und erhoffen.

¹⁾ cf. Kühne, S. 159 60. ²⁾ cf. Jellinek, S. 702. ³⁾ Siehe oben S. 18.

Aber waren die Grundlagen und Bedingungen, unter denen das parlamentarische Regime seine Wirksamkeit entfaltete, in beiden Ländern die gleichen? Konnte zunächst das liberale Bürgertum für Frankreich dieselbe Bedeutung haben, die der englische Adel Jahrhunderte hindurch auf Grund ganz eigenartiger geschichtlicher Verhältnisse für sein Land besaß? Der Adel, in andern Staaten der Unterdrücker des Volkes, war in England im Kampfe gegen die Normannenkönige zu dessen Schützer und Leiter geworden; ihm hatte die Nation ihre Freiheit zu danken¹⁾; er lebte auch mitten im Volke und für das Volk, war „Volksglied unter Volksgliedern“; aber er trug nicht nur in gleichem Grade wie das Volk die Lasten, die der Staat dem einzelnen auf die Schultern legte, sondern gab darüber hinaus durch die Verwaltung der unbesoldeten Ehrenämter weit mehr, als er empfing²⁾, und hatte es schließlich verstanden, „dem englischen Volke im Parlamente ein Bollwerk zu werden gegen die allzu starke Königsmacht der Normannen“³⁾. Von der Krone materiell unabhängig und jeglicher Beeinflussung von ihrer Seite unzugänglich, mit der Nation festverwachsen und von ihrem Vertrauen getragen, war er der geborene Führer des Volkes und besaß infolge seiner Jahrhunderte langen politischen Tätigkeit ein genügendes Maß staatsmännischer Schulung, um die Nation nach innen und außen mit Würde und dem denkbar besten Erfolge zu vertreten. Und dieser Adel gab dem damaligen politischen Leben Englands darum auch sein eigenartiges Gepräge; seine Vertreter saßen in beiden Häusern des Parlaments, im Unterhause „die jüngeren Söhne, Vettern und Neffen der Lords“, im Oberhause diese selbst, „die Elite des Staates“⁴⁾.

In Frankreich hatte man es sich ähnlich gedacht; hier leitete die Geschäfte des Staates das liberale Bürgertum, dessen Elite gleichfalls im Oberhause tätig war. Alter, Vermögen, politische Fähigkeiten, Kenntnisse und reiche Erfahrung, dazu noch langjährige Dienste in verantwortungs-

¹⁾ cf. Vincent, S. 18. ²⁾ cf. Winter, S. 324 ff. ³⁾ cf. Vincent, S. 26. ⁴⁾ cf. v. Treitschke, Politik, II S. 137.

reichen Ämtern, in hohen und höchsten Stellungen des Staates und schließlich auszeichnende Titel sollten die erste Kammer mit dem Glanz der Vornehmheit umkleiden, der dem englischen Oberhause die hervorragenden Eigenschaften seiner Mitglieder und eine ruhmreiche Geschichte gaben. Darum behielten die französischen Oberhausmitglieder den Namen der Pairs, den wir auch in der Verfassung Ludwigs XVIII. finden. Aber konnte schon dort diese Bezeichnung nur ein prunkvoller Name sein, ohne daß die ursprünglich damit verbundene Würde wieder aufgelebt wäre¹⁾, so diente auch in der Verfassung von 1830 dieselbe Name nur dazu, das Ansehen der Kammermitglieder in den Augen des Volkes zu erhöhen und durch einen Titel von hohem Klang und altehrwürdiger Bedeutung seinem Inhaber zu ersetzen, was seiner Person und seinem Stande an äußerem Glanze fehlte²⁾. Es war ein alter Name, dem man einen andern Träger und eine ganz andere Bedeutung gegeben hatte. Denn die neuen Pairs, die liberalen Rechtsanwälte, Bürgermeister, Journalisten, Bankiers, Kaufleute, Großgrundbesitzer usw., mit den alten „Pares regni, den großen Vasallen des Königs, die ihn in allen Lehnstaaten des frühen Mittelalters als eine Pairie der tatsächlichen Macht umgaben“³⁾, oder auch nur mit dem hohen Adel einer späteren Zeit gleichzustellen und in der neuen Pairskammer die Fortsetzung einer alten nationalen Einrichtung sehen zu wollen, wäre doch ein gar zu lächerliches Unterfangen. War in der Charte von 1814 der Name der Pairs nicht mehr als „ein Titel des höchsten Adels“, der seinen Inhaber als Mitglied des Oberhauses kennzeichnete⁴⁾, so konnte er in der neuen Verfassung vielleicht symbolisch andeuten, daß nunmehr ein neuer Adel, die erprobten, langjährigen, treuen Diener des Volkes, in den Hallen des Palais Luxembourg seinen

¹⁾ cf. Vincent, S. 79. ²⁾ Die Formulierung, mit der Winter S. 369 den Unterschied zwischen dem englischen Ober- und Unterhause kennzeichnet, paßt auch auf das französische Parlament; denn auch hier war das Unterhaus die „Machtposition“, das Oberhaus die „Glanzposition“ des Liberalismus. ³⁾ cf. Vincent, S. 79. ⁴⁾ Ebenda.

Einzug halte, nachdem der alte französische Erbadel durch seinen Mangel an staatlicher Gesinnung sich als unwürdig erwiesen hatte, in ein Haus der Lords berufen zu werden.

Aber durften sich die Vertreter des liberalen Bürgertums als die Repräsentanten des ganzen Volkes fühlen? War der liberale Bürger mit der französischen Nation und ihrer Geschichte so fest verwurzelt wie die Mitglieder des englischen Adels? Konnte er sich als den Führer betrachten, zu dem das Volk vertrauensvoll emporblickte? Die Rolle, die der englische Adel in der Politik spielte, verdankte er vor allem seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung. Als Friedensrichter in den einzelnen Grafschaften Generationen hindurch im Dienste des Landes beschäftigt, genoß er im Volke die Achtung, die „eine solche Arbeit der Selbstverwaltung großen Stils“¹⁾ unwillkürlich verleiht. In dem Adel sah das Volk die Männer, denen es auch in der Politik getrost die Führung und Entscheidung überlassen könnte²⁾. Von der Krone zum Friedensrichter ernannt, aber im übrigen ihr gegenüber im Besitze vollständigster Unabhängigkeit, war die Aristokratie im Parlament die „Vertreterin der wirklich regierenden Klassen“³⁾. War das der Liberalismus in Frankreich auch? Konnte sich damit die liberale Beamenschaft, aus der sich das Oberhaus zum größten Teile ergänzte, auch nur im entferntesten vergleichen? In Frankreich gab es seit Napoleon die reine Bureaucratie, die, von der Krone abhängig, jeweils gewärtig sein mußte, „ad nutum principis hinweggefegt“ zu werden⁴⁾. Nach oben von kriegerischer Unterwürfigkeit, nach unten von unbegrenzter Macht und Rücksichtslosigkeit stand das französische Beamtentum in den Augen der Untertanen dem Volke, wenn nicht geradezu als offener Feind, so doch als unbequemer Mahner und Dränger gegenüber, der kein rechtes Vertrauen genoß und auf Schritt und Tritt die Kritik der Regierten herausforderte. Von der Krone bestellt, mit den Schicksalen des Volkes aber nicht verwachsen, vielmehr außer-

¹⁾ cf. v. Treitschke, Politik, II S. 172. ²⁾ Ebenda, S. 173.

³⁾ Ebenda, S. 172. ⁴⁾ Ebenda, S. 484.

halb des Volkes, ja über ihm stehend, konnte sich der französische Beamte darum auch nicht zu der Rolle eines Führers aufschwingen, dem das Volk mit Vertrauen begegnete. Verfügte ferner das liberale Bürgertum, dessen auserlesenste Elemente dieselben richterlichen Befugnisse wie die englischen Lords ausübten, auch über dieselbe Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die dieses hohe politische Richteramt erfordert, über dieselbe Würde, das gleiche Standesbewußtsein, das die fleckenlose Ehre der Partei höher stellt als persönliche Vorteile? Konnte es das gleiche Maß von politischer Schulung aufweisen, das den englischen Adel auf Grund der traditionellen Beschäftigung mit der Politik und jahrhundertelanger Übung und Erfahrung befähigte, den Staat kraftvoll und zielsbewußt zu leiten? Besaß schließlich der französische Liberalismus der damaligen Zeit so viel staatlichen Sinn, daß er, frei von einseitiger Interessenpolitik, bei seiner politischen Arbeit nur das Gesamtwohl der Nation im Auge hatte, oder mußte er nicht ängstlich das materielle Interesse seiner Parteiglieder nach allen Seiten hin fördern, um sich seine Macht zu erhalten? Gewiß nicht!

In einer Beziehung lagen indessen die Verhältnisse für Frankreich günstiger; in England hatte nur „die Einmütigkeit von Oberhaus und Unterhaus, die der Vertretung derselben Grundanschauungen und Interessen entsprang, das Nebeneinanderbestehen zweier so ungleich mit Macht begabter Kammern möglich gemacht“¹⁾; und für Frankreich galt das Gleiche; auch hier sicherte nur die grundsätzliche Harmonie des Parlaments den herrschenden Klassen die dauernde Macht. Aber während jede Demokratisierung des englischen Unterhauses diese Einmütigkeit stören, das Unterhaus in einen Gegensatz zur ersten Kammer bringen mußte, hätte eine Änderung der Machtverhältnisse in der französischen Deputiertenkammer diese Wirkung nicht unbedingt zur Folge haben müssen; hier war ein Ausgleich möglich; denn wäre die Krone auf die politische Mitarbeit

¹⁾ cf. Vincent, S. 13.



verschiedener Parteien angewiesen, dann hätte sie auch, um jene zu gewinnen, jeder von ihnen Anteil an der Regierung gewähren, die zahlenmäßige Stärke der einzelnen Parteien bei der Gestaltung des Oberhauses berücksichtigen müssen. Damit hätte zwar die Maschine der Gesetzgebung nicht mehr so rasch und hemmungslos gearbeitet, aber die grundsätzliche Einmütigkeit der Kammern wäre nicht notwendigerweise vernichtet gewesen.

Andererseits bestand wieder für die französische Verfassung eine Gefahr, der die englische nicht ausgesetzt war. Niemals hätte seit der Revolution von 1688 ein englischer König mit Aussicht auf Erfolg den Versuch wagen können, den Absolutismus der Krone aufzurichten. Gesezt den Fall, es wäre ihm auch in einem demokratischen Unterhause mit Hilfe redlicher und unredlicher Mittel¹⁾ die Bildung einer gefügigen Mehrheit gelungen, der stolze Sinn der Lords des Oberhauses und ihre materielle Überlegenheit über den König hätte seinem Machtstreben ein Bollwerk errichtet, an dem alle Angriffe kläglich gescheitert wären. Ganz anders dagegen bei den französischen Verhältnissen! Hatte der König erst die Deputiertenkammer seinem Willen unterworfen, so konnte er mittels Pairschubs auch ungehindert das Oberhaus nach seinen Wünschen umstimmen. Dann war aber der Senat Napoleons wiederhergestellt; denn so viele „abhängige“ Mittelmäßigkeiten, welche die ihnen zugemuteten Dienste willig leisten würden“, ließen sich unter den oben²⁾ aufgeführten Männern schon ausfindig machen, wie ja die zur Annahme des ganzen Verfassungswerkes notwendige Ergänzung der Pairskammer bewies³⁾.

¹⁾ Durch Bestechung hätte sich allerdings unter den damaligen Verhältnissen in England die Krone nie eine Unterhausmehrheit schaffen können; denn sie war nicht reich genug an Vermögen und Einfluß, um den mit dem Volke eng verbundenen Adel zu ihren Gunsten aus seiner Machtstellung zu verdrängen. ²⁾ S. 22/23.

³⁾ Siehe S. 31 und Hillebrand, I S. 308/9. Wie leicht es einem französischen Könige werden konnte, sich im Unterhause eine Mehrheit von unbedingter Fügsamkeit zu schaffen, beweist gerade das Beispiel Ludwig Philipps, der, nicht zufrieden „mit der ihm von der

War aber erst unter dem Scheine parlamentarischer Formen das alte absolute Königtum wieder erstanden, der Herrscher wie einst unumschränkt, sein Befehl der Wille des Parlaments, sein Gebot das Gesetz der Nation, dann mußten die 1830 an der Charte Ludwigs XVIII. vorgenommenen Änderungen, die ja den Einfluß des Königs auf die Pairskammer zu beseitigen bestimmt waren, illusorisch werden. Das Recht der Initiative und die Öffentlichkeit der Verhandlungen verloren ihre frühere Bedeutung für die Gesetzgebung; denn das Parlament würde kaum ein der Krone unwillkommenes Gesetz einzubringen wagen; die Öffentlichkeit der Sitzungen aber ermöglichte zwar auch weiterhin die Kontrolle des Oberhauses; indessen, wer sie ausübte, war nunmehr weniger die Deputiertenkammer, die an den Verhandlungen und der Abstimmung des Oberhauses kein starkes Interesse mehr haben konnte, als vielmehr das gesamte Land, dem dabei die innere Unwahrhaftigkeit des ganzen Systems, dessen Beseitigung ja gerade die Julirevolution zum Ziele hatte, und die Korruption und sittliche Fäulnis der herrschenden Klassen umso deutlicher vor Augen treten mußte, eine Gefahr, gegen die allerdings die Pairskammer Ludwigs XVIII. durch die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen besser geschützt war.

Und noch weniger als der alte französische Adel der Geburt hätte dann unter solchen Umständen dem Volke der neue Parlamentsadel Achtung abgewinnen können, die Elite des Bürgertums, die nur durch ihre Parteistellung und ihre freiwillige Unterordnung unter den Willen der Krone zu Macht und Ansehen hatte gelangen können.

Welches Maß von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durfte man aber von diesem Oberhause erwarten,

liberalen Theorie zugeteilten Rolle“ (cf. Flathe, S. 325⁶) trotz mehrfacher Niederlagen schließlich doch nach einigen Jahren durch seine zielbewußte Beharrlichkeit unter schlauer Benutzung der politischen Verhältnisse und mit Aufbietung aller Mittel, auch der verwerflichsten (siehe darüber Flathe, S. 496) ein Parlament bildete, das seinem Willen keinen Widerstand entgegenzusetzen wagte.

wenn es zur Ausübung seines Richteramtes zusammentrat, um über Hochverrat das Urteil zu sprechen, um über Minister und über seine eigenen Mitglieder zu Gericht zu sitzen!

Noch eine dritte Möglichkeit war schließlich denkbar, die wir schon oben¹⁾ berührt haben. Im Laufe der Zeiten hätte sich vielleicht die Stellung des Königtums im Volke in dem Maße stärken, der Thron seine Grundlage so befestigen können, daß es der Krone möglich gewesen wäre, unabhängig von der Deputiertenkammer, ja sogar im Gegensaß zu ihr ganz nach Willkür zur Bildung einer Pairskammer zu schreiten, in der ihre Vertrauensmänner, ihre Kreaturen saßen. Diese Kammer hätte sich dann als Körperschaft ihrer Zusammensetzung nach wieder in nichts von dem Senate Napoleons unterschieden²⁾), hätte in ihrer Bedeutung für die Gesetzgebung aber gewonnen; denn sie wäre aus ihrer Unselbständigkeit gegenüber der Deputiertenkammer herausgetreten und in einseitiger Abhängigkeit vom Könige ein mächtiger Schutzwall der Krone gegen extreme legislative Tendenzen der Volkskammer geworden. Aber die Rolle eines nach allen Seiten hin vollständig unabhängigen Organs der Gesetzgebung war ihr auch in diesem Falle nicht beschieden.

So hat denn die Julirevolution ein Oberhaus ganz eigener Art ins Leben gerufen. Da es vollständig auf die damaligen politischen Machtverhältnisse zugeschnitten war, mußte eine Verschiebung derselben automatisch auch eine Änderung seiner Stellung und Bedeutung nach sich ziehen. Dazu berufen, die Elite des Bürgertums aufzunehmen und im Verein mit der liberalen Unterhausmehrheit in Frankreich die parlamentarische Regierung zu begründen, unter der dem Königtum nur die Aufgabe einer unselbständigen, vom Liberalismus geschaffenen Kreatur zu erfüllen bestimmt war, besaß es im Gegensaße zu seinem englischen Vorbilde nicht die Macht, die Einführung der absoluten Regierungsform unter dem Deckmantel konstitutioneller Ein-

¹⁾ S. 28. ²⁾ Siehe oben S. 55.

richtungen zu verhindern, sobald sich das Kräfteverhältnis zu Gunsten der Krone gewandelt hätte. Im Gegenteil, seine Zusammensetzung mußte der Zusammenfassung der ganzen politischen Macht in der Hand eines absolutistischen Herrschers im höchsten Grade förderlich sein.

In kurzsichtiger Selbsttäuschung über die Charakterfestigkeit seiner Parteimitglieder gegenüber den klingenden Lockungen des Königtums, über die ihnen innewohnenden Eigenschaften und Fähigkeiten glaubte der französische Liberalismus mit der neuen Verfassung eine Schöpfung von gleicher Festigkeit, Beständigkeit und Dauer geschaffen zu haben, wie sie England besaß.

Von der Uniformität der beiden Kammern, auf der ja die politische Macht des englischen Adels beruhte, erwartete er die dauernde Erhaltung seiner einflußreichen Stellung im Staate, ohne zu bedenken, daß die Uniformität, mechanisch auf ein Land mit anderer geschichtlicher Entwicklung übertragen, leicht wieder den entgegengesetzten Zustand herbeiführte, den man hatte beseitigen wollen. Das war ja gerade das Fehlerhafte an der Schöpfung des Liberalismus: zur Macht gelangt, wähnte er sich berufen, dieselbe politische Rolle in Frankreich zu spielen, die dem englischen Adel nur seine besondere, in ganz eigenartiger geschichtlicher Entwicklung begründete Stellung im Volke zuteilte. Was aber in England das natürliche Ergebnis der historischen Verhältnisse war, das war in Frankreich das künstliche Gebilde einer einzelnen plötzlich zur Alleinherrschaft emporgekommenen Klasse der Bevölkerung. Und indem das Bürgertum sich als den alleinigen Inhaber der Volkssouveränität betrachtete und unter politischer Freiheit nur seine eigene verstand, schloß es bei der Verteilung der gesetzlichen Befugnisse grundsätzlich alle anderen Elemente der Nation aus und stellte dadurch sein Verfassungswerk auf eine allzu schmale Basis, als daß es in der beabsichtigten Form dauernd hätte Bestand haben können.

Äußerlich war nun zwar damit der Charakter der neuen Verfassung gegenüber der Charte von 1814 ein

anderer, an die Stelle der Souveränität des Fürsten war die des Volkes getreten; aber da die Einrichtungen, auf denen sich dessen unumschränkte Herrschaft aufbaute, die Schöpfung eines nach oben und unten unabhängigen, selbständigen und starken Oberhauses verhinderten, vielmehr Krone und Unterhaus ohne ein vermittelndes, scharfe Gegensätze ausgleichendes Zwischenglied einander gegenüberstellten, barg die Verfassung von 1830/31 zugleich die Keime einer Entwicklung in sich, die über kurz oder lang wieder in der alten absoluten Herrschaft des Königs enden mußte, wenn sich der Kampf um die politische Macht zwischen Krone und Volk zu Gunsten des Königs entschieden hatte. Frankreich stand vor der Alternative, ein Spielball der Demokratie oder des Absolutismus zu werden¹⁾). Damit war aber der Zweck der revolutionären Bewegung von 1830 vereitelt, ein großer Aufwand unnütz vertan; und es konnte auch wieder nur eine Frage der Zeit sein, wie lange sich die große Masse des Volkes dieses unwürdige Spiel mit verfassungsmäßigen Formen würde gefallen lassen. Das eine indessen war klar vorauszusehen: Bei einer neuen Revolution mußte das Oberhaus, das weder in der breiten Masse des Volkes wurzelte, noch auch bloß sein Vertrauen besaß, das Schicksal derjenigen teilen, die es geschaffen hatten. Brach eines Tages die Herrschaft des Liberalismus zusammen, so wurde unausbleiblich auch die Pairskammer in seinen Sturz verwickelt; sollte der Thron des unter dem Scheine des Konstitutionalismus absolut regierenden Königs ins Wanken geraten, — das Oberhaus könnte ihm keine Stütze bieten, da der Sturm der Empörung auch die Kreatur der Krone mit hinwegfegen würde.

¹⁾ Eine ähnliche Bedeutung hatte auch die von Constant in seinem Verfassungsvorschlage empfohlene erste Kammer trotz ihrer ganz andersartigen Zusammensetzung; cf. Vincent, S. 66. cf. auch oben S. 7.

II.

Die Staatsverfassung Belgiens vom 25. Februar 1831¹⁾.

Eine der ersten Wirkungen, die der faszinierende Eindruck der Julirevolution auf das Ausland ausübte, war die Volksbewegung in den Niederlanden. Im Jahre 1815 hatte der Wiener Kongreß die bis zur französischen Revolution österreichischen Niederlande mit Holland vereinigt, indem die holländische Verfassung vom 30. März 1814 ohne weiteres auf die neu hinzugekommenen Gebiete ausgedehnt wurde. Nur von dem Gedanken geleitet, in dem neuen, vergrößerten Königreiche ein starkes Bollwerk gegen Frankreich zu errichten, berücksichtigte man zu wenig, daß die Verschmelzung „zweier, durch Abstammung, Sprache, geschichtliche Entwicklung, Konfession und wirtschaftliche Verhältnisse durchaus geschiedener Bevölkerungen“²⁾ in das neue Staatsgebilde schon in dem Augenblicke seiner Entstehung den Keim des Todes senkte³⁾. Der absolutistische Charakter der Verfassung, unkluge Maßnahmen der Regierung, die politische Benachteiligung Belgiens gegenüber Holland, trotzdem den zwei Millionen Holländern drei Millionen Belgier gegenüberstanden⁴⁾, und die Opposition des katholischen Klerus hatten im Laufe der Jahre, unterstützt durch die Schriften des französischen Staatsrechts-theoretikers Benjamin de Constant und seiner Anhänger, die einen in den Niederlanden bei den absolutistischen

¹⁾ Altmann, S. 229 ff. ²⁾ cf. Flathe, Das Zeitalter der Restauration und Revolution, S. 258. ³⁾ cf. Pohl, S. 4. ⁴⁾ Ebenda.

Neigungen des Königs unmöglichen Konstitutionalismus predigten¹⁾), im Lande eine feindselig erregte Stimmung erzeugt, die sich, ermutigt durch die glänzenden Erfolge der Pariser Juliereignisse Ende August 1830 an einem geringfügigen Anlaß²⁾ zur lodernden Flamme des Aufstandes entzündete. Am 25. August trat eine provisorische Regierung zusammen, das Zentralkomitee, dessen Beschuß³⁾ die Losreißung der belgischen Provinzen und die nationale Unabhängigkeit von Holland aussprach. Der bewaffnete Versuch des Königs, die Abtrünnigen mit Gewalt zur Pflicht des Gehorsams zurückzubringen, hatte keinen Erfolg, zumal die Mächte die Trennung von Belgien und Holland als vollendete Tatsache ansahen und den König Wilhelm am weiteren Einschreiten verhinderten⁴⁾). Im Verein mit dem Zentralkomitee beschäftigte sich nun eine Verfassungskommission mit der Ausarbeitung des Grundgesetzes für den neuen Staat, das dann am 25. Februar 1831 vom Nationalkongreß, der die souveräne gesetzgebende Gewalt besaß⁵⁾), angenommen und am 21. Juli 1831 von dem inzwischen zum Herrscher des Staates gewählten Könige Leopold aus dem Hause Sachsen-Coburg beschworen wurde.

So war wie in Frankreich auch in Belgien 1831 durch den Sieg der Revolution ein illegitimes Königtum auf den Thron gekommen. Wie dort, ward auch hier die neue Ordnung auf der Grundlage der Volkssouveränität aufgebaut; denn tous les pouvoirs émanent de la nation, ils sont exercés de la manière établie par la Constitution⁶⁾. War aber die revidierte Charte von 1830 mit dem Pairiegesetz eine Schöpfung des Liberalismus mit dem Zwecke, seinem herrschsüchtigen Streben eine dauernde Befriedigung zu verschaffen, so waren in dem Nationalkongresse Belgiens allerdings alle Interessen der Provinzen vertreten⁷⁾; indessen die Verfassung, die durch dessen Beschuß ins

¹⁾ cf. Pohl, S. 6. ²⁾ Die Aufführung der Oper „Die Stumme von Portici“. ³⁾ Vom 4. Okt. 1830; cf. Pölich, II S. 230. ⁴⁾ cf. Pohl, S. 17. ⁵⁾ cf. Errera, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, S. 3.

⁶⁾ Art. 25. ⁷⁾ cf. den Beschuß der provisorischen Regierung vom 4. Okt.; Pölich, II S. 230.

Leben trat, gab gleichfalls keineswegs allen Angehörigen der Nation den gleichen Anteil an der Staatsgewalt; denn sie beschränkte das aktive Wahlrecht für die gesetzgebenden Körperschaften auf einen Steuerbeitrag, für den ein Spielraum zwischen 20 und 100 Gulden gelassen war¹⁾), so daß ein beträchtlicher Teil der Staatsbürger von der verfassungsmäßigen Vertretung seiner politischen Forderungen und Anschauungen durch von ihm mitgewählte Abgeordnete ausgeschlossen war. Ungeachtet dieser Einengung des Prinzips der Volkssouveränität zeigt aber Belgien in diesem Punkte einen weit liberaleren Charakter als Frankreich, wo trotz der oben²⁾ angeführten Verminderung des Wählerzensus durch ein neues Wahlgesetz die Zahl der Wähler sich nur auf etwa 200000 erhöhte³⁾). Zudem gab mit dieser Neuordnung des aktiven Wahlrechts für die Kammern das belgische Grundgesetz das in der bis dahin in Belgien geltenden niederländischen Verfassung übliche Verfahren, die Wahlkammer durch die in den Adel, die Städte und das flache Land gegliederten Provinzialstände wählen zu lassen⁴⁾), vollständig preis. Auch sonst machte das Prinzip der Volkssouveränität noch mannigfache prinzipielle Änderungen der Verfassungsbestimmungen der Niederlande, besonders eine gründliche Umwandlung der ersten Kammer notwendig, die, bisher ein vom Könige abhängiges Organ, nicht ohne einschneidende Modifikation ihres Charakters und ihrer Aufgabe sich in den Rahmen der von einem anderen Geiste erfüllten belgischen Verfassung eingefügt hätte.

Die gesetzgebende Gewalt üben, wie in England und in Frankreich nach den Charten von 1814 und 1830, sowie in der bisherigen niederländischen Verfassung⁵⁾ gemeinschaftlich der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat aus.⁶⁾ Aber während die Mitglieder der niederländischen ersten Kammer vom König ernannt wurden, ist das belgische Oberhaus eine Wahlkammer, und zwar

¹⁾ Art. 47. ²⁾ cf. oben S. 36, Anmerkung 1. ³⁾ cf. Handbuch der Politik, S. 395. ⁴⁾ Art. 129 und 144; Pölitg., II S. 219/220. ⁵⁾ Art. 105; Pölitg., II S. 216. ⁶⁾ Art. 26.

erfolgt die Wahl der Senatoren à raison de la population de chaque province par les citoyens, qui élisent les membres de la chambre des représentants¹⁾). Die Mitglieder beider Kammern gehen demnach aus direkter Wahl hervor, und das Recht, die Senatoren zu wählen, ist denselben Männern zugesprochen, die mindestens den angeführten Steuerbeitrag zahlen. Eine ähnliche, vom Volke gewählte erste Kammer besaßen schon die Einzelstaaten von Nord-Amerika²⁾; sie war wieder das Vorbild für den Rat der Alten in der französischen Direktorialverfassung, dessen Mitglieder aber indirekten Wahlen ihre Stellung verdankten³⁾). In derselben Weise gelangten auch in der helvetischen Verfassung von 1798 nach dem Muster der Direktorialverfassung die zu wählenden Mitglieder des Senats — vier Deputierte aus jedem Kanton — in die erste Kammer⁴⁾). Mit letzteren Verfassungsgesetzen hat das belgische zwar die Wahl der Senatoren durch das Volk gemein, zeigt aber einen weit demokratischeren Charakter, indem es einerseits Wähler und Gewählte durch die direkte Wahl in unmittelbare Beziehung setzt mit dem Zweck, die Bildung einer ersten Kammer zu verhindern, deren Mitglieder „zwar das Vertrauen der Wahlmänner, aber nicht das der Urwähler“ besiegen⁵⁾), anderseits durch den verhältnismäßig niederen Wählerzensus die Gestaltung des Senats der großen Masse des Volkes überlässt.

Damit stellt sich die neue Verfassung zu dem niederländischen Grundgesetz, von dem sie ausging, in den denkbar schärfsten Gegensatz: Dort ein vom Könige mit vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ernanntes und darum treu ergebenes „Bollwerk für den Thron gegen die Strömungen der volkstümlichen zweiten Kammer“⁶⁾), hier ein nach demokratischem Prinzip aus unmittelbarster Wahl durch die Nation gebildetes Organ des Volkes, das gegenüber der zweiten Kammer auf Grund der Wahl seiner

¹⁾ Art. 53. ²⁾ cf. Vincent, S. 17. ³⁾ Ebenda, S. 35. ⁴⁾ cf. Vincent, S. 39. Auch das Storthing der norwegischen Verfassung von 1814 ging aus indirekten Volkswahlen hervor; cf. Vincent, S. 83. ⁵⁾ cf. darüber Bluntschli, S. 495. ⁶⁾ cf. Vincent, S. 88 ff.

Mitglieder durch dieselben Bürger naturgemäß von vornherein eine versöhnliche Haltung und großes Entgegenkommen zeigen muß.

Die Gestaltung der ersten belgischen Kammer ist demnach der Krone vollständig entzogen; zwar ist außer den gewählten Mitgliedern der mutmaßliche Thronerbe mit dem 18. Lebensjahre von Rechts wegen Mitglied des Senates¹⁾), wo er dann mit 25 Jahren beschließende Stimme²⁾ hat, ein Vorrecht, das zahlreiche Verfassungen den kgl. Prinzen gewährten, das freilich immer mehr eingeschränkt wurde, auch in der Charte von 1830³⁾), aber weiter geht nun schließlich hierin die belgische Verfassung; denn bei der sonstigen Unabhängigkeit des Senats gegenüber dem Könige ist das Senatorrecht des Kronprinzen ohne jede Bedeutung für das Abstimmungsergebnis, „ein schattenhaftes Stückchen Einfluß des Königstums“⁴⁾.

Mit der Umkehrung des Grundprinzips für die Bildung der ersten Kammer war folgeweise auch im einzelnen eine Änderung der Bedingungen für die Mitgliedschaft verknüpft. Die Forderungen, die das niederländische Grundgesetz in dieser Beziehung aufstellte, nämlich Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, Verdienste um den Staat, Geburt und Vermögen⁵⁾), konnten zwar der Krone die Auswahl willfähriger Kreaturen ermöglichen, mochten aber, abgesehen von der genauen Festsetzung eines Mindestalters, wohl als zu allgemein erscheinen, um für eine Wahl durch das Volk eine greifbare Unterlage zu bieten, und sind bis zum Erscheinen des belgischen Grundgesetzes in dieser Form auch nur in die bayrische Verfassung von 1818 übergegangen, die indessen gleichfalls die Ernennung jenes Teiles der Reichsräte, für den jene Bedingungen die Voraussetzung für die Aufnahme ins Oberhaus bilden, der Krone überläßt⁶⁾). Die belgische Verfassung trifft vielmehr für die Wahl in den Senat folgende Bestimmungen:

¹⁾ Die niederländische Verfassung kennt dieses Vorrecht der Prinzen nicht. ²⁾ Art. 58. ³⁾ Siehe oben S. 14. ⁴⁾ cf. Bernheim, Staatsbürgerkunde, S. 43. ⁵⁾ Art. 80; Pölitg, II S. 214. ⁶⁾ cf. Vincent, SS. 88 u. 100; siehe auch oben SS. 41 u. 38.

Pour pouvoir être élu et rester¹⁾ sénateur, il faut:

1. être Belge de naissance ou avoir reçu la grande naturalisation;
2. jouir de ses droits politiques et civils;
3. être domicilié en Belgique;
4. être âgé au moins de quarante ans;
5. payer en Belgique au moins 1 000 florins d'impositions directes patentes comprises²⁾.

Mit der ersten Forderung werden von der Wahl zum Senator alle Ausländer ausgeschlossen. Im allgemeinen setzen die Verfassungen diese Forderung als selbstverständlich voraus. Wenn das belgische Grundgesetz die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ausdrücklich auf die Belgier von Geburt und diejenigen Fremden beschränkt, die durch die Erwerbung des großen Bürgerrechts jenen staatsrechtlich gleichgestellt sind, so mag das im Gegensatz zu den Niederlanden und zu französischen Verfassungen der Revolutionszeit geschehen sein, die sonst nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der belgischen Verfassung gewesen sind. Die französischen Verfassungen von 1791³⁾ und 1793⁴⁾ erklären nämlich jeden in Frankreich geborenen und wohnhaften Mann, auch wenn er von einem fremden Vater abstammt⁵⁾, für einen vollberechtigten französischen Bürger, sofern er volle 21 Jahre alt ist⁶⁾, erteilen also auch Ausländern ohne weiteres die Befugnisse eines Vollbürgers⁷⁾. Und ähnlich die holländische Verfassung! Denn nach ihr⁸⁾ kann niemand „Mitglied der Generalstaaten . . . werden, wenn er nicht . . . im Königreiche oder in seinen Kolonien geboren ist und von Eltern herstammt, die darin wohnhaft sind“. Dafür diese auch das holländische Bürgerrecht besitzen müssen,

¹⁾ Die Hinzufügung der Worte „und es zu bleiben“ hebt mit besonderem Nachdruck hervor, daß alle Bedingungen der Wählbarkeit, besonders natürlich die Mindesthöhe der unter 5 erwähnten Steuersumme, während der ganzen Dauer des Mandats vorhanden sein müssen; cf. Errera, Staatsrecht S. 99. ²⁾ Art. 56. ³⁾ **Titre II**, Art. 2; Hélie, S. 271. ⁴⁾ Art. 4; Hélie, S. 378. ⁵⁾ 1791 ausdrücklich angeführt. ⁶⁾ Zusatz in der Verfassung von 1793. ⁷⁾ cf. auch Bernheim, S. 19. ⁸⁾ Art. 8; Pölit, II 206.

ist durchaus nicht gefordert. Nahm die belgische Verfassung in diesem Punkte gegenüber den drei genannten einen strengeren Standpunkt ein, so schloß sie sich wieder darin, offenbar in unmittelbarer Anlehnung an das niederländische Grundgesetz¹⁾), enger an sie an, daß sie sich mit der allgemeinen Forderung der Wohnhaftigkeit im Staatsgebiet für die Senatoren begnügt, während die französische Direktorialverfassung im Anschluß an die Constitution of the United States of Amerika von 1787²⁾ für die Mitgliedschaft zum Rat der Alten eine längere Wohnhaftigkeit im Gebiete der Republik verlangt³⁾). Die Preisgabe dieser Einschränkung war in Belgien wohl eine Notwendigkeit, da die Zahl der Männer, die für die Wahl in den Senat in Betracht kamen, durch die beiden letzten Forderungen in so hohem Grade vermindert wurde, daß jede noch weitere Verengerung des Kreises der Wählbaren leicht zu einer Gestaltung des Senats geführt hätte, die nicht im Sinne der liberalen Verfassung liegen konnte.

Die Hauptbedingungen für die Wählbarkeit der Senatoren sind nämlich das größere Alter und der hohe Zensus. Ein bestimmtes Mindestalter war in verschiedenen Verfassungen die Voraussetzung für die Mitgliedschaft der ersten Kammer⁴⁾. Daneben verlangten sie aber mit Ausnahme des Senats Napoleons noch mannigfache andere Eigenschaften: die Direktorialverfassung fünfzehnjährige Wohnhaftigkeit, Verheiratetsein oder -gewesensein⁵⁾); die helvetische nahm diese letzte Forderung auf, fügte aber noch als weitere Bedingung eine in der Verwaltung staatlicher Ämter erworbene, größere politische Schulung hinzu⁶⁾), von den Bedingungen für die Aufnahme in die niederländische erste Kammer war schon oben⁷⁾ die Rede. Allen diesen Forderungen lag die Absicht zu Grunde, in der ersten Kammer Männer zu besitzen, die mit der größeren Lebenserfahrung auch eine größere Mäßigung und beständigere politische Grundanschauungen verbänden. Das gleiche Prinzip verfolgt

¹⁾ Art. 8; Pölitg, II S. 206. ²⁾ cf. Vincent, S. 35. ³⁾ Art. 83; Hélie, S. 445. ⁴⁾ Siehe oben S. 40. ⁵⁾ Art. 83; Hélie, S. 445. ⁶⁾ cf. Vincent, S. 39. Siehe auch oben S. 40. ⁷⁾ S. 64.

auch die belgische Verfassung; aber sie sucht denselben Zweck auf eine andere Weise zu erreichen, indem sie ähnlich wie die polnische Verfassung von 1815¹⁾ im Reichtum die Gewähr für eine konservative Gesinnung der Senatoren und zugleich für die Erhaltung der bestehenden Ordnung der Dinge sucht²⁾). Denn neben dem Alter von 35 Jahren war in Polen ein Steuerbeitrag von 200 polnischen Gulden die Bedingung für die Mitgliedschaft des Senats³⁾. Die Forderung eines Alters von 40 Jahren und einer jährlichen Steuersumme von 1000 Gulden verleiht der ersten Kammer, der auf diese Weise, ebenso wie in Polen, die Geldaristokratie, eine verhältnismäßig kleine Schar von Männern mit konservativer Gesinnung, das Gepräge gibt, einen plutokratischen Charakter. Darum ist auch die Verbindung von Alter und Reichtum in beiden Verfassungen von ganz ähnlicher Bedeutung. In Polen war sie das Mittel, die Senatoren von einer unvorsichtigen Politik Russland gegenüber abzuschrecken, sie zu ruhigen, regierungsfreundlichen Staatsbürgern zu machen, die bei einer Umwälzung im Innern, bei einer Auflehnung gegen die russische Herrschaft, befürchten mußten, ihr Vermögen, die Grundbedingung für eine gesicherte Lebensstellung im Alter, aufs Spiel zu setzen⁴⁾. Denselben negativen Zweck verfolgt auch die Verbindung jener beiden Qualitäten in Belgien. Hier räumte die Forderung des hohen Zensus gleichfalls dem Reichtum, vor allem den Vertretern des Großkapitals und der Großindustrie, worauf ja der Wohlstand des Landes hauptsächlich beruhte, einen bestimmten Einfluß auf die Geschicke Belgiens im Sinne einer hemmenden Mäßigung ein, während die Bedingung eines Alters von 40 Jahren dem Senat im Verhältnis zur zweiten Kammer zugleich das Ansehen einer politisch reiferen, überlegteren Körperschaft geben mußte. Denn diese Kammer hat, in offensichtlichem Gegensatz zum Senate, einen weit demo-

¹⁾ cf. Vincent, S. 98. ²⁾ Auch die Mitgliedschaft der nassauischen Herrenbank war u. a. von einer größeren Steuerleistung – 200 Gulden – abhängig; cf. Pölich, I S. 1013. ³⁾ Art. 111; Pölich, III S. 30. ⁴⁾ cf. Vincent, S. 98.

kratischeren Charakter. Der Besitz des belgischen Bürgerrechts und der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, ein Alter von 25 Jahren und der Wohnsitz in Belgien sind die recht liberalen Bedingungen für die Wählbarkeit der Repräsentanten¹⁾). Und um auch den wenig bemittelten Bürgern die Annahme eines Mandats zu ermöglichen, genießen die Mitglieder der zweiten Kammer, soweit sie nicht in der Stadt wohnen, in der die Sitzungen abgehalten werden, während der Dauer derselben eine monatliche Entschädigung von 200 Gulden²⁾), während die Senatoren weder eine Besoldung noch eine Entschädigung empfangen³⁾). Sind also im Senat die auserlesensten Elemente des Volkes, die Reichstumsaristokratie, an der Legislative mitzuwirken berufen, so öffnet die zweite Kammer im allgemeinen jedem Bürger ihre Pforten, sofern er ein Alter von 25 Jahren erreicht hat. Aber beide Kammern sind trotzdem, da ihre Mitglieder der Wahl des Volkes ihr Mandat schulden und der Reichtum für sich allein seinem Besitzer keinen aristokratischen Charakter aufprägt⁴⁾), Volkskammern, nur mit dem Unterschied, daß der Senat eine im Prinzip etwas gehobene Eigenart hat; denn auch unter den Repräsentanten der zweiten Kammer dürfte eine ganze Reihe von Männern das für den Senat verlangte Alter und eine dem Wählbarkeitszensus der Senatoren nahekommende Steuersumme aufweisen.

Auch in Belgien hat man wie in Frankreich bei der Gestaltung des neuen Parlamentes an schon vorhandene Verfassungsmuster angeknüpft; während aber dort die starke Macht der Überlieferung zum Anschluß an eine dem Prinzip der Volkssouveränität im allgemeinen fremde Grundform führte, wies in Belgien gerade der Mangel jeglicher Tradition und der Gegensatz gegen die niederländische Verfassung die Schöpfer des neuen Grundgesetzes auf die französische Direktorialverfassung von 1795, die mit ihrem aus zwei Wahlkammern bestehenden Parlamente das Vorbild für eine auf Volkswahl beruhende, also „re-

¹⁾ Art. 50. ²⁾ Art. 52. ³⁾ Art. 57. ⁴⁾ Siehe oben S. 46.

präsentative“ erste Kammer bot¹⁾). Wie in Frankreich machten allerdings auch in Belgien die besonderen Aufgaben des neuen Oberhauses mannigfache Abänderungen jener Grundform nötig, von denen die Beschränkung der Wählbarkeit durch Zensus die wichtigste und für den belgischen Senat charakteristische Neuerung war.

Mit einer ersten Kammer solcher Art kam der Kongreß zweifellos den Forderungen des Tages entgegen; die Verfassungskommission ließ allerdings in ihrem Entwurf²⁾ die Frage nach der Erblichkeit oder Lebenslänglichkeit der Senatorenwürde offen, wollte indessen doch schon die Ernennung der Oberhausmitglieder dem Staatsoberhaupt übertragen³⁾). Aber eine erste Kammer, in der eine auf Grund ihrer Geburt oder des Standes bevorzugte Aristokratie ihren erblichen Sitz der Gnade des Königs verdankte, wäre, ähnlich wie in Holland, ein Instrument in der Hand der Krone gewesen, das in diametralem Gegensatz zu dem in der Verfassung proklamierten Prinzip der Volkssovveränität der Verwirklichung der demokratischen Ideen der Volkskammer die größten Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Zudem waren „die Unterschiede von Klassen und Ständen im Staate, die unter dem Königreich der Niederlande bestanden, den Leuten von 1830 verhaftet, und sie betrachteten ihre Aufhebung als die notwendige Genugtuung für eine der Beschwerden gegen das holländische Regime“⁴⁾.

Verfassungsgemäß die Repräsentation der ganzen Nation, sind die Mitglieder der Kammer demnach in Wahrheit nur die Vertretung einer bestimmten Bevölkerungsschicht, des mittleren Bürgerstandes, der auf diese Weise durch seine Beauftragten in Senat und Repräsentantenkammer die ganze Gesetzgebung beherrscht. Das Vorbild für diese Neuordnung kann auch hier nur England sein, dessen Verfassungseinrichtungen im neuen Belgien gleichfalls auf kontinentale Verhältnisse übernommen wurden. Eine mechanische Übertragung verbot sich aber bei der

¹⁾ Siehe oben S. 5. ²⁾ Art. 89; Pölitz, II S. 235. Der französische Text war mir nicht erreichbar. ³⁾ Art. 87; Pölitz, II S. 235.

⁴⁾ cf. Errera, Staatsrecht, S. 78.

von England ganz verschiedenen sozialen Schichtung der Bevölkerung und bei den ganz anders liegenden politischen Verhältnissen von selbst. Denn dort spielte der Adel im 19. Jahrhundert, mit dem englischen verglichen, eine ganz untergeordnete Rolle im Staate; zwei Kammern, in denen er die Führung gehabt hätte, konnten für Belgien garnicht in Betracht kommen. Zudem verlangten auch, abgesehen von dem Prinzip der Volks-souveränität, das eine ausschließliche Vertretung des Adels in beiden Kammern unmöglich machte, die besonderen wirtschaftlichen Zustände eines Landes mit ausgesprochen industriellem Charakter unbedingt bei der Neuverteilung der politischen Macht im Oberhause eine ihrer Bedeutung für das Leben der Nation entsprechende Berücksichtigung. Sollten daher die beiden Kammern das gleiche Gepräge zeigen, dann kam nur eine sinngemäße Nachahmung des englischen Systems in Frage; und man suchte die Uniformität, welche das englische Ober- und Unterhaus kennzeichnet, durch die Bindung des aktiven Wahlrechts an einen bestimmten Steuersatz zu erreichen, den Unterschied der beiden Kammern aber, um den Forderungen Montesquieus gerecht zu werden und so zugleich auch hierin das englische Muster einigermaßen nachzubilden, durch einen hohen Zensus und ein größeres Alter, das man für die Wählbarkeit zum Senate verlangte; die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der ersten Kammer gegenüber der Krone gewährleistete die Wahl durch das Volk, während die recht geringe Höhe des Wählerzensus die Herrschaft einer Klasse im Staate, des mäßig oder wenig begüterten Bürgertums, sicherte.

So stehen also Senat und Repräsentantenhaus ähnlich im Gegensatz zu einander wie Ober- und Unterhaus in England, Pairskammer und Deputiertenkammer in Frankreich nach der Verfassung von 1830/31. Aber noch weitere Unterschiede kennzeichnen das Verhältnis der beiden Kammern; so beträgt die Mitgliederzahl des Senates nur die Hälfte der jeweiligen Mitglieder der Volkskammer¹⁾; und da, wie

¹⁾ Art. 54.

in der französischen Verfassung von 1793¹⁾), auf 40000 Einwohner immer ein Abgeordneter kommt²⁾), so ist das Verhältnis der Senatoren zur Gesamtbevölkerung = 1 : 80000. Die erste Kammer ist also gegenüber der zweiten die kleinere. So war es in den Verfassungen der Einzelstaaten von Nord-Amerika, sowie in den Verfassungen der Revolutionszeit³⁾), desgleichen in der niederländischen von 1815⁴⁾), in der polnischen von 1807⁵⁾ und schließlich auch in der polnischen Verfassung von 1815, wo die Zahl der Senatoren die Hälfte der Landboten und Deputierten nicht übersteigen durfte⁶⁾). Genügte es indessen bei einer von der Krone ernannten, nicht erblichen ersten Kammer, wie in den drei zuletzt erwähnten Verfassungen, die obere Grenze für die Mitgliederzahl festzusetzen, um dem Organe das Gepräge einer gewissen Selbständigkeit zu geben⁷⁾), so war naturgemäß bei einer wählbaren Kammer eine genaue Bestimmung der Anzahl der Mitglieder ein notwendiges Erfordernis. Daß nun der Senat die kleinere der Kammern war, mag einmal in der Anlehnung an jene Verfassungsgesetze, dann aber vor allem in der Erwägung seinen Grund haben, daß sich bei dem hohen Wählbarkeitszensus unter 80000 Einwohnern leichter Männer finden, die sowohl die geforderten Bedingungen erfüllen, als auch für die Ehre der Senatorenwürde bereit sind, unter Verzicht auf eine selbständige Politik den Wünschen und politischen Anschauungen ihrer Wähler Rechnung zu tragen. In manchen Provinzen mag die Zahl der Wählbaren allerdings sehr gering gewesen sein; daher war bestimmt: *dans les provinces, où la liste des citoyens payant 1000 florins d'impôt direct n'atteint pas la proportion de 1 sur 6000*

¹⁾ Art. 22; Hélie, S. 379. ²⁾ Art. 49. ³⁾ cf. Vincent, S. 96⁵⁾.

⁴⁾ Die erste Kammer hat 40–60 Mitglieder (Art. 80), die zweite 110 (Art. 79; Pölit, II S. 213 14). ⁵⁾ Der Senat umfaßt 18 bis höchstens 30 Mitglieder (Art. 23 u. 32; Pölit, III S. 18), die Landbotenkammer 110 (Art. 35; Pölit, III S. 19). Auch der Verfassungsentwurf des französischen Senates von 1815 beschränkt die Zahl der Senatoren, und zwar auf 150–200 (Art. 6; Hélie, S. 880). ⁶⁾ Art. 109; Pölit, III S. 30. ⁷⁾ cf. Vincent, SS. 51–52, 90 und 96.

âmes de population, elle est complétée par les plus imposés de la province jusqu'à concurrence de cette proportion de 1 sur 6000¹⁾, sodaß also mindestens immer 13 Kandidaten vorhanden sein müssen, unter denen sich wohl der eine oder andere finden dürfte, der trotz seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Stande den politischen Anschauungen seiner Wähler nicht allzu fern stünde.

Ist indessen die Zahl der Senatoren nur halb so groß als die im Hause der Repräsentanten, so ist dafür die Dauer ihres Mandats von doppelter Länge. Sie werden auf 8 Jahre gewählt²⁾, die Repräsentanten nur auf 4 Jahre³⁾; und während ferner die erste Kammer nur alle 4 Jahre zur Hälfte erneuert wird⁴⁾, erfolgt bei den Repräsentanten die Ergänzung der einen Hälfte schon alle 2 Jahre⁵⁾. Die teilweise Erneuerung der Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft, ein Mittel, geeignet, in konservativem Sinne zu wirken, um einer augenblicklichen Umstimmung und allzu starken und plötzlichen Veränderung des allgemeinen Charakters einer wählbaren Kammer vorzubeugen, findet sich zuerst beim Senate der nordamerikanischen Republik und den Senaten der Einzelstaaten⁶⁾. Von dort ist sie in zahlreiche Verfassungen übergegangen. In der Direktorialverfassung von 1795 waren die Mitglieder der beiden Räte für die gleiche Zahl von Jahren — drei — gewählt und erneuerten sich auch gleichmäßig alle Jahre zu einem Drittelp⁷⁾, während Tribunat und Gesetzgebungskörper der französischen Verfassung von 1799 ebenfalls gleichmäßig alljährlich zu einem Fünftel⁸⁾ neu ergänzt wurden, eine Bestimmung, die durch das Senatuskonsultum vom 18. Mai 1804⁹⁾ dahin abgeändert wurde, daß die Erneuerung des Tribunats alle fünf Jahre zur Hälfte erfolgen solle. Das Prinzip der periodischen teilweisen Ergänzung einer Kammer begegnet dann auch in der niederländischen Verfassung, aber natürlich auf die zweite Kammer beschränkt, deren Mitglieder-

¹⁾ Art. 56. ²⁾ Art. 55. ³⁾ Art. 51. ⁴⁾ Art. 55. ⁵⁾ Art. 51. Im Falle der Auflösung müssen beide Kammern ganz erneuert werden; Art. 51 u. 55. ⁶⁾ cf. Vincent, S. 44¹. ⁷⁾ Art. 53 u. 54; Hélie, S. 442. ⁸⁾ Art. 27 u. 31; Hélie, S. 579.80. ⁹⁾ Art. 89; Hélie, S. 729.

bestand alljährlich zu einem Drittel wechselt¹⁾). Die längere Amts dauer der Senatoren finden wir zuerst in der Verfassung der helvetischen Republik von 1798. Hiernach hatte jedes erwählte Mitglied des Senats dort 8 Jahre lang seinen Sitz²⁾ gegenüber einer Amts dauer von 6 Jahren beim großen Rat³⁾; auch die Zahl der gewählten Mitglieder, die regelmäßig erneuert wurden, war hier verschieden groß, beim Senate der vierte Teil, beim großen Rate ein Dritt teil⁴⁾; indessen war die Zahl der Jahre, nach denen die Erneuerung erfolgte, gleich, für beide zwei Jahre. In der helvetischen Verfassung wurde also durch die längere Amts dauer der Mitglieder und den geringen Prozentsatz bei ihrer Erneuerung eine größere Beständigkeit des Senats gegenüber dem großen Rate erzielt⁵⁾), ein Grundsatz, der auch in Belgien für die Gestaltung des Senats maßgebend war; indessen war hier das Verfahren schematischer: Der doppelten Anzahl der Bürger, die jeder Senator vertrat, entsprach die doppelte Länge der Amts dauer, die Erneuerung nach doppelt so langer Zeit der Amtsführung; hier war aber die Zahl der neu zu wählenden Abgeordneten gleich, nämlich die Hälfte. Bemerkenswerter Weise ist die Länge der Amts dauer der Senatoren in der helvetischen und belgischen Verfassung die gleiche — 8 Jahre.

Das Verhältnis der beiden Kammern zu einander beruht also im allgemeinen wie in Holland auf den Prinzipien Montesquieus, wobei in Belgien den Verhältnissen entsprechend neben dem höheren Alter der Gesichtspunkt der richesses⁶⁾ vorwiegend zur Geltung kommt. Der im Alter begründeten reiferen Erfahrung und dem größeren Besitz wird einerseits entsprechend der doppelten Zahl der Wähler gegenüber der Stimme der Abgeordneten auch die doppelte Kraft und Bedeutung zuerkannt; andererseits erwartet man von der konservativeren Gesinnung der Senatoren, von der doppelt so langen Dauer ihres Mandats

¹⁾ Art. 82; Pölitg, II S. 214. ²⁾ Art. 41; Pölitg, III S. 130.

³⁾ Art. 46; Pölitg, III S. 130. ⁴⁾ Art. 41 u. 43; Pölitg, III S. 130. ⁵⁾ cf. Vincent, S. 40. ⁶⁾ Anders in der Charte von 1830/31; siehe oben S. 26.

und der nur alle vier Jahre erfolgenden Erneuerung der Hälfte der Senatsmitglieder eine größere Ruhe, Einheitlichkeit und Stabilität in der Gesetzgebung. War indessen die holländische erste Kammer gegenüber der zweiten „eine Regierungsvertretung aus dem Volke“¹⁾), so ist umgekehrt der belgische Senat ebenso wie die zweite Kammer eine Vertretung des Volkes, aber aus Männern genommen, die der Krone näher standen als die Mitglieder des Unterhauses und demnach auch bei ihrer politischen Tätigkeit eine etwas verständnisvollere und gerechtere Würdigung des Standpunktes der Regierung erwarten ließen.

Die wichtigste Tätigkeit übt nämlich der Senat auf legislativem Gebiete aus. Das Vorschlagsrecht gebührt hierbei ohne jede Einschränkung wie in der englischen Verfassung, der sich schon die Charte von 1830²⁾ angeschlossen hatte, einem jeden der drei Zweige der legislativen Gewalt³⁾). Darin weicht die neue Verfassung in einem wichtigen Punkte von der niederländischen ab, die der ersten Kammer jeden Anteil an der Initiative versagt und ihr nur „die Aufgabe des Bollwerks“ zuweist, nämlich „da, wo sie es für gut erachtet, zu hemmen, zurückzuhalten und zu hindern“⁴⁾). Im Gegensatz zu den Niederlanden ist somit dem belgischen Senate die Möglichkeit geboten, auf dem Gebiete der Gesetzgebung mit positiven, selbständigen Leistungen hervorzutreten, ohne auf die einseitige negative Befugnis beschränkt zu sein, die aus den Händen der anderen legislativen Faktoren hervorgehenden Anträge zu mildern und zu mäßigen. Daß nun eine von der Anschauung der Volkssouveränität ausgehende Verfassung den beiden aus gleichen Wahlen durch dieselben Wähler entstehenden Kammern auch die gleiche Initiative geben würde, war für ein liberales Grundgesetz eine in den Verhältnissen begründete, selbstverständliche Notwendigkeit, wollte man nicht einer im Oberhause versammelten besonderen Klasse der Bevölkerung, den Vertretern des Reichtums, die für die Förderung ihrer Interessen

¹⁾ cf. Vincent, S. 93. ²⁾ Siehe S. 18. ³⁾ Art. 27. ⁴⁾ cf. Vincent, Seite 92.

wichtige Befugnis, Gesetze vorzuschlagen, entziehen. Wenn man aber auch dem Könige das gleiche Recht zuerkannte und damit eine Bestimmung der auf anderer Grundlage errichteten bisherigen Verfassung übernahm, so dürfte hierfür besonders die auf dem gleichen Boden stehende Charte von 1830 nicht ohne Einfluß gewesen sein¹⁾.

Wie das englische Unterhaus bei Finanzentwürfen eine bevorzugte Stellung einnimmt, so auch die belgische zweite Kammer, deren Vorrecht wie in Napoleons Zusatzartikeln zu den Reichsverfassungen vom 22. April 1815²⁾ und in der Verfassung des Königreichs Portugal von 1826³⁾ noch auf alle Gesetze, die sich auf das Heereskontingent beziehen, ausgedehnt wird⁴⁾. Aber im Gegensatz zu der englischen Verfassung fällt hierbei wie schon in den Charten von 1814 und 1830⁵⁾ jede Beschränkung des Senates auf die bloße Zustimmung oder Ablehnung des ganzen Entwurfes weg; der zweiten Kammer kommt auch in Belgien bei Finanzfragen nur eine zeitliche Priorität zu, da die Befugnis des Senats, durch Amendements die aus der zweiten Kammer hervorgehenden Gesetzesanträge zu verändern⁶⁾, nirgends eine Einschränkung erleidet. Auch in dieser Beziehung besteht der schärfste Gegensatz zwischen der belgischen und der niederländischen Verfassung, die nicht nur bei allen Anträgen das Vorrecht der ersten Beratung der zweiten Kammer einräumt, sondern die Tätigkeit des Oberhauses auch im allgemeinen auf die Befugnis beschränkt, die „von der Volkskammer angenommenen Gesetzesentwürfe anzuerkennen oder zu verwirfen“.⁷⁾

Den Schluß der Gesetzgebung bildet die Sanction und Promulgation des Gesetzes durch den König⁸⁾. Während aber diese Bestimmung in der englischen Verfassung nur den Wert einer bloßen Form hatte und auch nach dem Geiste der französischen Charte von 1830/31 der Krone keinen wirksamen Einspruch gegen unbequeme Gesetzes-

¹⁾ Anders in Portugal! Siehe oben S. 18. ²⁾ Art. 36; Hélie, S. 904. ³⁾ Art. 35; Pölitg, II S. 327. ⁴⁾ Art. 27. ⁵⁾ Siehe oben S. 19.

⁶⁾ Art. 42. ⁷⁾ cf. Vincent, S. 92. ⁸⁾ Art. 69.

anträge gestatten sollte ¹⁾), so kommt ihr in der belgischen Verfassung, ebenso wie natürlich erst recht in der bisherigen niederländischen, eine größere Bedeutung zu, da sie nicht bloß formell, sondern tatsächlich in die Hand des Königs ein verfassungsmäßiges Rechtsmittel legt, um Anträge zum Scheitern zu bringen ²⁾.

Der Umfang der Aufgaben des Senats ist indessen als natürliche Folge des Prinzips der Volkssouveränität im Vergleich mit den meisten früheren Verfassungen bedeutend erweitert. Zunächst übt der Senat im Verein mit dem Repräsentantenhause eine ganze Reihe souveräner Funktionen aus; als die berufenen Vertreter der Nation nehmen beide bei Beginn des Regierungsantrittes dem Könige, der erst nach der Eidesleistung auf die Verfassung rechtmäßig vom Throne Besitz ergreifen darf, den feierlichen Eid ab ³⁾; sie treffen ferner für die Thronfolge in Ermangelung männlicher Erben ⁴⁾, für die Regentschaft ⁵⁾, die Vormundschaft und bei der Erledigung des Thrones die nötigen Anordnungen ⁶⁾. Die Kammern verrichten hier dieselben Obliegenheiten wie die holländischen Generalstaaten, und zwar, von unbedeutenden Modifikationen abgesehen, auch in ganz derselben Weise wie jene ⁷⁾, und spielen hierbei als Vertreter des souveränen Volkes dieselbe Rolle wie der gesetzgebende Körper in der französischen Direktorialverfassung von 1795, der gleichfalls au nom de la nation bei der Wahl des fünfgliedrigen Direktoriums, des Trägers der Exekutive, les fonctions d'assemblée électorale ausübte ⁸⁾. Weiterhin bedarf der König, um zugleich das Oberhaupt eines anderen Staates zu sein, der mit Zweidrittelmajorität bei der Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder zu stande gekommenen Zustimmung der Kammern ⁹⁾). Der Entwurf der belgischen Verfassung ¹⁰⁾ nahm nach dem Muster der niederländischen von 1815 ¹¹⁾ dem Könige überhaupt das Recht, die Krone eines anderen

¹⁾ Siehe oben S. 47. ²⁾ Genaueres darüber später. ³⁾ Art. 80.

⁴⁾ Art. 61. ⁵⁾ So auch Portugal, cf. Vincent, S. 129. ⁶⁾ Art. 81 ff.

⁷⁾ Art. 24 ff., 53 u. 40 ff.; Pölitg, II S. 208 ff. ⁸⁾ Art. 132; Hélie, S. 448.

⁹⁾ Art. 62. ¹⁰⁾ Art. 45; Pölitg, II S. 232. ¹¹⁾ Art. 29; Pölitg, II S. 208.

Landes zu tragen. Die Milderung dieser Bestimmung im belgischen Grundgesetz scheint in Anlehnung an die norwegische Verfassung von 1814¹⁾ eingeführt zu sein, in der für den König zur Übernahme einer anderen Krone und Regierung ebenfalls die mit Zweidrittel aller Stimmen erfolgte Einwilligung des Storthing erforderlich ist.

Die legislative Zuständigkeit des Senats ist gleichfalls umfassender geworden. Verschiedene Rechte, die im allgemeinen dem Könige als dem Organ der Exekutive uningeschränkt zustehen, muß er mit den Kammern teilen. Auf dem Gebiete der äußeren Hoheitsrechte der Krone unterliegen ihrer Bestätigung *les traités de commerce et ceux, qui pourraient grever l'État ou lier individuellement des Belges*, wie auch insbesondere nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi²⁾). Und wenn auch in allen anderen Fällen der König für den Abschluß von Verträgen vollständig allein kompetent ist, so bedeuten doch jene Ausnahmen eine derartige Einschränkung des königlichen Vertragsrechtes, das dem Herrscher im Prinzip zugestanden wird, „daß man schwerlich ein einziges Beispiel von nur einiger Bedeutung nennen kann, das nicht darin einschläge“³⁾), so daß im allgemeinen wohl die überwiegende Mehrzahl der Verträge erst die Genehmigung der Kammern erhalten muß, ehe sie in Kraft treten können. In diesem Punkte unterscheidet sich die belgische Verfassung scharf von der Charta von 1830, mit deren § 13⁴⁾ der Anfang unseres § 68 nahezu wörtlich übereinstimmt, so daß an einer Anlehnung des belgischen Grundgesetzes an jene nicht gezweifelt werden kann⁵⁾. Während nämlich die Augustcharta die Vertragshoheit der Krone nicht antastet, geht die belgische Verfassung in der Durchführung des Grundsatzes der Volkssouveränität viel weiter und begrenzt die Zuständigkeit der Exekutive zugunsten der legislativen Organe auf Grund der Forderung, daß die Vertreter der Nation überall da ihre Zustimmung erteilen müssen, wo das Volk irgendwie in

¹⁾ Art. 14; Pölit, III S. 93. ²⁾ Art. 68. ³⁾ cf. Errera, Staatsrecht, S. 49. ⁴⁾ Hélie, S. 988. ⁵⁾ cf. Kühne, S. 99/100.

Mitleidenschaft gezogen wird, sei es, daß neue Verbindlichkeiten seine Freiheit einschränken oder neue Lasten auf seine Schultern legen, sei es, daß der Staat gegen Eingriffe der Exekutive in seine Grundeinrichtungen geschützt werden soll¹⁾). Belgien richtet sich hierin gleich anderen Verfassungen²⁾, vielleicht in absichtlichem Gegensätze zur niederländischen von 1815³⁾ (die der Krone mit Ausnahme der auch in ihr der Genehmigung der Kammern bedürfenden Verträge über Gebietsveränderungen das Recht, alle „Verträge und Übereinkommen zu schließen und zu ratifizieren“, überläßt), nach den französischen Verfassungen der Revolutionszeit, die die Ratifikation der Verträge, insonderheit der Handelsverträge, der uneingeschränkten Machtbefugnis der Krone entziehen und auf den gesetzgebenden Körper mit übertragen⁴⁾). Die in den Verfassungsurkunden Frankreichs nicht besonders erwähnte Forderung, daß auch die Gebietsveränderungen der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalten unterliegen, wird zum ersten Male in der spanischen Verfassung von 1812⁵⁾ ausdrücklich hervorgehoben und findet sich auch wieder in den Zusatzartikeln Napoleons zu den Reichsverfassungen vom 22. April 1815⁶⁾ und in dem niederländischen Verfassungsgesetz von 1815⁷⁾ — hier allerdings beschränkt auf die Zeiten des Friedens —, aus dem sie wohl ihren Weg in die belgische Verfassung gefunden hat.

Von den inneren Hoheitsrechten ist zunächst die Amtshoheit der Krone der Beschränkung unterworfen⁸⁾). Der Senat hat hier das Recht der Mitwirkung bei der Ernennung der Räte des Kassationshofes, insofern er eine der beiden Listen einreicht, aus denen der König jene Räte erwählt⁹⁾. Im

¹⁾ cf. Errera, S. 49. ²⁾ cf. Die Verfassung der batavischen Republik von 1798 (Art. 50c; Pölich, II S. 129) und die spanische von 1812 (Art. 172d; Pölich, II S. 278). ³⁾ Art. 58; Pölich, II S. 211. ⁴⁾ cf. Die Verfassungsurkunden von 1791 (Titre III, chap. III, Sect. I, Art. 3; Hélie, S. 282), von 1795 (Art. 333; Hélie, S. 463) und 1799 (Art. 50; Hélie, S. 581); auch die polnische Verfassung von 1791 (Pölich, III SS. 11 u. 12) kennt diese Beschränkung der Exekutive. ⁵⁾ Art. 172d; Pölich, II S. 278. ⁶⁾ Art. 35; Hélie, S. 904. ⁷⁾ Art. 58; Pölich, II S. 212. ⁸⁾ cf. Art. 66. ⁹⁾ Art. 99.

Gegensätze zur englischen Verfassung und zur Charte von 1830¹⁾ gewährt nämlich die belgische Verfassungsurkunde dem Senate keinen direkten Anteil an der richterlichen Gewalt. Die Ministeranklage, die wie in England und in Frankreich nach den Charten von 1814 und 1830²⁾ von der Kammer der Repräsentanten erhoben wird, muß in Belgien vor den Kassationshof gebracht werden³⁾). Der Verfassungsentwurf vom 27. Oktober 1830⁴⁾ hatte nämlich die Wahl der Senatoren der Krone überlassen; durch die damit verbundene Abhängigkeit des Senates vom Könige war aber diese Versammlung in den Augen des Nationalkongresses ungeeignet, über dessen Minister zu Gericht zu sitzen. Als man jedoch dann einen aus der Wahl des Volkes hervorgehenden Senat geschaffen hatte, ließ der Kongreß trotzdem dem Kassationshofe die Befugnis, die er ihm einmal zugesprochen hatte⁵⁾; und das mit Recht; denn man mochte die Überzeugung gehabt haben, daß eine erste Kammer, deren Mitglieder nach politischen Rücksichten aus den Reihen der Geldaristokratie vom Volke gewählt sind, bei ihrer Abhängigkeit von ihren Wählern trotz ihres höheren Alters nicht die sichere Gewähr biete, frei von leidenschaftlicher Erregung und Partegeist ihres Richteramtes zu walten gerade bei Vergehen, die stets mehr oder weniger einen politischen Hintergrund haben; zudem wäre auch das Volk, durch dessen Wahl beide Kammern ins Dasein treten, gewissermaßen Kläger und Richter zugleich gewesen, ein Zustand, der die Unparteilichkeit der Rechtsprechung in hohem Grade beeinträchtigen mußte. Da aber andererseits wieder die Beurteilung und richtige Bewertung der politischen Verhältnisse in jenen Prozessen ein höheres Maß politischer Einsicht, „eine Menge von Kenntnissen und Erwägungen, wie sie von Staatsmännern wohl, nicht ebenso von bloßen Rechtsgelehrten erwartet werden dürfen“⁶⁾), erfordert, so glaubte man wohl, einer politischen Körperschaft, hier also dem

¹⁾ Siehe oben S. 20. ²⁾ cf. Vincent, S. 77; siehe auch oben S. 20. ³⁾ Art. 90. ⁴⁾ Art. 87; Pölitz, II S. 235. ⁵⁾ cf. Errera, Staatsrecht, S. 63. ⁶⁾ cf. Bluntschli, I S. 534.

vom Volke gewählten Senate, einen gewissen Einfluß auf die Zusammensetzung des Richterkollegiums und damit indirekt auf die Rechtsprechung bei Ministeranklagen nicht versagen zu dürfen; zugleich hat man auf diese Weise, allerdings nur in schwachem Maße, das Prinzip der Volks-souveränität zur Geltung kommen lassen, und zwar in einer Form, die an den oben¹⁾ angeführten Grundsatz des Abbés Sieyès erinnert, daß die Macht von oben, das Ver-trauen von unten kommen müsse. Das direkte Vorbild, und zwar nicht nur für die Art der Ergänzung, sondern für die Einrichtung als Ganzes, war aber die nieder-ländische Verfassung von 1815, wo gleichfalls die Mitglieder des u. a. mit der Aburteilung der Minister betrauteten „hohen Rates der Niederlande“ beim Freiwerden einer Stelle vom Könige aus einer Liste von drei Namen erwählt wurden, die ihm die zweite Kammer der General-staaten überreichte²⁾, die hier nämlich der vom Könige ernannten ersten Kammer gegenüber die Vertretung des Volkes bildete. Hatte der Senat auch wie die nieder-ländische erste Kammer keine direkten richterlichen Be-fugnisse³⁾, so greift er doch auf dem Gebiete der Justiz-hoheit bei Prozessen gegen Minister in die Rechte der Krone beschränkend ein; denn *le roi ne peut faire grâce au ministre condamné par la cour de cassation que sur la demande de l'une des deux chambres*⁴⁾, eine Bestimmung, die unter Betonung der Volkssouveränität der mißbräuch-lichen Willkür der Krone einen Riegel vorschiebt. Auf diese Weise ist in Belgien der Versuch gemacht worden, einer tyrannischen Handhabung der Rechtspflege in Minister-prozessen, mag sie von der Krone oder vom Volke aus-gehen, vorzubeugen.

Des weiteren ist auch die Militärhoheit der Krone durch die Kompetenzen der Kammern beschränkt; denn, wie bisher in Holland⁵⁾, *aucun impôt au profit de l'État ne peut être établi que par une loi*⁶⁾; darum unterliegen

¹⁾ Siehe S. 41/42. ²⁾ Art. 176; Pölich, II S. 223. ³⁾ Er gleicht darin auch der bayrischen Kammer der Reichsräte (über sie Vincent, S. 120).

⁴⁾ Art. 91. ⁵⁾ Art. 197; Pölich, II S. 225. ⁶⁾ Art. 110.

auch die Heeresausgaben der Genehmigung des Senates. Wenn demnach wie dort¹⁾ dem Könige auch das Recht der Kriegserklärung nach dem Wortlaut der Verfassung uneingeschränkt zusteht²⁾, so ist seine Macht hierbei doch wieder indirekt durch die Mitwirkung der Kammern bei der Bewilligung der Kriegskosten begrenzt, so daß er gezwungen ist, mit dem Parlemente „Fühlung zu behalten und tunlichst einen Konflikt zu vermeiden.“³⁾ Ferner sind auch der unumschränkten Kommandogewalt des Königs Schranken gezogen durch die in Anlehnung an die Charte von 1830⁴⁾ übernommene Bestimmung, daß die Zulassung fremder Truppen zum Dienste des Staates nur durch ein Gesetz erlaubt sei, eine Forderung, die in der belgischen Verfassung noch durch den Zusatz eine Verschärfung erfährt, der auch die Besetzung des Staatsgebietes und den Durchmarsch fremder Truppen der gesetzlichen Genehmigung unterwirft⁵⁾. Diese Erweiterung ist eine direkte Nachbildung der Konstitution von 1791; indessen entbehrt diese Anordnung in Belgien⁶⁾ infolge der gleichmäßigen Teilung der Gesetzgebungsgewalt zwischen Krone und Kammern jener Schärfe und Strenge, mit der die Verfassung von 1791 die Entscheidung darüber dem Könige vollständig entzog und in die Hände der gesetzgebenden Nationalversammlung legte⁷⁾. Im Grunde ist der Kern dieser Bestimmungen schon in der niederländischen Verfassung enthalten; denn auch sie verlangt für die Anwerbung fremder Truppen zum Dienste des Königreichs die Einwilligung der Generalstaaten⁸⁾; der Wortlaut des belgischen Grundgesetzes weist jedoch auf die Charte als Vorbild hin. Auch sonst hat sich die belgische Verfassung auf dem Gebiete des Militärwesens an Frankreich angelehnt; der Legislatur, also auch der Mitwirkung des Senates, sind nämlich vorbehalten le mode de recrutement de l'armée, l'avancement, les droits et les obligations des militaires,

¹⁾ Art. 57; Pölitz, II S. 211. ²⁾ Art. 68. ³⁾ cf. Weigel, S. 80.

⁴⁾ Art. 13; cf. Weigel, S. 77. Siehe auch oben S. 19. ⁵⁾ Art. 121.

⁶⁾ Und auch in Frankreich nach der Charte von 1830. ⁷⁾ cf. Weigel, S. 79. ⁸⁾ Art. 205; Pölitz, II S. 226.

le contingent de l'armée, das alljährlich zu bestimmen ist, l'organisation et les attributions de la gendarmerie, l'organisation und la mobilisation de la garde civique¹⁾). Daß auch auf dem Gebiete der Militärgesetzgebung und der Organisation der Bürgergarde die Verfassung von 1791 das Muster war, nach dem die einschlägigen Bestimmungen in der belgischen Verfassung gearbeitet wurden, hat Weigel²⁾ dargelegt.

Eine wichtige Beschränkung der Macht der Exekutive und zugleich eine Erweiterung der Kompetenzen der Kammern gegenüber den Verhältnissen in anderen Verfassungen, auch in der holländischen, enthält Art. 28: l'interprétation des lois par voie d'autorité n'appartient qu'au pouvoir législatif. Auch hier ist das Prinzip der Volkssouveränität wieder wirksam gewesen, indem bei Unklarheit oder Unsicherheit in der Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen der Krone die „Vermutung“ der Zuständigkeit nicht zuerkannt, sondern eine Interpretation durch die legislativen Organe im Staate verlangt wird, eine Bestimmung, die dem ganzen Charakter einer Verfassung entspricht, in der dem Könige keine anderen Rechte zukommen als die que lui attribuent formellement la Constitution et les lois particulières portées en vertu de la Constitution même³⁾). Diese starke Einschränkung der Kompetenz der Exekutive, die schon die polnische Verfassung von 1791⁴⁾ kennt, ist offensichtlich unter dem noch ganz frischen Eindrucke der Ordonnanz Karls X. von Frankreich zu stande gekommen, vor allem auch als Reaktion gegen das persönliche Regiment Wilhelms von Holland zu erklären, der, gestützt auf die Theorie von der Fülle der Souveränität, sein Verordnungsrecht auf alles ausdehnte, was nicht ausdrücklich durch das Grundgesetz verboten war⁵⁾). So ist der König auch in Belgien Inhaber der Exekutivgewalt⁶⁾; aber jeder Miß-

¹⁾ Art. 118—123. ²⁾ S. 78. ³⁾ Art. 78. ⁴⁾ Pölitg, III 12: Die vollziehende Gewalt kann Gesetze weder geben noch erklären.

⁵⁾ „Wenn das Gesetz schweigt, ist eine königliche Verordnung möglich, das war die offizielle Doktrin der holländischen Monarchie bis zum Jahre 1830“; cf. Errera, Staatsrecht, S. 55. ⁶⁾ Art. 29.

brauch, jede Überschreitung der Befugnisse seitens der Krone ist durch jene Bestimmung unterbunden. Auch die Charte von 1830 schuf Garantien gegenüber der Exekutive¹⁾; aber während in Frankreich der König bei der Ausübung seines Verordnungsrechtes nur allgemein durch die Schranken der Gesetze gebunden war, geht die belgische Verfassung wiederum einen Schritt weiter: nach ihr ist der Träger der Exekutivgewalt nur der Vollstrecker der Gesetze.

Mit der Überweisung der Interpretation der Gesetze an die Organe der Legislative ist indessen zugleich auch das Prinzip der Gewaltenteilung, wie es Montesquieu²⁾ fordert, durchbrochen, insofern hierdurch der richterlichen Gewalt eine für ihre Selbständigkeit wesentliche Befugnis entzogen und die Entscheidung in einem Prozesse eventuell letzten Endes einer Körperschaft übertragen wird, deren Mitglieder nicht immer frei sind von Sonderinteressen und Leidenschaften, so daß das Urteil leicht durch den Streit der politischen Parteien beeinflußt wird.

Richterliche Befugnisse übt der Senat auch aus, wenn er wie das englische Parlament³⁾ von seinem droit d'enquête⁴⁾ Gebrauch macht, ein Recht, das auch den beiden Räten in der Verfassung der helvetischen Republik vom Jahre 1798⁵⁾ zustand.

Auf diese Weise greifen die Kammern auf allen Gebieten des Staatslebens mit ihren Befugnissen in die Kompetenzen der Exekutive hindernd und beschränkend ein; aber auch sie sind in ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit von der Krone nicht ganz unabhängig. So hat der König das Recht, die Kammern zu berufen und zu schließen⁶⁾, wie in der englischen Verfassung, in den Charten von 1814 und 1830⁷⁾ und in der niederländischen Verfassung⁸⁾. Um aber der Exekutive die Möglichkeit zu nehmen, durch die

¹⁾ Siehe oben S. 13. ²⁾ Buch XI, cap. 6. ³⁾ cf. Hatschek, S. 244.

⁴⁾ Art. 40. ⁵⁾ Art. 70; Pölitg, III S. 131. ⁶⁾ Art. 70. ⁷⁾ Siehe oben S. 16. Aber abweichend von England fordert die belgische Verfassung nicht die gleichzeitige Tagung der beiden Kammern des Parlaments. Darüber später. ⁸⁾ Art. 97 u. 100; Pölitg, II S. 215/16.

Nichteinberufung der beiden Häuser eine regelmäßige Gesetzgebung zu verhindern, ist dieses Recht wieder stark eingeschränkt; denn les chambres se réunissent de plein droit chaque année le deuxième mardi de novembre, à moins qu'elles n'aient été réunies antérieurement par le roi, und les chambres doivent rester réunies chaque année au moins quarante jours. Brachte selbst die auf demselben Boden stehende Charte von 1830 dem Könige mehr Vertrauen entgegen, so scheint in Belgien der Wunsch, jeden unwillkommenen Eingriff der Exekutive in die Tätigkeit der legislativen Organe fernzuhalten, die Nachahmung von Einrichtungen aus den Revolutionsverfassungen nahegelegt zu haben, in denen die gesetzgebenden Körperschaften gleichfalls aus eigenem Recht an einem bestimmten Tage zusammentraten, wie z. B. die Kammer der Verfassung von 1791 am 1. Montag im Mai¹⁾ oder der Rat der Alten am 1. Prairial jeden Jahres²⁾). Auch der nach der ersten Absetzung Napoleons vom Senate angenommene Verfassungsentwurf vom 6. April 1814³⁾), sowie die niederländische Verfassung von 1815⁴⁾ ließen ihren legislativen Körperschaften die gleiche Befugnis, wobei in den Niederlanden, die in dieser Einschränkung der Exekutive das unmittelbare Vorbild gewesen zu sein scheinen, zugleich auch die Mindestdauer einer ordentlichen Sitzung — zwanzig Tage — bestimmt war⁵⁾.

Weiterhin werden der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kammern noch durch das Recht der Krone, sie aufzulösen oder zu vertagen⁶⁾, Schranken gezogen. Das Recht der Auflösung einer Kammer bezieht sich naturgemäß nur auf solche Körperschaften, deren Mitglieder nicht lebenslänglich oder auf Grund des Erbrechtes, sondern bloß auf bestimmte Zeit ihr Amt bekleiden. Die niederländische Verfassung, nach der übrigens die Regierung nicht einmal die

¹⁾ Titre III, chap. I, Sect. V, Art. 1^{er}; Hélie, S. 276. ²⁾ Art. 57; Hélie, S. 443. ³⁾ Art. 10; Hélie, S. 881. ⁴⁾ Art. 97; Pölitg, II S. 215.

⁵⁾ Auch die polnische Verfassung von 1791 (Art. 87; Pölitg; III S. 29) fordert eine Mindestdauer der Sitzungen des Landtags, und zwar von 30 Tagen. ⁶⁾ Art. 71 u. 72.

zweite Kammer auflösen kann, kam daher von vornherein als Muster naturgemäß nicht in betracht. Für Belgien war indessen, nachdem schon der Verfassungsentwurf¹⁾ für die Krone die Auflösungsbefugnis gegenüber der zweiten Kammer in Aussicht genommen hatte, das Recht des Königs, den Senat aufzulösen, eine natürliche, ja geradezu zwingende Forderung, wollte man nicht einem der beiden von denselben Wählern und auf dieselbe Weise berufenen Organe einen ganz unberechtigten Vorzug einräumen und so die gleiche Wahlhandlung des Volkes einer verschiedenen Bewertung unterwerfen²⁾. Der belgische König hat nun die gesetzliche Befugnis, eine Kammer allein oder beide zusammen aufzulösen; gleichzeitig ist aber auch wieder das Parlament gegen den Mißbrauch dieses Rechtes durch die Exekutive, die leicht unter dem Scheine der Auflösung der Kammern die Mitwirkung der verfassungsmäßigen Gewalten an der Regierung des Landes ganz und dauernd hätte beseitigen können, geschützt; denn *l'acte de dissolution contient convocation des électeurs dans les quarante jours et des chambres dans les deux mois*³⁾. Diese Befugnis der Krone und ihre Einschränkung, die ihr Vorbild in den Bestimmungen über die Auflösung der Deputiertenkammer in den französischen Verfassungen von 1814 (April- und Juniverfassung) und 1830 findet⁴⁾, hat für die belgischen Verhältnisse eine ganz besondere Bedeutung. In allen Fällen nämlich, wo die Krone durch den Starrsinn oder die umstürzlerischen Bestrebungen der einen der beiden Körperschaften die legislative Tätigkeit im Staate dauernd gehemmt oder auch beide Kammern auf die Bahn einer allzu radikalen Entwicklung gedrängt sieht, kann sie im Falle der Unmöglichkeit einer Verständigung zwischen beiden Kammern bezw., um ihrem Vetorecht gegen die

¹⁾ Art. 54; Pölich, II S. 233. ²⁾ cf. Kühne, S. 96. ³⁾ Art. 71.

⁴⁾ cf. Kühne, S. 95. Auch die polnische Verfassung von 1815 weist eine ähnliche Einschränkung des Königs auf (§ 121; Pölich, III S. 31), ebenso Napoleons Zusatzartikel vom 22. April 1815 (§ 21; Hélie, S. 903). Das Auflösungsrecht des Königs stammt aus England, wo er dem Unterhause gegenüber diese Befugnis von altersher besitzt; aber die Maximalfrist, innerhalb deren das Parlament sich wieder

übereinstimmenden Beschlüsse des Parlaments den rechten Nachdruck zu geben, durch die Auflösung des das Hemmnis bildenden Organs einer unbilligen Vergewaltigung der Gesetzgebung vorbeugen oder durch einen Appell an das Volk ein Vertrauensvotum für ihre eigene mit dem ganzen Parlament in Widerspruch stehende Politik zu erzielen suchen. Wie aber, wenn bei einem Konflikt zwischen der Krone und den Kammern die Abstimmung des Volkes zugunsten des Parlamentes ausfällt, wenn wieder eine den Tendenzen des Königs feindliche Kammermehrheit zurückkehrt? Wird dann der Monarch den Gegensatz auf die Spitze treiben, wird er es wagen können, der Stimme und Weisung des Volkes zu trotzen und hartnäckig sein Veto der von ihm selbst angerufenen Entscheidung des Landes entgegenzustellen? Das verfassungsmäßige Recht hätte er freilich auch jetzt noch auf seiner Seite; aber in welchem Umfange er hiervon Gebrauch macht, das hängt ganz von seiner Persönlichkeit ab. Der Geist der Verfassung, „nach der auch der Vertreter der Exekutivgewalt allen Gesetzen der Nation sich unterzuordnen hat“, verlangt indessen, daß die Krone in einem solchen Falle sich dem Spruch des Volkes unterwirft, zumal ja „hierin nichts Absonderliches und die Würde des Königs Herabsetzendes zu erblicken wäre“¹⁾.

So ist das Auflösungsrecht der Krone nicht nur ein Mittel zur Beseitigung von Konflikten zwischen den Organen der Gesetzgebung und zur Wiederherstellung des „Gleichgewichts zwischen Exekutive und Legislative“, sondern zugleich eine der Hauptstützen der Volkssouveränität. Demnach liegt auch in Belgien der Schwerpunkt der Gesetzgebung in den Kammern. Ihnen gegenüber ist also die Krone verfassungsgemäß mit denselben Rechten versammeln muß, ein Erzeugnis der Furcht vor der Regierung, ist den Engländern unbekannt; „sie haben die kontinentale Maximalfrist in eine Minimalfrist, innerhalb welcher das Parlament nach der Auflösung nicht zusammenreten darf, umgewandelt.“ 35 Tage müssen von dem Datum der Proklamation, die die Auflösung verfügte, bis zur erneuten Zusammenberufung vergangen sein. cf. Hatschek, S. 362. ¹⁾ cf. Kühne, S. 94.

in legislativer Hinsicht ausgestattet, aber in der stillschweigenden Voraussetzung, daß sie sich in Konfliktsfällen unter das Urteil der ganzen Nation beugen werde. Und wenn auch nach dem Wortlaut der Verfassung die Übereinstimmung der drei gesetzgebenden Faktoren für ein Gesetz erforderlich ist, so fällt doch in Wirklichkeit die letzte und oberste Entscheidung das Volk durch das von ihm gewählte Parlament.

Neben der Befugnis, die Kammern aufzulösen, besitzt der König auch noch, wie in den französischen Charten von 1814 und 1830¹⁾ das Vertagungsrecht, allerdings wieder mit der bemerkenswerten Einschränkung: *toutefois l'ajournement ne peut excéder le terme d'un mois ni être renouvelé dans la même session sans l'assentiment des chambres*²⁾, ein Zusatz, der das Parlament vor dem Schicksale der einstigen états généraux in Frankreich bewahren sollte³⁾. In den Niederlanden ist von einem Vertagungsrechte des Königs nirgends die Rede.

Schließlich hat der König auch auf den Gang der Verhandlungen und auf die Beslußfassung der Kammern einen Einfluß, sofern er wie in der holländischen⁴⁾ und überhaupt in den meisten Verfassungen durch seine Minister, die, auch wenn sie nicht Mitglieder sind, zu jeder Zeit Zutritt zum Senate haben und dort gehört werden müssen⁵⁾, den Standpunkt der Regierung darlegen kann.

Dieses gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der gesetzgebenden Faktoren im Staate entspricht ganz und gar den Forderungen Montesquieus, der darin das sicherste Abwehrmittel gegen jeglichen Despotismus, gleichviel, von welcher Gewalt er ausgeht, erblickt, da ja die eine Macht die andere hemmt und Ausschreitungen oder Mißbrauch der Befugnisse durch sie unmöglich macht⁶⁾. Trotzdem aber in Belgien jeder der Gewalten „unter der Bedingung

¹⁾ cf. Kühne, S. 97. In England war „die früher übliche Vertagung durch königlichen Willen schon seit dem 17. Jahrhundert außer Brauch gekommen“; cf. Hatschek, S. 361. ²⁾ Art. 72. ³⁾ Kühne, S. 98. ⁴⁾ Art. 91; Pölitz, II 215. ⁵⁾ Art. 88. ⁶⁾ cf. Montesquieu, XI, cap. 4 u. 6.

der Gegenseitigkeit“ eine moderierende Aufgabe zufällt¹⁾), so besitzt doch das Parlament ein entschiedenes Übergewicht; es ist gewissermaßen „das Anziehungszentrum, welchem alle Gewalten zustreben“, die „maßgebende Autorität, welche, wenn sie auch die Trennung der Gewalten nicht beseitigt, immerhin doch ihren Gleichwert aufhebt“²⁾).

Die verfassungsmäßig festgelegte Verteilung der Macht zwischen Krone und Parlament, die wechselseitige Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit, ist dann durch das Grundgesetz noch besonders gegen den Mißbrauch gesichert, den die legislativen Organe im Verein mit dem Inhaber der Exekutive zum Nachteil des Königtums mit der Gesetzgebungsgewalt treiben könnten. Dieser Fall wäre zur Zeit einer Regentschaft möglich. Der Regent wird nämlich in einer gemeinschaftlichen Versammlung der Kammern ernannt³⁾), für die es dabei leicht wäre, eine ihnen ergebene Kreatur zu diesem Amte zu berufen, die zu Änderungen des Grundgesetzes zu Ungunsten der Krone willig ihre Hand böte, da ja der Regent infolge der beschränkten Dauer seiner Machtbefugnisse an der Erhaltung der königlichen Redte nicht das gleiche Interesse hat wie der Monarch. Darum ist wie in Holland⁴⁾ bestimmt: aucun changement à la Constitution ne peut être fait pendant une régence⁵⁾. Zugleich ist dadurch auch vermieden, „daß die politische Krise, die notwendig eine Modifikation der Institutionen des Landes begleitet, mit der oft beunruhigenden Periode einer Unmündigkeit zusammentreffe“⁶⁾.

Überhaupt hat Vorsicht und Mißtrauen gegen die gesetzgebenden Gewalten in Sachen der Änderung der Verfassung den Befugnissen der jeweiligen Kammern enge Grenzen gezogen. Jede Übereilung und Überstürzung soll dabei vermieden und der Grundsatz der Volks-souveränität besonders stark zur Geltung gebracht werden. Darum hat die gesetzgebende Gewalt nur das Recht, de

¹⁾ cf. Errera, Staatsrecht, S. 38. ²⁾ cf. Errera, Die Teilung der Gewalten, S. 90. ³⁾ Art. 81 u. 82; cf. auch oben S. 76. ⁴⁾ Art. 233; Pölich, II S. 229. ⁵⁾ Art. 84. ⁶⁾ cf. Errera, Staatsrecht, S. 16.

declarer, qu'il y a lieu à la révision de telle disposition constitutionnelle, qu'il désigne. Après cette déclaration les deux chambres sont dissoutes de plein droit¹⁾. Il en sera convoqué deux nouvelles conformément à l'article 71. Les chambres statuent de commun accord avec le roi sur les points soumis à la révision, und zwar mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens Zweidritteln der zur Kammer gehörigen Mitglieder²⁾, während für den ersten Schritt, der zur gesetzlichen Auflösung der Kammern führt, die einfache Majorität jedes Hauses ausreicht. Auf diese Weise, die von dem in Holland bei Änderungen im Grundgesetz vorgeschriebenen Verfahren³⁾ vollständig abweicht, wird jede Verfassungsänderung einer doppelten Prüfung durch je zwei verschiedene Kammern unterworfen, und die endgültige Entscheidung liegt hierbei in den Händen der durch das Vertrauen der Nation in die neuen Kammern entsandten Vertreter des Volkes, das somit durch seine Wahl seinem Einverständnis bzw. seinem Widerspruch gegenüber den beabsichtigten Neuerungen verfassungsmäßig Ausdruck geben kann.

Aus demselben Grunde unterliegt in ganz ähnlicher Weise die Befugnis der Kammern im Falle der Erledigung des Thrones der Beschränkung; denn à défaut de descendance masculine . . . il (nämlich le roi) pourra nommer son successeur avec l'assentiment des chambres⁴⁾, genau so wie in der niederländischen Verfassung von 1815⁵⁾. S'il n'y a pas eu de nomination faite d'après le mode ci-dessus, le trône sera vacant.⁶⁾ En cas de vacance du trône, les chambres, délibérant en commun, pourvoient provisoirement à la régence jusqu'à la réunion des chambres intégralement renouvelées; cette réunion a lieu au plus tard dans les deux mois. Les chambres nouvelles pourvoient definitivemt à la vacance, und zwar délibérant en commun⁷⁾, zweifellos, „um die Einigung auf einen einzigen Namen

¹⁾ Also nicht erst wie sonst durch königliche Anordnung.

²⁾ Art. 131. ³⁾ Art. 229 ff.; Pölitg, II S. 228. ⁴⁾ Art. 61.. ⁵⁾ Art. 25 und 26; Pölitg, II S. 208; cf. oben S. 76. ⁶⁾ Art. 61. ⁷⁾ Art. 85.

zu ermöglichen“¹⁾ und nach einem ähnlichen Verfahren, wie es die norwegische Verfassung von 1814 zur Vermeidung eines Konfliktes zwischen Lagthing und Odelsingthing²⁾ und die niederländische von 1815³⁾ bei der Wahl eines Königs oder des Regenten vorschreibt, zu einer Verständigung über die Person des Nachfolgers auf dem Königsthron zu gelangen, ohne das Land in innere Wirren zu stürzen. Merkwürdig bleibt aber diese Bestimmung für Belgien trotzdem. In Norwegen sollte die Vereinigung der beiden Kammern bei der Abstimmung einen Ausgleich zwischen den positiven und negativen Stimmen jeder einzelnen herbeiführen; und da war es ganz berechtigt, zwei Häuser, die sich hinsichtlich der Qualitäten ihrer Mitglieder in nichts unterschieden und nach dem Muster der Verfassung der batavischen Republik von 1798⁴⁾ in der Weise entstanden waren, daß der gesetzgebende Körper, das Storthing, nach seinem Zusammentritt durch Wahl ein Viertel seiner Mitglieder aus seiner Mitte als Lagthing aussonderte, wieder zu vereinigen, die zeitweilige Trennung zweier Sektionen der einen Kammer wieder aufzuheben. Anders lagen jedoch die Verhältnisse in Belgien! Hier sind beide Häuser von vornherein selbständige, vom Volke jedes für sich in einem besonderen Wahlakte gewählte Gebilde; die Mitglieder des einen unterscheiden sich von denen des anderen durch die besonderen Anforderungen, an die ihre Wählbarkeit geknüpft ist. Zudem besitzt der Senat nur die Hälfte der Mitgliederzahl des Repräsentantenhauses, sodaß die Stimme jedes Senators entsprechend der doppelten Zahl seiner Wähler im allgemeinen bei der Gesetzgebung den doppelten Wert der Stimme eines Volksvertreters hat. Diese eigenartigen Verhältnisse der belgischen Kammern kommen aber nach ihrer Vereinigung, möchte sie zur Wahl eines Königs oder eines Regenten bzw. Vormundes erfolgen, nicht mehr zur Geltung. Im Gegenteil, da der Senat nur über ein Drittel von der Gesamtheit aller Stimmen des Parlaments verfügt, so steht

¹⁾ cf. Errera, Staatsrecht, S. 41. ²⁾ cf. Vincent, S. 85. ³⁾ Art. 24 ff. und 43 ff.; Polit., II S. 208/9. ⁴⁾ cf. Vincent, S. 38.

die Rolle, die er in diesem Falle zu spielen berufen ist, im umgekehrten Verhältnisse zu dem Gewicht, das er sonst im politischen Leben der Nation bei der Entscheidung in die Wagschale wirft. Freilich, eine Wahl ist kein Akt der Gesetzgebung, zumal auch niemand da wäre, der als verfassungsmäßiger Träger der Exekutive das Recht der Sanction auszuüben in der Lage wäre. Die Kammern vertreten vielmehr in allen Fällen, wo sie ohne königliche Mitwirkung zur Beratung versammelt sind, „auf Grund einer direkten Delegation des Verfassungsgebers die souveräne Nation“¹⁾). Aber auch dann bleibt es ein Mangel an Folgerichtigkeit, zwei Körperschaften von ganz verschiedener Besonderheit und Bedeutung nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung ihrer Mitglieder zu einer Einheit zu verschmelzen, in der die eine bei einer Angelegenheit von so hoher Bedeutung, wie sie der Wahl des Staatsoberhauptes zukommt, eine empfindliche Minderung ihres verfassungsmäßigen Wertes erleidet. Das Vorbild war hierin im Prinzip offenbar die niederländische Verfassung; sie bestimmte nämlich, daß in den oben angeführten Fällen die zweite Kammer, an sich schon zweimal so stark als die erste²⁾), in doppelter Anzahl einberufen werden müsse, sodaß die Bedeutung der Mitglieder der ersten Kammer auf ein Mindestmaß herabgesetzt wurde; besaßen sie doch im günstigsten Falle noch nicht ein Viertel aller Stimmen. Der Zweck dieser Bestimmung ist einleuchtend; man wollte der ersten Kammer, die ja infolge des uneingeschränkten Ernennungsrechtes der Krone eine Kreatur des Königs, ein starkes „Bollwerk für den Thron gegen die Strömungen der volkstümlichen zweiten Kammer“ sein mußte³⁾), keinen sonderlichen Einfluß auf die Neubesetzung des Thrones bezw. auf die Wahl des interimistischen Organes der Exekutive einräumen, um ein den Intentionen des Volkes widersprechendes Ergebnis der Wahlhandlung auszuschließen. In Belgien war nun zwar die erste Kammer kein Geschöpf

¹⁾ cf. Errera, S. 42. ²⁾ Sie hatte 110 Mitglieder gegenüber 40–60 Mitgliedern der ersten Kammer; Art. 79 u. 80; Pölitg, II S. 214/15. ³⁾ cf. Vincent, S. 89.

der Krone; aber auf Grund der für ihre Wählbarkeit geforderten Eigenschaften standen die Senatoren doch dem Könige näher als die Vertreter des Volkes in der zweiten Kammer, ein Umstand, der die Väter der belgischen Verfassung zur Vorsicht gemahnt haben mag und mit die Ursache dafür gewesen sein dürfte, daß die Bedeutung des Senates überall da herabgedrückt wurde, wo trotz seiner Mitwirkung die Meinung des Volkes rein und unverfälscht zum Ausdruck kommen sollte, mochte man auch den Vorwurf des Mangels an Folgerichtigkeit hinnehmen müssen, da ja die Institution in ihrer praktischen Brauchbarkeit und in der dem politischen Zweck entsprechenden Einrichtung des Verfahrens eine hinreichende Rechtfertigung findet, zumal in Belgien auch sonst der Schwerpunkt des Verfassungsliebens in der zweiten Kammer ruht.

Indessen trotz aller Schranken, die der unabhängigen Tätigkeit der Kammern durch die Krone und die Verfassung gesetzt sind, ist jede von ihnen in ihrer eigenen Versammlung bei der parlamentarischen Arbeit vollkommen frei und selbständige und faßt, abgesehen von dem Rechte der Minister, an den Sitzungen als Vertreter der Regierungsansichten teilzunehmen, unbeeinflußt von der Krone ihre Entschlüsse. Denn à chaque session chacune des chambres nomme son président, ses vice-présidents et compose son bureau¹⁾), im Gegensatz zu der niederländischen Verfassung²⁾, der Charte von 1830³⁾ und zu den meisten Verfassungen der voraufgehenden Zeit, die die Wahl zu den wichtigen Ämtern des Präsidenten und Vizepräsidenten der Krone überlassen, aber offenbar im Anschluß an die einschlägigen Bestimmungen der Revolutionsverfassungen⁴⁾. Desgleichen gehört zur

¹⁾ Art. 37. ²⁾ Art. 89 u. 85; Pölich, II S. 215. ³⁾ Art. 25; Hélie, S. 989. Siehe auch oben S. 15/16. ⁴⁾ Vergleiche besonders Titre III, chap. I, Sect. I, Art. 3 in der Verfassung von 1791 (Hélie, S. 276): elle (nämlich die Nationalversammlung) nommera un président, un vice-président et des secrétaires . . . Auch der Verfassungsentwurf des Senats von 1811 (Art. 12; Hélie, S. 881) bestimmte, daß der Senat seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte selbst wählte; und ähnlich war in der polnischen Verfassung von 1815 der Regierung die Er-

Kompetenz des Senats die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wahl seiner Mitglieder¹⁾). Dieses Recht des Senates, das auch das englische Unterhaus ausübt²⁾ und die norwegische Verfassung von 1814³⁾ dem Storthing einräumt, geht unmittelbar auf den Einfluß des niederländischen Grundgesetzes von 1815, mit dem die Bestimmung in der belgischen Verfassung fast wörtlich übereinstimmt⁴⁾), zurück. Ob allerdings ein politisches Organ die richtige Instanz ist, um frei von Parteigeist in einer für die numerische Stärke der Parteien wichtigen Angelegenheit das Urteil zu sprechen, ist eine Frage, die gegenüber dem Bestreben, auf jede wirksame Weise die Unabhängigkeit des Parlamentes zu verbürgen, wohl in den Hintergrund getreten sein möchte.⁵⁾

Um überhaupt jeden unerwünschten Einfluß der Krone auf die Abstimmung der Kammern auszuschalten, ist für solche Mitglieder, die durch die Annahme der Berufung in besoldete Stellen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung getreten sind, eine Neuwahl erforderlich, da sie Sitz und Stimme in der Kammer verlieren⁶⁾). So können zum Beispiel, wie in der Charte von 1830 und ebenso in Holland⁷⁾ auch die vom Könige ernannten⁸⁾ Minister Senatoren sein⁹⁾), müssen sich aber, falls sie schon vor ihrer Ernennung Mitglieder des Senats waren, von ihrer Wählerschaft das Vertrauen in erneuter Wahl bestätigen lassen. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist klar: Das Mißtrauen, welches man in die Gesinnungs-

nennung des Präsidenten des Senats entzogen; dort übernimmt der nach der Rangordnung vornehmste Senator den Vorsitz (Art. 113; Pölich, III S. 30); cf. auch Vincent, S. 99. ¹⁾ Art. 34. ²⁾ cf. Hatschek, S. 422. ³⁾ Art. 64; Pölich, III S. 107. ⁴⁾ cf. Niederländische Verfassung, Art. 94 (Pölich, II S. 215): „Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder und richtet über die Beschwerden, die derenthalb erhoben werden,“ und belgische Verfassung, Art. 34: „Chaque chambre vérifie les pouvoirs de ses membres et juge les contestations, qui s'élèvent à ce sujet. ⁵⁾ Mit Recht macht Errera (Staatsrecht, S. 105) darauf aufmerksam, daß solche „Entscheidungen immer vom Parteiinteresse inspiriert sind.“ ⁶⁾ Art. 36. ⁷⁾ Art. 46 (Hélie, S. 990) und Art. 91 (Pölich, II S. 215); cf. auch S. 87. ⁸⁾ Art. 65. ⁹⁾ Art. 88.

festigkeit der Beamten setzte, forderte Bürgschaften dafür, daß der Abgeordnete unbeeinflußt von Rücksichten auf die Exekutive seines vom Volke übertragenen Amtes walte. Jenes Mißtrauen trat in den einzelnen Verfassungen in verschiedener Weise in die Erscheinung. Das französische Grundgesetz von 1791 stellte die Mitglieder gewisser Beamtenklassen vor die Alternative, zwischen der Beibehaltung ihres Postens und der Annahme eines Abgeordnetenmandats zu wählen, und erklärte hinsichtlich der Ausübung des Richteramtes: *l'exercice des fonctions judiciaires sera incompatible avec celle de représentant de la nation, pendant toute la durée de la législature*¹⁾. Selbst nach der Niederlegung des Mandats durften die ausgeschiedenen Abgeordneten in den nächsten zwei Jahren kein Amt oder eine Vergünstigung seitens der Exekutive annehmen²⁾. Auf diese Weise ist das Problem der Zulassung der Beamten zum Parlament in radikalster Form gelöst und das Montesquieusche Prinzip von der Trennung der Gewalten am schärfsten durchgeführt³⁾. Indessen in späteren Verfassungen ist diesem Grundsatz in milderer Art und Weise Rechnung getragen, z. B. in der Verfassungsurkunde von Portugal vom Jahre 1826⁴⁾, wo die zum Amte eines Staatsministers oder Staatsrats ernannten Mitglieder der zweiten Kammer⁵⁾ ihren Mandanten wie in Belgien Gelegenheit geben müssen, zu jener Berufung in erneuter Wahlhandlung Stellung zu nehmen. Diese milde Form der Trennung der Legislative von der Exekutive in der belgischen Verfassung von 1831 ist aber nicht „eine getreue Nachbildung“ der ersten französischen Verfassung von 1791⁶⁾, sondern hat ihr Muster in englischen Einrichtungen. In England unterscheidet man nämlich Ämter, die ihren

¹⁾ Titre III, chap. I, Sect. III, Art. 4 und 5; Hélie, S. 275.

²⁾ Titre III, chap. II, Sect. IV, Art. 2; Hélie, S. 280. ³⁾ Ähnlich dürfen, allerdings wohl aus andern Beweggründen, in Holland die Mitglieder der Generalstaaten nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Rechnungskammer sein oder rechnungspflichtige Stellen bekleiden (Art. 92; Pölitg, II S. 215). ⁴⁾ Art. 28; Pölitg, II S. 326. ⁵⁾ Die Pairskammer wird vom Könige ernannt, Art. 39; Pölitg, II S. 327. ⁶⁾ So Kühne, S. 88.

Inhaber von der Übernahme eines Sitzes im Unterhause vollständig ausschließen, „unbedingte Inkompatibilität“ nach sich ziehen, und solche, die den Abgeordneten, falls er zu ihnen berufen wird, nur zwingen, sich einer Neuwahl zu unterwerfen, die also nur die „partielle Inkompatibilität“ zur Folge haben¹⁾.

Schließlich erhalten die Senatoren wie nachher in Frankreich²⁾ weder eine Besoldung, noch eine Entschädigung³⁾, ganz im Gegensatz zum niederländischen Grundgesetz⁴⁾; hier hat nämlich die Bewilligung einer Entschädigungssumme an die Mitglieder der ersten Kammer den Zweck, dem Könige die Möglichkeit zu geben, auch aus der Zahl der weniger bemittelten Männer seine Getreuen auszusuchen, sofern sie sonst die allgemeinen Bedingungen erfüllen. Wenn dagegen die französische Charte den gleichfalls vom Könige ernannten Mitgliedern der Pairskammer jede materielle Entschädigung für die Ausübung ihres Amtes abspricht, so ist diese Verweigerung in dem Bestreben begründet, einmal allein den begüterten Klassen des Bürgertums die Pairswürde aufzusparen und zugleich die von der Krone erwählten Pairs im übrigen von jeder Rücksicht nach oben freizumachen. Anders in der belgischen Verfassung! Hier schloß der hohe Wählbarkeitszensus an sich unvermögende Männer von der Senatorenwürde aus und steigerte auch das Ansehen und die Würde des Senats gegenüber der zweiten Kammer in so hohem Grade, daß es jener Bestimmung nicht bedurft hätte, um den verfassungsmäßigen Zweck des Senates zu erreichen. Andererseits hätte aber gerade in Belgien die Besoldung die Senatoren in ein noch engeres Verhältnis zu ihrer Wählerschaft bringen müssen, was wieder eine Stärkung der Volkssouveränität bedeutet hätte. Wenn man aber trotzdem von einer Entschädigung für die durch die Verwaltung des Senatorenamtes entstehenden Kosten absah und ausdrücklich eine Bestimmung in die Verfassungsurkunde aufnahm, die für den Zweck der Verfassung bedeutungslos,

¹⁾ cf. Hatschek, S. 368 ff.; auch Bluntschli, S. 501. ²⁾ Siehe oben S. 25. ³⁾ Art. 57. ⁴⁾ Art. 87; Pölitg, II S. 215.

wenn nicht gar noch etwas hinderlich ist, so gab hier wohl in der Hauptsache der Wunsch den Ausschlag, in der ersten Kammer eine Vertretung der Reichtumsaristokratie zu schaffen, die, zum Ausgleich für die in der Wahl begründete Abhängigkeit vom Volke der Fessel der Besoldung ledig, in der Verwaltung ihres Amtes eine Ehrenpflicht sehen sollte.

Wie jede Kammer als Ganzes, so ist auch der einzelne Abgeordnete in seiner parlamentarischen Arbeit frei und unbeschränkt. Denn aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions et votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions¹⁾; und auch in andern Fällen kann die gerichtliche Verfolgung oder die Verhaftung eines Mitgliedes der Kammern während der ganzen Session nur erfolgen avec l'autorisation de la chambre, dont il fait partie, sauf le cas de flagrant délit, und wird aufgehoben pendant la session et pour toute sa durée, si la chambre le requiert²⁾ In diesem Punkte steht die belgische Verfassung auf der einen Seite im Gegensatz zu den niederländischen, auf der anderen in einem solchen zu den Charten von 1814 und 1830. Denn in Holland können die Mitglieder der ersten Kammer für alle Vergehen, die sie für die Dauer ihrer Funktionen begangen haben, allerdings in diesem Falle nur vor dem Staatsgerichtshofe, angeklagt werden; die Genehmigung der Generalstaaten für die Verfolgung ist nur für Vergehen, die sich die Abgeordneten in Ausübung ihrer Funktionen haben zu schulden kommen lassen, erforderlich³⁾. Die französischen Verfassungen aber übertragen in näherem Anschluß an England, indem darin die Arretierung und Aburteilung der Mitglieder des Oberhauses nur auf dessen Befehl möglich ist, der ersten Kammer richterliche Befugnisse gegen ihre Mitglieder⁴⁾; das belgische Grundgesetz schützt dagegen nur seine Mitglieder gegen die Exekutivgewalt, eine Absicht, die allerdings auch die niederländische Verfassung, aber nur in

¹⁾ Art. 44. ²⁾ Art. 45. ³⁾ Art. 177; Polit, II. S. 223. ⁴⁾ Siehe oben S. 20.

stärkster Einschränkung, verfolgt, und greift dabei mit seinen Bestimmungen zurück auf Forderungen, die in den französischen Verfassungen der Revolutionszeit aus den Jahren 1791¹⁾, 1793²⁾ und 1795³⁾ die Unabhängigkeit der Repräsentanten von der Regierung gewährleisteten und in eine ganze Reihe von Grundgesetzen Eingang gefunden haben. Die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder ist in jenen französischen Urkunden in gleichem Maße verbürgt; im übrigen schließt sich die belgische Verfassung inhaltlich eng an die Bestimmungen aus den Jahren 1791 und vor allem 1793⁴⁾ an, die sie in erweiterter Form übernommen hat, während nach der Direktorialverfassung von 1795 in umständlicher Weise die Zustimmung der beiden gesetzgebenden Faktoren, des Rates der Alten und des Rates der 500, zur Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung eines Kammermitgliedes erforderlich ist.

Den Geschäftsgang bestimmt der Senat selbst durch seine Geschäftsordnung⁵⁾. Die Sitzungen sind abweidhend von dem holländischen Grundgesetz, das in Anlehnung an die französische Charte von 1814 nur die Öffentlichkeit der Verhandlungen in der zweiten Kammer kennt⁶⁾, wie in England und in Frankreich nach der Charte von 1830⁷⁾ naturgemäß öffentlich⁸⁾, da eine Volkskammer vor ihren Wählern kein Geheimnis haben darf und durch ihre allen sichtbare Tätigkeit das Vertrauen rechtfertigen soll, durch das die Nation die Senatoren in ihr Amt berufen hat. Der Senat kann selbst Bittschriften auf Grund des Petitionsrechtes⁹⁾ an die Regierung einreichen und Petitionen der Bürger, im Gegensatz zu Holland¹⁰⁾ auch gemeinsame Ein-

¹⁾ Titre III, chap. I, Sect. V, Art. 7–8; Hélie, S. 276/7. ²⁾ Art. 43–44; Hélie, S. 380. ³⁾ Art. 110 ff.; Hélie, S. 446. ⁴⁾ cf. Art. 43: Les députés peuvent, pour fait criminel, être saisis en flagrant délit; mais le mandat d'arrêt ni le mandat d'amener ne peuvent être décernés contre eux qu'avec l'autorisation du Corps législatif. ⁵⁾ Art. 46. ⁶⁾ Art. 108; Pölitg, II S. 216. ⁷⁾ Siehe oben S. 16/17. ⁸⁾ Nur in besonderen Fällen wird in geheimer Sitzung verhandelt. ⁹⁾ Art. 21, ¹⁰⁾ Art. 161; Pölitg, II S. 222.

gaben mit einer größeren Anzahl von Unterschriften, an die Minister überweisen, die über den Inhalt auf Verlangen der Kammer Auskunft zu erteilen verpflichtet sind¹⁾). Wenn dieses Recht, das „gewissermaßen jedem Bürger die parlamentarische Initiative einräumt“ und in der Verfassung von 1791 zu den Grundeinrichtungen des Staates, zu den *droits naturels et civils* gezählt wird, die durch die Konstitution verbürgt sind²⁾), in Belgien noch weiter ausgedehnt und in dieser Form in die Verfassung aufgenommen wird, so hat das einen besonderen historischen Grund; denn „eine große, in den südlichen Provinzen organisierte Petitionierung wurde 1830 in Holland als ein Akt des Aufruhrs betrachtet und hatte für gewisse Bürger Verbannung zur Folge“³⁾.

Recht zahlreich und mannigfaltig sind die Abänderungen, die an dem niederländischen Grundgesetz vorgenommen wurden. Alle bewegen sich aber in derselben Richtung der Demokratisierung des Parlaments, insonderheit der ersten Kammer, und sind typisch für den Zweck, dem sie dienen, nämlich die niederländische erste Kammer vom Einfluß der Krone nach Möglichkeit loszulösen und die Kreatur des Königs zu einem vom Willen der Wähler abhängigen Organe der Nation umzugestalten. Bei diesem Umbildungsprozeß war es natürlich, daß man die Bestimmungen der niederländischen Verfassung soweit beibehielt, als sie sich dem beabsichtigten Zwecke unterordneten. Freilich, bei der Neuregelung der Zusammensetzung und Gestaltung des belgischen Oberhauses war eine Anknüpfung an die holländische erste Kammer von vornherein ausgeschlossen. Die Forderung eines Mindestalters von 40 Jahren für die Wählbarkeit der Senatoren war die einzige wichtige Bestimmung, die man hierfür aus der alten Verfassung übernahm. Im übrigen waren für die demokratische Umformung des Senats grundsätzlich die Volkskammern Frankreichs aus der Revolutionszeit vorbildlich, ohne daß ihre Einrichtungen sklavisch übernommen worden wären; hatte man sie doch durch die Einführung

¹⁾ Art. 43. ²⁾ Titre I; Hélie, S. 270/1. ³⁾ cf. Errera, S. 112.

der direkten Wahl an demokratischem Geiste sogar übertroffen. Über diese Volkskammern sollte sich indessen das belgische Oberhaus weit hinausheben; war es doch andererseits dazu ausersehen, die hervorragendsten Klassen der Bevölkerung zu umfassen. Darum griff man in Belgien mit Rücksicht auf die besondere wirtschaftliche Eigenart des Landes naturgemäß zu einem Prinzip, das man aus der polnischen Verfassung von 1815 kannte, und das es ermöglichte, im Parlament jenen Kräften ein ersprießliches Feld ihrer Wirksamkeit anzuweisen, die auf Grund ihrer im allgemeinen mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Staates eng verbundenen Interessen auch seinem Gedeihen die größte Aufmerksamkeit und Teilnahme schenken mußten. Ein näherer Anschluß an die bisherige Verfassung war eher auf dem Gebiete der Kompetenzen des Parlaments möglich. Indessen der Charakter des gleichberechtigt neben dem Repräsentantenhause stehenden Senats erforderte auch eine von dem Gesichtspunkte der Gleichheit ausgehende Zuteilung der Befugnisse, zum mindesten das wichtige Recht der Initiative, die die holländische erste Kammer entbehren mußte und bei ihrer Eigenart auch entbehren konnte, da ja der König das uneingeschränkte Vorschlagsrecht besaß, dessen Werkzeug sie war. Andererseits durften die Verhandlungen einer Volkskammer, sollte sie ihren Zweck erfüllen, nicht wie in Holland mit dem Schleier des Geheimnisses umhüllt werden. Trotz dieser prinzipiellen Abweichungen waren hinsichtlich der Befugnisse die Bestimmungen der holländischen Verfassung, die unbeschadet des Gesichtspunktes der Volkssouveränität in die belgische übergehen konnten, sei es unverkürzt und ungeändert, sei es auch nur in ihrem Kern oder in Einzelheiten und mit Modifikationen, noch recht zahlreich. Im übrigen griff das belgische Grundgesetz für die Bestimmung der Befugnisse des Parlaments auf die Einrichtungen verschiedener Länder zurück, vor allem auf die Charte von 1830 und die französischen Revolutionsverfassungen.

Schon oben¹⁾ war darauf hingewiesen, daß das Schwer-

¹⁾ Siehe S. 86/87.

gewicht der Gesetzgebung in den Kammern liegt, und zwar ist es auch in Belgien, wie im damaligen Frankreich und in England, die zweite Kammer, der für die Gesetzgebung die ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Denn der Senat hat zwar verfassungsgemäß im allgemeinen die gleichen Rechte wie die Volkskammer, besonders auch die uneingeschränkte Initiative; aber die Mitglieder des Repräsentantenhauses stehen nach ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen und politischen Grundanschauungen ihren Wählern viel näher als die Senatoren. Zudem ist ja, abgesehen von den Finanzgesetzen, die Bevorzugung der zweiten Kammer in der Verfassungsurkunde, wenn auch nicht offen ausgesprochen, so doch angedeutet, zunächst schon äußerlich durch die Reihenfolge, in der die gesetzgebenden Faktoren aufgezählt sind¹⁾, indem nämlich in Abweichung von der Charte von 1830²⁾ das Repräsentantenhaus vor dem Senate genannt und dann auch vorher behandelt wird³⁾. Ferner toute assemblée du sénat, qui serait tenue hors du temps de la session de la chambre des représentants, est nulle de plein droit⁴⁾; von der Volkskammer gilt aber nicht das gleiche; sie kann der König vielmehr ohne gleichzeitige Einberufung des Senates versammeln, wie er auch das Recht hat, den Senat schon vor dem Ende der Tagung der zweiten Kammer zu schließen. Diese bevorrechtete Stellung der Volkskammer, die mit der Anschauung von der Einheit der parlamentarischen Vertretung in starkem Widerspruch steht, findet ihre Erklärung in der verschiedenen Bewertung der beiden gesetzgebenden Organe, von denen eben der Senat hinter der Deputiertenkammer an Bedeutung für die Gesetzgebung zurücktreten soll. Und wenn man schließlich auch in der ersten Kammer der Plutokratie verfassungsgemäß den gleichen Anteil an der legislativen Gewalt gewährte und die Verschiedenheit der Menschen und ihrer Aufgabe für

¹⁾ Art. 26. ²⁾ Art. 14; Hélie, S. 989. ³⁾ cf. Kühne, 104; auch in Holland stehen die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Rechte der zweiten Kammer der Generalstaaten voran (Art. 79 ff.). ⁴⁾ Art. 59.

die Gesetzgebung grundsätzlich anerkannte, so suchte man doch wieder der uferlosen Auswirkung der besonderen, in der ersten Kammer versammelten Kräfte des Landes durch ihre Abhängigkeit von ihren Wählern ein Ziel zu setzen und wollte sie dadurch wie beim englischen Unterhause¹⁾ „in Einklang mit dem Volke, in volkstümlichem Geiste die Lösung ihrer Aufgabe suchen lassen“. Denn wenn der König auch in der Jahressteuer von 1000 Gulden, die die Senatoren zu entrichten haben, gewisse Bürgschaften dafür besitzt, daß sie seinen gesetzgeberischen Tendenzen gegenüber im allgemeinen mehr Entgegenkommen zeigen als die Vertreter des Volkes in der zweiten Kammer²⁾, so werden die Senatsmitglieder es trotzdem kaum wagen dürfen, die Interessen ihrer Auftraggeber in gröblicher Weise außer acht zu lassen. Ihr Verhalten und ihre Abstimmung muß naturgemäß stets die Frage ihrer Wiederwahl nach Ablauf ihrer Mandatsdauer entscheidend beeinflussen.

Ist somit der Senat in erster Linie ein Geschöpf des bürgerlichen Mittelstandes und deshalb bloß dessen Vertretung in etwas anderer Gestalt als die Volkskammer, so kann er ihr gegenüber auch keine andere Bedeutung haben als die eines ziemlich macht- und kraftlosen, unselbstständigen Organs. Der Zweck seines Daseins, der ein ganz anderer ist als in Holland, erschöpft sich wie in England und im damaligen Frankreich im wesentlichen in der Aufgabe, übereilte Beschlüsse zu verhindern, allzu radikale Tendenzen zu hemmen und zu mäßigen und der ganzen Gesetzgebung den Charakter größerer Gleichmäßigkeit, Stetigkeit und Ruhe aufzuprägen; und wenn er auch im Gegensatz zur holländischen ersten Kammer im Besitz des Rechtes der Initiative auf eigentümliche, selbstständige Leistungen nicht zu verzichten braucht, so ist seine Bedeutung gegenüber der zweiten Kammer wegen der beschränkten Dauer des Mandats seiner Mitglieder und dessen Abhängigkeit von der Gunst der Wähler doch weit geringer als in

¹⁾ cf. Winter, S. 367. ²⁾ cf. Kühne, S. 90.

Holland, wo die erste Kammer der zweiten und ihrer Wählerschaft vollkommen selbständig gegenübersteht.

Um nun das Wesen dieser ersten Kammer, ihrer Aufgabe und Bedeutung auch zugleich im Namen anzudeuten, wählte man in Belgien die Bezeichnung Senat, die sich für ein Oberhaus zuerst in den Verfassungen der Staaten von Nord-Amerika fand¹⁾ und von dort in zahlreiche europäische Verfassungen übergegangen war, ein Name, der die Eigenart der bürgerlichen Mitglieder der ersten Kammer klarer zum Ausdruck brachte als der stolze Name der Pairs, der die Mitglieder des Oberhauses von 1830/31 schmückte. Aber wie in Frankreich soll gleichwohl auch in Belgien der Senat in gewisser Beziehung den Glanz des Bürgertums nach außen hin zur Schau tragen, während die Volkskammer seine Macht repräsentiert.

So leitete der Geist der englischen Verfassung auch in Belgien die Männer, die berufen waren, das neue Grundgesetz zu schaffen, und veranlaßte sie, ein Werk ins Leben zu rufen, das, im Prinzip ein Abbild des englischen Musters, bei der Ausgestaltung im einzelnen sich fast durchweg an die Verfassungseinrichtungen anderer Länder anlehnen mußte. Ohne Zweifel haben seine Schöpfer hierbei, wenn man den Grundsatz der Volkssouveränität berücksichtigt, von dem sie ausgingen, mit großem Geschick im Senat ein Organ gebildet, das, unabhängig von der Krone, wie die zweite Kammer im allgemeinen nur das Sprachrohr des Willens ihrer Wählerschaft sein konnte. Aber trotz der Abhängigkeit beider Häuser des Parlaments vom Volke und trotz ihrer starken, von der ganzen Nation gestützten Stellung dem Könige gegenüber ist in Belgien die besondere, England nachgebildete Form der parlamentarischen Regierung mit einem Ministerium aus der Mehrheit der zweiten Kammer nicht eingeführt worden, jenes System, das zur selben Zeit in Frankreich Eingang fand²⁾. Diese Erscheinung ist umso bemerkenswerter, als das belgische Parlament gerade infolge des Einflusses der französischen

¹⁾ cf. Vincent, S. 17. ²⁾ Siehe oben S. 35.

Revolutionsverfassungen auf die demokratische Gestaltung des belgischen Grundgesetzes in weit ausgedehnterem Maße als die französischen Kammern nach der Charte von 1830 in die Verwaltungstätigkeit der Regierung eingreift und darum auch verfassungsmäßig viel mehr Mittel zur Ausübung der Kontrolle in der Hand hat. Da Belgien diesen letzten Schritt nicht getan hat, so kann hier im Gegensatz zu Frankreich nur im allgemeinsten Sinne von parlamentarischer Regierung die Rede sein, nämlich im Sinne eines Grundgesetzes, das dem Parlament gegenüber dem Monarchen verfassungsmäßig einen besonders großen Einfluß im Staate und eine starke und selbständige Stellung zusichert.

In Frankreich wie in Belgien waren also die ersten Kammern der neuen Verfassung im Prinzip Nachahmungen des englischen Oberhauses, wenn sie auch im einzelnen, um den in der englischen Verfassung zum Ausdruck kommenden Gedanken durchzuführen, jede ihre besonderen Wege gingen. Bei Nachbildungen eines gemeinsamen Musters zeigen sich aber natürlich auch große Ähnlichkeiten. Da in beiden Festlandsstaaten die Bedingungen für die Gestaltung des Parlaments andere waren als im Inselreiche, so konnte nur ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit, die Nichtachtung der politischen Vorrechte einzelner Stände, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten, den Boden ebnen, auf dem der Neubau der Verfassung sich erhob, wenn die Volkssouveränität die Grundlage für das Verfassungsleben bilden sollte. Daraus ergab sich natürlich gegenüber dem Inselreiche schon eine grundsätzliche Verschiedenheit hinsichtlich der Zusammensetzung des Oberhauses der Festlandsstaaten. Beide Länder haben mit ihrer ersten Kammer den Adel und die Vornehmheit des englischen Oberhauses nicht im entferntesten zu erreichen vermocht. Aber während Frankreich unter Benutzung Napoleonischer Institutionen den Versuch gemacht hat, seine Pairskammer in etwa dem House of Lords anzunähern, verzichtete Belgien darauf,

den Unterschied zwischen Senatoren und Repräsentanten so stark zu betonen; seine Kammer rückt den Begriff der „Elite“, wie schon der Name Senat ankündigt, nicht so weit in den Vordergrund und zeigt im allgemeinen mehr Ähnlichkeit mit den ersten Kammern aus der Revolutionszeit, weshalb der Senat auch gegenüber den Adelskammern Englands und Frankreichs erklärlicherweise den Charakter einer Volkskammer trägt.

Auch die Stellung und Bedeutung, welche das englische Oberhaus für das politische Leben besaß, haben die beiden ersten Kammern des Kontinents nicht in vollem Maße erringen können. Beide Festlandsstaaten, und zwar Belgien mit besonderer Entschiedenheit, verlegen allerdings in gleicher Weise wie England den Schwerpunkt in die zweite Kammer und überweisen der ersten nur die Aufgabe, den Wagen der Gesetzgebung auf abschüssiger Bahn zu hemmen und durch Gefahren sicher hindurchzuleiten; aber ebenso wenig wie die französischen Pairs hatten die belgischen Senatoren die feste und gesicherte Position im Volke, die die englischen Lords zur Führung der Nation als brauchbar erscheinen ließ.

Während man aber in Frankreich keine verfassungsmäßige Handhabe besaß, um den einzelnen Pair zu einer volksfreundlichen Politik zu zwingen, vielmehr alles von seiner politischen Einsicht und Fähigkeit erwartete, bot in Belgien die Wahl durch das Volk in Verbindung mit der zeitweisen Erneuerung, sowie die Möglichkeit der Auflösung durch den König der Nation ein zuverlässiges Mittel, um den Senat in den entsprechenden Schranken zu halten. Was also wieder in England als das Resultat einer langen Geschichte in den besonderen politischen Verhältnissen begründet lag und in Frankreich der Einsicht des einzelnen vertrauensvoll überlassen wurde, nämlich die selbstlose Tätigkeit des Oberhauses zum Wohle des Volkes, das sucht das belgische Verfassungsgesetz durch Bestimmungen zu erreichen, die dem einzelnen Senator bei seiner parlamentarischen Arbeit die Rücksicht auf seine Wähler empfehlen mußten.

Großen Wert legten beide Festlandsstaaten nach englischem Muster vor allem auf die Unabhängigkeit der Oberhausmitglieder von der Krone, eine für die Durchführung des Prinzips der Volkssouveränität und für eine starke Stellung des Parlaments besonders notwendige Forderung. Aber dem auf der vollsten materiellen Selbständigkeit begründeten und durch lange erfolgreiche Tätigkeit im Dienste und zum Heile des Volkes noch gesteigerten Selbst- und Standesbewußtsein des englischen Adels, das die Selbständigkeit der Lords trotz ihrer Ernennung durch die Krone verbürgte, konnte man in Frankreich in der Charakter- und Gesinnungsfestigkeit der Pairs, moralische Eigenchaften, die bei dem gänzlichen Mangel an Tradition eines festen und sicheren Rückhalts, einer starken Stütze entbehrten, keine der englischen gleichwertige Schutzwehr gegen etwaige Angriffe der Krone zur Seite stellen. Darin kommt nun der belgische Senat dem englischen Oberhause weit näher; denn die Wahl der nur für einige Jahre ernannten Senatoren durch das Volk war ein radikales Mittel, um zu verhindern, daß die erste Kammer je ein Werkzeug der Willkür in der Hand des Königs werde.

Und wenn auch, wiederum nach englischem Vorbilde, beide Länder des Kontinents, das eine unter Zugrundelegung der Notabilitätenliste, das andere durch den hohen Wählbarkeitszensus, das Oberhaus der Krone annäherten und in ihm ganz im Sinne Montesquieus¹⁾ das notwendige Vermittelungsglied zwischen Regierung und Volkskammer zu schaffen versuchten, so ist doch ohne Zweifel in Belgien der Grundsatz der Volkssouveränität wirksamer und zuverlässiger zur Geltung gebracht als in Frankreich, wo das Schwergewicht der Pairskammer sich naturgemäß zunächst auf die Seite dessen neigt, dem sie ihre Entstehung verdankt.

In einem andern Punkte stehen wieder die festländischen Kammern hinsichtlich ihrer Bedeutung einander näher als dem englischen Oberhause. Dieses bildete

¹⁾ Buch XI, cap. 6.

nämlich „die notwendige Ergänzung des House of Commons als Träger und Halt der bestehenden Rechtsordnung, folgewise zum Schutz der Minoritäten gegen die Majoritäten, zum Schutz der schwächeren Gesellschaftsklassen gegen die stärkeren, zur Aufrechterhaltung der dauernden Ordnung des Staates gegen die wechselnden Interessen der Gesellschaft“¹⁾); es war gleichsam der ruhende Pol in den mannigfachen Wandlungen, denen Krone und Unterhaus ständig unterlagen. Ein mächtiger Schützer zu sein „der Freiheit und des Rechtes auch der Minderheit, wenn beide von der Mehrheit bedroht sind“, ein starkes Bollwerk gegen die Volkskammer, um sie vor „dem Mißbrauch ihrer Gewalt und vor Entartung“ zu bewahren, Aufgaben, die die Existenz einer ersten Kammer neben der zweiten in besonderem Maße rechtfertigen²⁾), diese Rolle konnten weder Pairskammer noch Senat bei dem Mangel an gleichzeitiger Unabhängigkeit nach oben und unten³⁾ und bei dem Fehlen der starken Macht der Tradition in so wirkamer Weise spielen wie das englische Oberhaus; sie mußten sich mit der Aufgabe, eine „mäßigende Regulierung“ auf den Gang der Gesetzgebung auszuüben, bescheiden.

Beide Verfassungen haben somit, jede in ihrer Art, die englischen Einrichtungen nachzubilden versucht; aber beide haben von der englischen Verfassungsmaschine nur den „äußeren Mechanismus“ übernommen, ohne gleichzeitig bei der Besonderheit der geschichtlichen Entwicklung auf dem Festlande das „innere Getriebe, welches die Formen in Bewegung setzte und durch sie Großes leistete“,⁴⁾ nachahmen zu können, ein Schicksal, das bislang alle Staaten, für die das englische Verfassungsleben das Muster war, teilen mußten.

¹⁾ cf. Gneist, S. 315. ²⁾ cf. Bluntschli, S. 488. ³⁾ Auch in England war durch die Möglichkeit des Pairschubs eine Umbildung der ersten Kammer möglich; aber jede Ergänzung brachte immer wieder Mitglieder des hohen Adels in das Oberhaus, also gerade diejenigen Elemente, die den liberalen Tendenzen des Unterhauses feindlich gegenüberstanden. ⁴⁾ cf. Winter, S. 236.

Indessen besaßen die beiden Verfassungen für das europäische Festland, namentlich für Deutschland, eine tonangebende Bedeutung; denn nicht mehr England galt jetzt als der Musterstaat, den die parlamentarische Doktrin zur Richtschnur nahm, sondern Frankreich und Belgien,¹⁾ deren Einrichtungen in anderen Verfassungen nachgebildet wurden.

¹⁾ cf. Hatschek, S. 25.

III.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. Septbr. 1831¹⁾ nebst dem Wahlgesetz für die künftigen Ständeversammlungen im Königreiche Sachsen vom 24. September 1831²⁾.

In den sächsischen Ländern hatte es seit den Zeiten des Mittelalters Landstände gegeben. Sie tagten zunächst für jeden Landesteil besonders, verschmolzen indessen allmählich zu dem allgemeinen Landtage, der, 1438 zum ersten Male berufen, seither die Regel war und nach der Trennung der Linien für die albertinischen Lande beibehalten wurde.³⁾ Der Landtag, zu dem die Prälaten, Grafen und Herren neben der Ritterschaft und den Städten ihre Vertreter entsandten, hatte im wesentlichen nur das Redit der Steuerbewilligung und gemeinsamer Beschwerdeführung, sowie auf dem Gebiete der Gesetzgebung, die unbeschränkt dem Könige zustand, die Beratung und Begutachtung neuer Gesetze.⁴⁾ Als im Jahre 1806 nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches der Kurfürst Friedrich August mit dem Beitritt zum Rheinbunde die Souveränität und den Königstitel erhielt, da blieb die alte Rechtsstellung der Stände mit den alten Befugnissen unangetastet, während andere, besonders die süddeutschen

¹⁾ Pölitz, I S. 220 ff. ²⁾ Pölitz, I S. 247 ff. ³⁾ cf. Mayer, S. 4.

⁴⁾ cf. Pölitz, I S. 199 u. Mayer, S. 7.

Rheinbundfürsten, die ihnen zuerkannte Landeshoheit in absolutistischem Sinne aufzufassen liebten, „als ob es ihnen von Bundes wegen verboten wäre, sich durch Stände ernstlich beschränken zu lassen“.¹⁾ Der große Gebietsverlust im Jahre 1815 hatte eine Verringerung der Zahl der Landtagsmitglieder zur Folge, die aber 1820 durch die Aufnahme der neuschriftsässigen Rittergüter in den Kreis der landtagsfähigen Besitzer wieder erhöht wurde. Aber die unter dem Eindrucke des neuen Geistes und dem Einflusse, den die süddeutschen Verfassungen auf andere Staaten ausübten, von den Landständen wiederholt erhobene Forderung durchgreifender Änderung der landständischen Verfassung war von der Krone, zuletzt noch im Frühjahr 1830, abgelehnt worden²⁾. Indessen die Ereignisse, die sich im Juli desselben Jahres in Paris abspielten und in Deutschland die Verfassungsbewegung von neuem in Fluß brachten, haben ihre Wirkung auch auf Sachsen erstreckt und hier im Verein mit einer durch Ungeschicklichkeit der Behörden erzeugten Mißstimmung zu vereinzelten Unruhen geführt, die schließlich der Regierung Zugeständnisse abnötigten und sie veranlaßten, den Ständen den Entwurf einer neuen Verfassung vorzulegen, um „den allgemeinen Wunsch nach einer zeitgemäßen, auf Repräsentation des Volkes gegründeten Verfassung“³⁾ zu erfüllen. Denn die bisherige Ständeversammlung war keine Volksvertretung im Sinne der modernen staatsrechtlichen Auffassung; die Macht des Fürsten stand hier in schroffem Gegensatze zur Macht der Stände, die gegenüber der Krone unter einander fest zusammenhielten und mit ängstlicher Sorge darüber wachten, daß ihr politischer Einfluß womöglich noch erhöht und ihre wirtschaftlichen Kräfte durch die Ansprüche der Regierung, die bei Geldbewilligungen an ihre Mitwirkung gebunden war, keiner allzu schweren Belastungsprobe unterzogen würden. Sollte demnach die bestehende Staatsordnung eine den neuen Anschauungen entsprechende Umwandlung erfahren, sollte der Landtag

¹⁾ cf. Mayer, S. 6. ²⁾ cf. Pölitz, I S. 200. ³⁾ cf. Das Dekret vom 1. März 1831; Pölitz, I S. 201.

aus der „Gegenpartei des Landesherrn“ eine „Mitarbeiterschaft des Königs am staatlichen Werk“¹⁾ werden, dann mußten naturgemäß die beiden Parteien bereit sein, einerseits in eine Modifikation ihrer gegenseitigen Machtbefugnisse einzuwilligen, andererseits auch jenen Klassen der Bevölkerung, die bisher abseits vom politischen Leben hatten stehen müssen, ihrer Bedeutung entsprechend verfassungsmäßigen Anteil an der Regierungsgewalt zu gewähren. Durchdrungen von dieser Überzeugung bot die Krone mit Einsicht und Unbefangenheit den Ständen die Hand zur Begründung der neuen Verfassung mit der Erklärung, „wichtige Regierungsrechte, deren alleinige, von ständischer Einwilligung unabhängige Ausübung den Regenten Sachsens bisher verfassungsmäßig zugestanden hat, freiwillig den Beschränkungen einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit angemessenen Verfassung zu unterwerfen“²⁾. Zugleich aber erwartete sie auch von der patriotischen Gesinnung der Stände die Bereitwilligkeit, „daß sie den selbst unter den härtesten Bedrängnissen gezeigten Gemeinsinn auch in dieser hochwichtigen An-gelegenheit bewähren“ und „ihrerseits ebenfalls die auf der bisherigen Verfassung beruhenden Privatinteressen einzelner Stände, Corporationen und Individuen mit patriotischer Uneigennützigkeit dem Interesse des Ganzen zum Opfer bringen werden“³⁾.

Bei der für die Einführung der neuen Staatsform wichtigen Frage der Repräsentation entschied sich die Regierung für das Zweikammersystem, nicht nur, weil auch andere deutsche Verfassungen, nämlich die süddeutschen, zwei landständische Kammern aufwiesen, sondern vor allem, weil diese Art der Repräsentation aus den inneren Verhältnissen Sachsens heraus sich von selbst empfahl, wo einerseits die Gesamtheit aller Untertanen mit ihren verschiedenen Interessen und Ständen im Landtage ihre verfassungsmäßige Vertretung finden sollte, andererseits aber auch bestehende, „zum Teil auf aus-

¹⁾ cf. Mayer, S. 114. ²⁾ cf. Das Dekret vom 1. März 1831; Pölitg, I S. 202. ³⁾ Ebenda, S. 204.

drücklichen Staatsverträgen beruhende Rechte“ geschont und mit der neuen Verfassung in Einklang gebracht werden mußten¹⁾). Die Aufgabe, die in Sachsen zu lösen war, bestand demnach darin, unter Beseitigung des in der privat-rechtlich-korporativen Stellung der alten Ständeversammlung begründeten, dem modernen Staate fremden Dualismus im Verfassungsleben die organische Einheit der Regierung und des Landes herzustellen und in dem neuen Landtage ein verfassungsmäßiges, mit bestimmten Funktionen ausgerüstetes Organ des Staates zu schaffen, in dem bei Verwendung des Zweikammersystems zwar möglichst alle Klassen der Bevölkerung vertreten, den alten privilegierten Ständen aber auf Grund der historischen Verhältnisse besondere Rechte gewährt sein sollten. Damit kam auch in Sachsen auf staatsrechtlichem Gebiete der Kampf zwischen dem altständischen und dem modernen Wesen zum Ausbruch, der nach dem Sturze Napoleons überall in Deutschland ausgefochten wurde²⁾ und im allgemeinen auch überall zu demselben Ergebnis führte, nämlich zu einem Ausgleich zwischen den allerwärts in der Verteidigung befindlichen alten und den machtvoll und siegreich vordringenden neuen Ideen³⁾).

Um die rechtliche Unantastbarkeit der Neuordnung sicher zu stellen, sollte sie, entsprechend den Forderungen der Wiener Schlufzakte von 1820⁴⁾), unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände auf dem Wege der Vereinbarung, des Kompromisses, vollzogen werden; die Verfassung von 1831 hatte damit den Charakter eines Vertrages zwischen Krone und Landständen und brachte, indem sie nach der Art und Weise ihrer Entstehung der Form, in der bisher die Beziehungen zwischen den beiden Gewalten im Staate geregelt wurden, entsprach, „die Rechtskontinuität zwischen der alten und der neuen Landesvertretung zu vollem Ausdruck“⁵⁾).

¹⁾ cf. Dekret vom 1. März 1831; Pölitz, I S. 203. ²⁾ Siehe oben S. 7/8. ³⁾ cf. Ingelmann, SS. 2 ff. u. 167. ⁴⁾ § 56: Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden; cf. Pölitz, I S. 33. ⁵⁾ cf. v. Wigleben, S. 15 und Mayer, S. 7.

Dem Geheimen Rat waren zwei Verfassungsentwürfe überwiesen worden; seinen Beratungen verdankte dann der Entwurf seine Entstehung, der am 1. März 1831 den Ständen vorgelegt wurde und nach mannigfachen Abänderungen am 4. September als Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen in Wirksamkeit trat.

Indessen die ganze Art der Entstehung des Compromisses zwischen der Regierung und Ständen, das in diesem Falle zwischen zwei gleich starken, legitimen Gewalten im Staate abgeschlossen wurde, zudem der ausdrückliche Hinweis auf das süddeutsche Vorbild zeigt, daß der Pariser Julirevolution für die Entwicklung der sächsischen Verfassung nur die Bedeutung zukam, den äußeren Anstoß zu einer Bewegung gegeben zu haben, die dann infolge der Anknüpfung an die gegebenen historischen Verhältnisse in ganz andere Bahnen einlenken mußte.

Wie die süddeutschen Verfassungen, so geht auch die sächsische von dem Grundsätze der Fürstensouveränität aus. „Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus“¹⁾). Neben ihm steht eine allgemeine in zwei Kammern abgeteilte Ständeversammlung,²⁾ deren Zustimmung zum Erlaß, zur Abänderung oder authentischen Interpretation der Gesetze erforderlich ist.³⁾ In diesen Sätzen ist die Aufhebung des alten Dualismus in Sachsen klar ausgesprochen; Landesherr und Stände sind die ordnungsmäßigen Faktoren, unter die einerseits die gesetzgeberrischen Befugnisse in gleichem Maße verteilt sind, die aber andererseits auch in ihrer für das Zustandekommen eines Gesetzes notwendigen Einmütigkeit die Einheit des Staatsorganismus repräsentieren. Denn während früher die Krone auf dem Gebiete der Legislative sich nur insoweit eingeengt zu fühlen brauchte, als sie sich freiwillig den Schranken fügte, die ihr der Rat und das Gutachten der

¹⁾ § 4 der Verf.-Urk.; so auch wörtlich in der würtembergischen Verfassung von 1819 (§ 4; Pölitz, I S. 435) und fast wörtlich in der bayrischen von 1818 (2, § 1; Pölitz, I S. 134). ²⁾ § 61. ³⁾ § 86.

Stände, unterstützt von dem mehr oder weniger großen Drucke der Verhältnisse, bei neuen Gesetzen zogen, hat nunmehr die Macht des Königs ganz im Geiste der modernen Ideen eine starke Minderung zu Gunsten der Stände erfahren, deren legislative Befugnisse in dem Maße erweitert wurden, daß künftighin die Landstände nicht mehr übergegangen werden dürfen. In dringenden Fällen kann die Regierung zwar vorübergehend, ausgenommen Abänderungen des Verfassungs- und Wahlgesetzes, allgemein verbindliche, gesetzliche Verordnungen erlassen, wenn sämtliche Minister durch ihre Gegenziehnung die Dringlichkeit bestätigen, muß aber bei der nächsten Zusammenkunft der Stände deren Genehmigung nachholen¹⁾.

Von den beiden Häusern führt das erste den Namen „erste Kammer“. Seine Mitglieder können wir in folgende Gruppen einordnen:

1. die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses,
2. die Prälaten, Grafen und Herren,
3. der Vertreter der Universität Leipzig,
4. die Vertreter der christlichen Kirchen,
5. die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und
6. die Abgeordneten der Städte²⁾.

Auf dem alten Landtage hatten die königlichen Prinzen der Eigenart und Bedeutung jener Versammlung entsprechend weder Sitz noch Stimme. Durch ihre Aufnahme mußte das Königtum einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die erste Kammer gewinnen, ein Zugeständnis der Stände an die Krone, durch das sie die Grenzen ihrer eigenen Macht zu Gunsten der Neuordnung der politischen Verhältnisse im Staate enger zogen. Die Zulassung von Mitgliedern des Herrscherhauses zur ersten Kammer mit Beschränkung auf die Prinzen von Geblüt³⁾ war wohl in direktem Anschluß an die süddeutschen Verfassungen und hier in Anlehnung an die französischen Vorbilder erfolgt.

Zur zweiten Gruppe gehören neben den Deputierten des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen und dem Dekan des Domstiftes St. Petri zu Bautzen noch fünf

¹⁾ Verfassungsgesetz § 88; cf. auch § 105. ²⁾ § 63. ³⁾ Siehe oben S. 14.

Abgeordnete, und zwar die Besitzer der Herrschaften Wildenfels, Königsbrück und Reibersdorf und je ein Vertreter der Besitzer von fünf Schönburgischen Rechtherrschaften und von vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, den diese Besitzer aus ihrer Mitte wählen. Während aber die Herren von Wildenfels und Schönburg, wie die Mitglieder standesherrlicher Familien in anderen deutschen Staaten, durch zwei Faktoren, den Besitz des standesherrlichen Familiengutes und die Zugehörigkeit zu einem adligen Geschlechte¹⁾ Sitz und Stimme in der ersten Kammer besaßen, waren Königsbrück und Reibersdorf, die beide in der Oberlausitz lagen, trotz der für sie althergebrachten Bezeichnung keine eigentlichen Standesherrschaften, sondern bloß gewöhnliche Rittergüter, deren Besitzer, sobald sie den allgemeinen persönlichen Anforderungen²⁾ entsprachen, auf Grund ihrer bevorzugten Stellung auf dem Landtage der Oberlausitz und wegen der größeren Wichtigkeit jener Güter Zutritt in die erste Kammer erhielten, ohne daß für sie die Zugehörigkeit zum Adel erforderlich gewesen wäre; das Recht der Mitgliedschaft ist also einzig und allein mit dem Besitz jener Güter verknüpft³⁾. Aber da die sächsische Verfassungsurkunde sie nicht nur durch die Bezeichnung, sondern auch durch die Sitzordnung⁴⁾ der Klasse der Standesherren zurechnet und weit über den Stand der Rittergutsbesitzer, dem sie eigentlich angehören, hinaushebt, so dürfen sie wohl für unsere Untersuchung als Standesherren gelten. Mit der Aufnahme der Standesherren in die erste Kammer des neuen Landtages folgte die sächsische Verfassung im Prinzip den süddeutschen Staaten; denn Bayern⁵⁾ sowohl, als auch Württemberg⁶⁾, Baden⁷⁾ und Hessen⁸⁾ gaben den Häuptern der standesherrlichen Familien auf Grund ihrer Geburt das Vorrecht

¹⁾ Ein anderer Besitzer würde dieses Vorrecht nicht miterben, die Stimme würde verloren gehen; cf. Mayer, S. 117. ²⁾ Siehe S. 117. ³⁾ cf. Mayer, S. 36, bes. Anmerkg. 3, u. S. 118. ⁴⁾ § 76: Die Sitzordnung in der Kammer richtet sich bei den in § 63 unter 1) bis 12) benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber . . . nach dem Lose. ⁵⁾ § 2; Pölitz, I S. 140. ⁶⁾ § 129; Pölitz, I S. 447. ⁷⁾ § 27; Pölitz, I S. 464. ⁸⁾ Art. 52; Pölitz, I S. 681.

der Mitgliedschaft in der ersten Kammer, das Nassau seinen Standesherrschaften schon 1814 verliehen hatte¹⁾). Allerdings lagen die Verhältnisse in Sachsen anders als in Süddeutschland. Denn aus Art. 14 der deutschen Bundesakte²⁾, der den ehemals reichsunmittelbaren, seit 1806 mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren eine Reihe von Vorredten, darunter einen besonderen Anteil an der Landstandschaft gewährte, konnte hier das Recht auf die Zugehörigkeit zum Oberhause nicht hergeleitet werden, da es dort überhaupt keine Standesherren der Art gab, auf die jener Artikel hätte Anwendung finden können³⁾). Jene Herrschaften besitzen vielmehr die Mitgliedschaft in der neuen ersten Kammer als natürliche Folge des für die Neuordnung verkündigten Grundsatzes der Schonung wohl erworbener Privilegien. Gehörten sie doch schon auf der alten Ständerversammlung zur vornehmsten Klasse der landtagsfähigen Mitglieder. Wenn ihnen nun die sächsische Verfassungsurkunde nicht nur standesherrliche Sonderrechte bewilligt, sondern einige von ihnen sogar noch ausdrücklich als Standesherrschaften bezeichnet, so hat es den Anschein, als hätte sie damit den äußeren Glanz, den in Süddeutschland die Mitglieder jener ehemals reichsständischen Familien der ersten Kammer verliehen, ersetzen und einem empfundenen Mangel nach Möglichkeit abhelfen wollen⁴⁾). Die Angehörigen dieser ganzen Gruppe besitzen aber die Landstandschaft auf Grund eines altständischen Prinzips; wird doch auch im neuen Grundgesetz jene Befugnis als Privatrecht bestimmter Personen oder Körperschaften aufgefaßt, das auf persönliche Eigenschaften und Vorzüge, sowie auf den Besitz bestimmter Herrschaften oder allgemein (wie bei den Rittergutsbesitzern) auf großen Besitz begründet ist.

¹⁾ Patent vom 1./2. Sept. 1814, § 4; Pölitz, I S. 1013. ²⁾ Pölitz, I S. 14; cf. auch Vincent, S. 105. ³⁾ cf. Mayer, S. 36. ⁴⁾ Desgl. – Die sächsische Regierung bemühte sich auch später eifrig beim Deutschen Bunde um die Gleichstellung der Herren von Schönburg mit den durch Art. 14 der Bundesakte bevorzugten Standesherren, wie sie auch schon auf dem Wiener Kongreß gewisse Zusagen in dieser Richtung gemacht hatte; cf. Mayer, S. 41.

Der Vertreter der Universität wurde in den alten ständischen Verfassungen zur Klasse der Prälaten gerechnet und galt hier wie jene als Repräsentant einer mit Vorrechten und Grundbesitz ausgestatteten Körperschaft. Auch die neue Verfassung weist dem Abgeordneten der Landesuniversität Leipzig, anstatt in ihm den Vertreter von Wissenschaft und Intelligenz zu erblicken, in einseitiger, dem modernen Empfinden fremder Weise im Grunde die alte Rolle zu¹⁾), was auch schon äußerlich in der Verfassungsurkunde durch seine Einordnung unter die Gruppe der Prälaten, Grafen und Herren sich kennzeichnet, und erweitert damit den Kreis der Vertreter des Großgrundbesitzes, der an sich in der ersten Kammer schon stark berücksichtigt ist. Sachsen folgte mit der Aufnahme des Universitätsvertreters in das Oberhaus dem Beispiele Badens²⁾ und Hessens³⁾), während in Württemberg⁴⁾ und Bayern⁵⁾ die Abgeordneten der Hochschule in der zweiten Kammer saßen.

In der ersten sächsischen Kammer haben auch die höchsten geistlichen Würdenträger als Vertreter der beiden christlichen Kirchen ihren Sitz, nämlich der evangelische Oberhofprediger und der Superintendent von Leipzig, sowie für die katholische Kirche der Dekan des Domstiftes St. Petri zu Bautzen, dem neben der Vertretung der Interessen seines Stiftes zugleich die seiner Kirche übertragen war. Die Aufnahme der Repräsentanten der Landeskirchen bedeutet offenbar eine Vermehrung der altständischen Vertretung der Geistlichkeit, eine Erweiterung der alten Prälatenklasse, nur mit dem Unterschied, daß der Hauptzweck ihrer Sendung in einer anderen Richtung als bei den altständischen Prälaten zu suchen und in der Verleihung der Landstandschaft an den von der Krone abhängigen evangelischen Hofprediger zugleich ein moderner Gedanke wirksam gewesen ist, nämlich dem Könige einen bestimmten Einfluß auf die Zusammensetzung des Oberhauses zu gewähren. Der Gedanke einer solchen Er-

¹⁾ cf. Mayer, S. 116, Anm. 5. ²⁾ § 27; Pölitz, I S. 464. ³⁾ Art. 52; Pölitz, I S. 681. ⁴⁾ § 133; Pölitz, I S. 447. ⁵⁾ 6, § 7; Pölitz I, S. 141.

weiterung war nicht neu; denn alle süddeutschen Staaten außer Württemberg, das die Vertreter der Landeskirchen in die zweite Kammer beruft, öffnen ihnen die Pforte des Oberhauses.

Bei der Gruppe der Rittergutsbesitzer, die auch auf dem alten Landtage erschien, sind zwei Klassen zu unterscheiden: 1. zwölf aus ihren eigenen Reihen auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer und 2. zehn vom Könige nach freier Wahl gleichfalls lebenslänglich ernannte Rittergutsbesitzer. Die Abgeordneten der ersten Klasse werden in unmittelbarer Wahl¹⁾ in Kreis- und oberlausitzer Provinzialversammlungen²⁾ unter der Leitung der königlichen Regierungsbehörde und der von dieser damit beauftragten Personen³⁾ gewählt, deren Aufgabe sich aber nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen erstrecken darf⁴⁾. Das aktive Wahlrecht ist für die Wähler der Rittergutsbesitzer neben den allgemeinen Erfordernissen zur Stimmberechtigung, nämlich Ansässigkeit, Alter von 25 Jahren und Bekenntnis der christlichen Religion⁵⁾, vor allem an den Besitz eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter⁶⁾ geknüpft. Für die Wahlbarkeit ist, die allgemeinen Eigenschaften für die Stimmberechtigung wieder vorausgesetzt, ein Mindestalter von 30 Lebensjahren⁷⁾ und der wenigstens dreijährige⁸⁾ Besitz eines Rittergutes mit einem jährlichen Reinertrage von mindestens 2000 Talern⁹⁾ erforderlich. Diensttuende Minister und besoldete Hofbeamte sind von der Wahl vollständig ausgeschieden¹⁰⁾, und Staatsdiener bedürfen zur Annahme einer auf sie gefallenen Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, die aber nur aus sachlichen, den Ständen bekannt zu gebenden Gründen verweigert werden darf¹¹⁾. Der Ausschluß jener unmittelbar von dem Vertrauen der Krone

¹⁾ Wahlges. § 3. ²⁾ Verf.-Urk. § 65. ³⁾ Wahlges. § 1. ⁴⁾ Wahlges. § 2. ⁵⁾ Wahlges. § 5; cf. auch Verf.-Urk. § 73. ⁶⁾ Verf.-Urk. § 65. ⁷⁾ Verf.-Urk. § 73 und Wahlges. § 8. ⁸⁾ Wahlges. § 22. ⁹⁾ Verf.-Urk. § 65. ¹⁰⁾ Wahlges. § 20 u. Verf.-Urk. § 65 ex. ¹¹⁾ cf. Verf.-Urk. § 75 u. Wahlges. § 19.

in ihre Stellung berufenen Beamten von der Wählbarkeit in die erste Kammer war eine Maßnahme, die der Sicherung der Unabhängigkeit des Oberhauses diente, wie auch sonst den berechtigten Forderungen des Landtages in bezug auf die Selbständigkeit der ersten Kammer gegenüber der Krone durch die nach englischem und belgischem Muster¹⁾ notwendige Neuwahl derjenigen von den Rittergutsbesitzern gewählten Kammermitglieder Rechnung getragen war, die „während ihrer ständischen Funktion zu einem Staatsamte ernannt oder im Staatsdienste befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen“²⁾. Auch die Selbständigkeit der 2. Gruppe, der zehn vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer, wollte man auf eine möglichst feste Grundlage stellen. Darum suchte man, abgesehen von dem auch hier verlangten Ausschluß diensttuender Minister³⁾, den der Krone auf die Gestaltung der Kammer eingeräumten Einfluß durch die Verdoppelung des von der ersten Gruppe geforderten Mindestreinertrages auf 4000 Taler wieder unwirksam zu machen, indem man ihr Ernennungsrecht auf eine kleine Schar von Männern beschränkte, die, auf Grund ihres Reichtums materiell vollständig unabhängig, mit ihren Interessen auf der Seite des Landtages stehen. Andererseits zwang die Verfassung den König, um einer Schwächung der ersten Kammer zum Nachteil der Großgrundbesitzer, wie sie durch die Nichternennung eines oder mehrerer jener unabhängigen Mitglieder eintreten mußte, vorzubeugen, von seinem Ernennungsrechte in vollem Umfange Gebrauch zu machen; denn die Zahl von zehn mußte immer vollständig sein⁴⁾.

Die Rittergüter waren ursprünglich adlige Güter und darum im Besitz zahlreicher Privilegien, von denen das Recht der Landstandschaft das wichtigste war. Als sie dann auch in den Besitz nichtadliger Personen übergehen konnten, wurde den neuen Besitzern die Landtagsfähigkeit vielfach bestritten; 1831 war ihnen jenes Recht überhaupt genommen, sofern sie nicht persönlich landtagsfähig waren. Das neue

¹⁾ Siehe oben SS. 93—95. ²⁾ Verf.-Urk. § 66. ³⁾ Verf.-Urk. § 65 und Wahlges. § 20. ⁴⁾ Verf.-Urk. § 65.

Grundgesetz dagegen, das im Prinzip Adelsvorrechte nicht anerkannte¹⁾), gewährte allgemein jedem, auch dem nicht-adligen Besitzer der ehemals adligen Rittergüter grund-sätzlich unter anderen Vorrechten einen besonderen Einfluß auf die Zusammensetzung des Landtages²⁾), was in einer Verfassung, die unter möglichster Schonung der altständischen Überlieferungen zustande kam, selbstverständlich war; aber die Aufnahme der Abgeordneten dieser Rittergutsbesitzer in die erste Kammer des Landtages geschah wohl mit dem Zweck, dem Großgrundbesitz hier eine Stätte seiner Wirksamkeit anzuweisen, vielleicht auch unter dem Einfluß der badischen Verfassung, in der³⁾ die Vertreter des grundherrlichen Adels neben den Häuptern der standesherrlichen Familien gleichfalls der ersten Kammer angehören, während sie in Bayern, Württemberg und Hessen in der zweiten Kammer sitzen.

Aufgebaut ist die Vertretung der Reichsritterschaft zum Teil auf altständischen Prinzipien. Altständischer Grundsatz war es, den einzelnen Stand nur durch Männer aus seinen eigenen Reihen vertreten zu lassen. Auch die Wahl der zwölf Rittergutsbesitzer durch ihre eigenen Standesgenossen ist altständisch, und zwar aus der alten Verfassung Sachsens übernommen; denn dort machte man einen Unterschied zwischen schriftsässigen und amtsässigen Rittergütern; die Besitzer jener hatten persönlich Sitz und Stimme auf dem alten Landtage, während die Interessen der Amtsassen durch erwählte adlige Rittergutsbesitzer wahrgenommen wurden⁴⁾). Eine Mischung von Altständischem und Modernem zeigen dagegen die Bestimmungen über das Wahlrecht; altständisch ist hier die Bindung des aktiven Wahlrechts an den Besitz eines ausdrücklich für stimmberechtigt erklärten Rittergutes, modern jedoch die Forderung eines genau bezeichneten jährlichen Mindestreinertrages. Der Ausschluß der obersten landesherrlichen Beamten von der Wählbarkeit könnte seiner Bedeutung nach auf altständischen Einfluß

¹⁾ Das Wort „Adel“ kommt in ihm überhaupt nicht vor; cf. Mayer, S. 44. ²⁾ cf. Mayer, S. 43 ff. ³⁾ § 27; Pölich, I S. 464. ⁴⁾ cf. Mayer, S. 6.

zurückgehen, da ja in der Tat die Zugehörigkeit der Beamten des Landesherrn zu den Landständen in manchen Ländern verboten war;¹⁾ und auch die Forderung der unter bestimmten Umständen notwendigen Neuwahl der Rittergutsbesitzer enthält einen altständischen Kern, insfern nämlich in manchen Staaten, z. B. in Waldeck, Beamte im Dienste des Staates oder des Landesherrn nur auf Grund des Vorschlags der Landstände selbst an der Landesrepräsentation Anteil erhielten;²⁾ aber im ersten Falle die Beschränkung auf die unter dem unmittelbarsten Einfluss des Königs stehenden Beamten und im zweiten der enge Anschluss an die Bestimmungen in der englischen und belgischen Verfassung legen die Annahme einer Beeinflussung durch moderne Gedanken nahe. Die starke Macht des Modernen kennzeichnet sich dann besonders, wie schon vorher bei der Aufnahme des evangelischen Hofpredigers in die erste Kammer, in dem Rechte des Königs, einen Teil der Rittergutsbesitzer zu ernennen, eine Befugnis, die die zahlmäßige Macht des Oberhauses zu einem nicht unbeträchtlichen Teile in die Hände der Krone legt und nach dem Prinzip der süddeutschen Verfassungen³⁾ geregelt ist.

Die gleiche Verbindung altständischer und moderner Gesichtspunkte zeigt sich auch bei der letzten Gruppe der Mitglieder der ersten Kammer, den Abgeordneten der Städte. Auch bei ihnen sind zwei Klassen zu unterscheiden: je einen Deputierten entsenden die Städte Dresden und Leipzig in der Person ihrer ersten Bürgermeister, sechs ernannt der König, und zwar sind es die ersten Magistratspersonen von Städten, die unter Berücksichtigung aller Teile des Landes nach Belieben von der Krone ausgewählt werden. Schon auf dem alten Landtage hatten die Städte, vertreten durch Abgeordnete ihrer Stadträte, Sitz und Stimme. Sie berieten und beschlossen

¹⁾ cf. Ingemann, S. 15. ²⁾ Ebenda, S. 72. ³⁾ cf. oben S. 8. Die feste Zahl von 10 durch die Krone ernannten Mitgliedern findet sich in der hessischen Verfassung von 1820, die Höchstzahl von 8 ist der Krone in Baden zugestanden; cf. Vincent, S. 112/13.

— wie die Ritterschaft — in drei gesonderten Kollegien: dem engeren Ausschuß, dem weiteren Ausschuß und der allgemeinen Versammlung¹⁾). Im einen Ausschuß saßen zuletzt acht Städte, darunter Dresden und Leipzig, die beide auch im neuen Landtage nach altständischer Weise das Anrecht auf die Zugehörigkeit zur ersten Kammer unmittelbar aus der Verfassung erhielten und durch ihre Bürgermeister vertreten waren, während die andern sechs nach modernen Grundsätzen der Gnade des Königs den Zutritt zum Oberhause zu danken hatten, eine Einrichtung die wieder an die Charte von 1830 erinnert, wo der König gleichfalls die Bürgermeister von Städten in die Pairskammer berufen konnte.²⁾

In der Aufnahme der Städtevertreter ins Oberhaus weicht Sachsen von der Gepflogenheit sämtlicher süddeutschen Staaten ab, in denen die Städte nur in der zweiten Kammer vertreten waren, wie auch die sächsische Ritterschaft ihre Zulassung zur ersten Kammer, allerdings vergebens, bekämpft hatte.³⁾

Das Oberhaus des Königsreichs Sachsen ist demnach nichts anderes als ein kleineres Abbild der alten Landesversammlung. Alle die Stände, die dort vertreten waren, haben sich hier wieder zusammengefunden; die drei alten Kurien der Prälaten, Grafen und Herren, der Rittergutsbesitzer und der Städte sind von neuem erstanden; dem Geist der modernen Zeit scheint auf den ersten Blick nur mit der Aufnahme der Prinzen des königlichen Hauses ein Zugeständnis gemacht zu sein. Bei näherer Betrachtung entdeckt man aber überall das geschäftige Walten der modernen Ideen, das sich vor allem in dem dem modernen Staatsrecht entnommenen Grundsatz offenbart, dem Landesherrn auf die Bildung der ersten Kammer einen gewissen Einfluss zu gewähren. Und wenn diese Regelung des königl. Ernennungsrechtes im Prinzip auch nur eine Nachahmung des süddeutschen Vorbildes ist, so bedeutet sie letzten Endes in der besonderen Art der Ausführung doch

¹⁾ cf. Mayer, S. 6. ²⁾ Siehe oben S. 22. ³⁾ cf. Böttiger-Flathe, Geschichte Sachsens, III S. 446.

wieder eine eigene, dem Einfluß der neuen französischen Pairskammer verratende Leistung und zugleich eine im Verhältnis zu den süddeutschen Staaten mehr konservative, die altständischen Gesichtspunkte treuer bewahrende Weiterentwickelung der Verfassung; denn die der französischen Charte von 1830 nachgebildete Bindung des Königs an einen ganz bestimmten, auf die alten Stände beschränkten Kreis von Wählbaren mußte jede liberalere Gestaltung des Oberhauses, wie sie in Süddeutschland bei der größeren Ungebundenheit des Herrschers in der Auswahl der von ihm ernannten Mitglieder möglich war, von vornherein ausschließen. Und das lag wohl auch in der Absicht und im Interesse der alten Stände, besonders derjenigen, deren wirtschaftliche Macht auf dem Grundbesitz ruhte. Denn in Sachsen hätte die unbegrenzte landesherrliche Freiheit in dieser Beziehung leicht eine Schwächung des agrarischen Einflusses der ersten Kammer nach sich ziehen können, da ja die Zahl der vom Könige berufenen Mitglieder mit dem evangelischen Oberhofprediger zusammen siebzehn beträgt, ohne die Prinzen des königlichen Hauses, die sich in ihrer politischen Tätigkeit der Beeinflussung durch die Krone kaum würden entziehen können. Dagegen sind 28 Stimmen von der Krone völlig unabhängig, unter denen aber wieder drei — die des Superintendenten von Leipzig und der beiden Städte — keine agrarischen Interessen vertreten, sodaß dann der Grundbesitz in der ersten Kammer über höchstens 25 absolut zuverlässige Sitze verfügt hätte. Um den Preis einer so geringen und unsicheren Majorität hätten jene Stände wohl kaum in so bereitwilliger Weise das Opfer des Verzichts auf die Fülle ihrer Macht zu Gunsten der Allgemeinheit — die Interessen des Grundbesitzes waren ja auf dem alten Landtage durch zwei Kurialstimmen geschützt, denen nur die eine Stimme der Städte gegenüberstand — gebracht; indessen das in Sachsen eingeführte Verfahren erlaubte es, unbesorgt eine im Vergleich mit den süddeutschen Staaten zahlenmäßig größere Macht bei der Bildung der ersten Kammer dem Könige zu überlassen,

da ja die Abstimmung jener zehn Rittergutsbesitzer in allen den Grundbesitz betreffenden Fragen trotz ihrer Wahl durch den König nicht zweifelhaft sein konnte. Die Zusammensetzung des alten Landtages war dem Einfluß des Landesherrn völlig entzogen; in der neuen Verfassung mag die Übertragung so umfangreicher Kompetenzen an das Organ der Exekutive wohl in der Absicht erfolgt sein, durch die Teilung der Macht unter Krone und Stände und die damit verbundene Beseitigung der absoluten Unabhängigkeit der ersten Kammer den alten Dualismus im Staate abzuschwächen bzw. ganz aufzuheben.

Wie nun die erste Kammer des sächsischen Landtages in ihrem äußeren Bau im allgemeinen der alten Ständeversammlung gleicht, so hat sich auch ihr Wesen im Grunde nicht viel geändert. Freilich, im Vergleich mit den früheren Zuständen hat bei dieser Neuordnung der Machtverhältnisse ein Stand einen bedeutenden Zuwachs an Macht und Einfluß auf die Politik des Landes zu verzeichnen, der Stand der Rittergutsbesitzer. Schon auf dem alten Landtage waren sie den beiden anderen Ständen an Zahl überlegen¹⁾; ihre numerische Übermacht konnte jedoch dort bei der Abstimmung nach Kurien nicht wirksam zur Geltung kommen. In der ersten Kammer der neuen Verfassung dagegen mußte infolge der modernen Abstimmung nach Köpfen naturgemäß die Macht der Rittergutsbesitzer beträchtlich gesteigert werden; in ihren 22 Vertretern liegt der Schwerpunkt der ersten Kammer²⁾; aber da diese ja nichts anderes sind als die Repräsentation des Großgrundbesitzes und mit den Angehörigen der zweiten und dritten Gruppe, die im Grunde dieselben agrarischen Interessen vertreten, die Mehrheit bilden, so ruht hinwiederum das Schwergewicht der ersten Kammer im Großgrundbesitz. Auch in der zweiten Kammer³⁾ ist

¹⁾ cf. Mayer, S. 118. ²⁾ Ebenda. ³⁾ Sie besteht (Verf.-Urk. § 68) aus: 1. 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 2. 25 Abgeordneten der Städte, 3. 25 Abgeordneten des Bauernstandes und 4. 5 Vertretern des Handels- und Fabrikwesens. Stimmberechtigung für die Wahl der Rittergutsbesitzer verleiht der Besitz eines Ritter-

der Grundbesitz gegenüber den anderen Ständen bevorzugt, besonders im Vergleich mit der geradezu kümmерlichen Vertretung, mit der Handel und Fabrikwesen bedacht sind, eine bemerkenswerte Erscheinung für ein Land mit hochentwickelter Industrie, indessen erklärlich, wenn man an die Entstehung der neuen Verfassung denkt, die ja das Produkt eines Kompromisses war, wobei die alten Landstände zwar den Erfordernissen der Neuzeit Zugeständnisse zu machen bereit waren, im Prinzip aber mit Hartnäckigkeit nur ihre eigenen Interessen verfochten, und zwar mit der eigenartigen Begründung, „der wirtschaftliche Schwerpunkt dieses gewerbfleißigen Landes liege, Dank dem gegenwärtigen Notstande des Handels, allein im Landbau“¹⁾). Allerdings sind jene Stände schließlich in einem grundsätzlich nach altständischen Gesichtspunkten zusammengesetzten Organe des Staates — auch die zweite Kammer trägt altständisches Gepräge, wenn auch in abgeschwächtem Maße, — ein Fremdkörper, und die Aufnahme einer modernen Berufsvertretung in die Kammer eines Parlaments, ein Gedanke, der, wie oben²⁾ dargelegt wurde, auf Napoleonische Einrichtungen, vor allem in der Verfassung Westfalens, zurückgeht, war demnach ein Zugeständnis an den modernen Geist, dessen Wirken in dieser Hinsicht auch in andern deutschen Staaten zu beobachten ist, besonders deutlich in der zweiten Kammer der nassauischen Verfassung von 1814, die unter der Einwirkung der westfälischen neben den von den Vorstehern der Geistlichkeit und höheren Lehranstalten sowie von den begütertsten Grundeigentümern gewählten Landesdeputierten auch die von den Inhabern größerer Gewerbe ernannten Abgeordneten umfaßt³⁾). Diese niedrige Einschätzung des wirtschaftlichen Wertes von Handel und

gutes ohne Unterschied der Größe und der adligen oder nicht-adligen Geburt des Besitzers (Wahlges. § 25), Wählbarkeit dagegen der Besitz eines Rittergutes mit einem reinen Einkommen von jährlich mindestens 600 Talern (Wahlges. § 26). ¹⁾ cf. v. Treitschke, Deutsche Geschichte, IV S. 150. ²⁾ S. 45/46. ³⁾ cf. Ingemann, S. 57/58; siehe auch oben SS. 8/9 u. 46.

Gewerbe in Sachsen steht in auffallendem Gegensatze zu der Bedeutung, die das kurz nachher erschienene Gesetz über die Pairie jenen Berufen in Frankreich zuerkennt, wo ihre Vertreter sogar zu der Kammer der Pairs Zutritt haben, während sie in Sachsen nur als Anhängsel der zweiten Kammer erscheinen, wo sie nicht einmal mit denselben Rechten wie die anderen Stände der Kammer ausgerüstet sind¹⁾.

Als politischer Stand hatte der Adel bei der Neuordnung des Staates auf alle Vorrrechte verzichten müssen; wollte er aber seinen Händen den bisherigen Einfluß auf die Regierung des Landes nicht entwinden lassen, dann mußte er seine Macht auf einer andern, zugleich breiteren Grundlage aufbauen und als Berufsstand in Verbindung mit den anderen Vertretern derselben Interessen die gleiche Stellung einzunehmen versuchen, die ihm als politischer Macht entzogen worden war. Da aber die wirtschaftliche Stärke des Adels auf dem Grundbesitz beruhte, so schlug sein Streben naturgemäß die Richtung ein, den andern Ständen nur so viel Abgeordnete zuzugestehen, daß die Vertreter des Grundbesitzes in beiden Kammern die ausschlaggebende Rolle im Staatsleben zu spielen berufen waren. So kam denn ein Zweikammersystem zustande, in dem der Grundbesitz in der ersten Kammer mindestens über die absolute Mehrheit, in der zweiten sogar über eine Zweidrittelmajorität²⁾ verfügte, sodaß kein Gesetz, das die wirtschaftliche Kraft des Grundbesitzes allzu stark belastet hätte, in Sachsen je Aussicht auf Annahme hatte.

Wenn man bei der Umwandlung des alten Landtages an die altständischen Verhältnisse anknüpfte und eine Landesvertretung schuf, die sich, wenn auch nur in ihrer äußeren Zusammensetzung, an die altständischen Einrichtungen lehnte, so hatte das neben der Berücksichtigung alter Rechte vor allem auch darin seinen Grund, daß die der

¹⁾ Siehe darüber später. ²⁾ Über ihre Bedeutung siehe später. In der neuen Verfassung war der Bauernstand, der vom alten sächsischen Landtage ganz ausgeschlossen war, sogar in einer Stärke von 25 Mitgliedern vertreten.

sächsischen zum Muster dienenden süddeutschen Verfassungen jenen Versuch bereits mit Erfolg gemacht hatten; besonders in der bayrischen Verfassungsurkunde kommt trotz der von Sachsen abweichenden Zusammensetzung der beiden Kammern die Ähnlichkeit bei der Verteilung der politischen Macht am klarsten zum Ausdruck. Dort besaß der Grundbesitz gleichfalls in beiden Kammern die Vorherrschaft, in der ersten die Standesherren¹⁾, in der zweiten die übrigen adligen Grundbesitzer und sonstigen Landeigentümer²⁾. Doch war in Sachsen die Vertretung des Grundbesitzes nach einem anderen Prinzip geordnet; die Mitglieder der ersten Kammer schieden sich von denen der zweiten nur durch den größeren Umfang und Ertrag des Besitzes, nicht durch den Adel des Besitzers.

Auf diese Weise hat in Sachsen, wie auch in England, in Frankreich nach der Charte von 1830 und in Belgien, im Parlament ein einzelner Stand das ausschlaggebende Übergewicht, und zwar wiederum in der von dorther bekannten, den Grundanschauungen Montesquieus entsprechenden und wie in Belgien das Moment des Reichtums in den Vordergrund stellenden Abstufung, daß gewissermaßen die Elite des Standes in der ersten Kammer, ohne daß diese indes wie schon die Pairskammer von 1830/31 eine reine Adelskammer wäre, die übrigen Standesglieder in der zweiten die entscheidende Stimme haben und die Uniformität der Volksvertretung begründen. An eine Einführung der parlamentarischen Regierung, sei es in der englisch-französischen oder auch nur in der allgemeinen belgischen Form, war aber natürlich angesichts der festen historischen Stellung des Königtums und gemäß der Rolle, die es bei der Umformung der alten Verfassungseinrichtungen spielte, nicht im entferntesten gedacht worden. Das Parlament besitzt allerdings auch in Sachsen, und zwar zum größten Teile in Anlehnung an die altständischen Einrichtungen, Handhaben zur Überwachung der Exekutive; aber das Prinzip der Fürstensouveränität, das den König zum

¹⁾ 6, § 2, Pölitg, I S. 140. ²⁾ Sie hatten hier zusammen $\frac{5}{8}$ aller Stimmen; cf. Verf.-Urk. 6, §§ 7 u. 9; Pölitg, I S. 141.

alleinigen Träger der Staatsgewalt macht, der sich freiwillig in gewissen Fällen der Beschränkung seiner Regierungstätigkeit durch ein Parlament unterwirft, stellt das sächsische Staatswesen in die Reihe der im eigentlichsten Sinne konstitutionellen Monarchien. Ja, der neue Landtag hat sogar bei der stark konservativen Gesinnung des größten Teils seiner Mitglieder, besonders der Großgrundbesitzer, und auf Grund des nicht unbeträchtlichen königlichen Einflusses auf die Zusammensetzung der ersten Kammer den schroffen, im altständischen Dualismus begründeten Gegensatz der früheren Landesvertretung zur Krone verloren, wenn er auch an Entschiedenheit in der Wahrung seiner agrarischen Berufsinteressen jener nicht viel nachstehen dürfte.

Wie das französische und belgische Grundgesetz, so nahm auch das sächsische bei der Umgestaltung der Verhältnisse ein schon vor der Julirevolution ausgebildetes Muster zum Vorbild, nämlich die nach altständischen Gesichtspunkten geordneten Parlamente der süddeutschen Staaten¹⁾. Aber wie jene, so hat auch die sächsische Verfassung ihre Muster in mannigfachster Weise abgeändert. Das Prinzip der ständischen Gliederung, das sich in Süddeutschland nur durch das Parlament als Ganzes erkennbar hindurchzieht, kommt in Sachsen in jeder der beiden Kammern klar und scharf zur Durchführung, wobei die erste Kammer zur Aufnahme aller zum Erscheinen auf dem alten Landtage berechtigten Stände bestimmt wurde, während in Süddeutschland von den beiden alten Kurien der Ritterschaft und der Städte die Vertreter der einen nirgends, die Abgeordneten des grundherrlichen Adels nur in Baden²⁾ in der ersten Kammer saßen. So ist auch in Sachsen der Umbau der Verfassung mit Selbständigkeit und unter Berücksichtigung der besonderen politischen Zustände vollzogen worden, ohne allerdings die eigenartigen Kräfte des Landes in einer ihrer Bedeutung für die Gesamtheit entsprechenden Weise zur Teilnahme am

¹⁾ Auch der Name „Landstände“ wurde beibehalten. ²⁾ cf. § 27; Pölig, I S. 464.

politischen Leben heranzuziehen und auszunutzen. Denn abgesehen von der oben gekennzeichneten dürftigen Vertretung von Handel und Industrie hat das grundbesitzlose Gelehrten- und Beamtentum kein verfassungsmäßiges „Recht zur Repräsentation“ erhalten¹⁾, wie auch die Intelligenz der Großstadt wenig vertreten war, da jeder Abgeordnete wie meist in Bayern²⁾ in seinem Wahlbezirk auch seinen Wohnsitz haben mußte³⁾.

Eins indessen hat die sächsische Verfassung mit den süddeutschen gemein: Trotz der Mitwirkung des Königs bei der Zusammensetzung der ersten Kammer ist sein Einfluß auf die Abstimmung ziemlich unbedeutend geblieben. Selbst die Entscheidung über die Wählbarkeit⁴⁾ und die Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe bei der Resignation eines Abgeordneten ruht, wohl als Rest der alten privatrechtlichen Stellung der Stände, in den Händen der Kammer⁵⁾. Und ist das Oberhaus auch zum Teil eine Wahlkammer, so ist doch eine plötzliche Umstimmung zugunsten der Krone vollständig ausgeschlossen, da diese neben den Prinzen nur in dem evangelischen Hofprediger und günstigstenfalls vielleicht noch in den auf Lebenszeit ernannten 10 Rittergutsbesitzern und in den sechs Vertretern der von ihr ausgesuchten Städte dienstergebene Männer in die erste Kammer zu entsenden vermag; was die süddeutschen Verfassungen in dieser Richtung durch mannigfache Einschränkung des königlichen Ernennungsrechtes erstrebten⁶⁾, das erreichte man in Sachsen teils nach dem Vorbild der Charte von 1830 durch die Bindung der

¹⁾ cf. Sporschil, Bemerkungen über die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, zitiert bei Mayer, S. 114. Erst durch das Verfassungsgesetz vom 3. Dezember 1868 erhielt der § 63 der Verf.-Urk. im Anschluß an die süddeutschen Staaten einen Zusatz, durch den die Krone mit dem Rechte, nach freier Wahl fünf Mitglieder auf Lebenszeit zu ernennen (cf. Mayer, S. 311), zugleich die Möglichkeit erhielt, auch Männer aus jenen Kreisen durch ihr Vertrauen in die erste Kammer zu berufen. ²⁾ cf. Ingelmann, S. 117. ³⁾ § 7 des Wahlgesetzes; cf. v. Treitschke, Deutsche Geschichte, IV S. 150. ⁴⁾ Ähnlich in Baden; cf. § 41; Pölitg, I S. 465. ⁵⁾ Wahlges. §§ 10 und 18. ⁶⁾ cf. Vincent, S. 112 ff.

Auswahl des Königs an einen Kreis unabhängiger Männer, in denen man ein starkes Bollwerk des Landtags gegen die Machtansprüche der Krone erblicken durfte, teils nach belgischem Muster durch die Neuwahl derjenigen Mitglieder, die nicht mehr die volle Bürgschaft boten, daß sie, unbeirrt durch Rücksichten nach oben ihre Stimme nur nach eigenem, freiem Urteile abgeben würden. Um schließlich sogar die Bildung einer der Regierung freundlichen Zufallsmehrheit zu verhindern, war von allen Mitgliedern die persönliche und beständige Anwesenheit auf dem Landtage gefordert¹⁾), eine Pflicht, die auf den alten Landtagen vergeblich von den Fürsten verlangt wurde²⁾.

Und wie die Gestaltung der Kammer, so ist auch die Dauer der Funktion in derselben vom Willen des Königs unabhängig. Die Mitgliedschaft von Abgeordneten, die nach altständischen Gesichtspunkten bzw. lebenslänglich berufen waren, erlischt naturgemäß erst dann, wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft war, wegfielen, bzw. ein von den rechtmäßigen Instanzen ernannter Nachfolger sich legitimierte³⁾); eine Auflösung durch die Krone kann daher gar nicht in Frage kommen.

Ein Oberhaus, dessen Unabhängigkeit in dem geschilderten Maße gesichert war, durfte dann getrost ein Präsidium erhalten, das wie in zahlreichen Verfassungen⁴⁾ vom Könige, und zwar für jeden Landtag besonders, ernannt wird, zumal wenn dessen Wahl auf den Kreis der Herrschafts- und Rittergutsbesitzer, also auf die unabhängigsten Kammermitglieder, beschränkt ward. Auch die Wahl des Stellvertreters wird der Krone überlassen, allerdings wie in Württemberg⁵⁾ mit Beschränkung auf drei von der Kammer aus ihrer Mitte vorgeschlagene

¹⁾ Die Besitzer der Standesherrschaften konnten im Falle der Unmündigkeit oder aus anderen von der Kammer anerkannten Ursachen nach altständischem Muster (cf. Ingemann, S. 21), ähnlich wie in Hessen (Art. 61; Pölit, I S. 683) einen Vertreter entsenden (Verf.-Urk. § 64), die Rittergutsbesitzer durften im Falle der Behinderung abdanken (§ 66 der Verf.-Urk.). ²⁾ cf. Hartung, S. 52.
³⁾ Verf.-Urk. § 66. ⁴⁾ Siehe oben S. 15/16. ⁵⁾ § 164; Pölit, I S. 451.

Persönlichkeiten¹⁾). Diese Bestimmungen enthalten wieder eine Verschmelzung von altständischen und modernen Grundsätzen. Das Ernennungsrecht der Krone kann altständisch sein, dessen Bindung an den Stand der Herrschafts- und Rittergutsbesitzer ist es zweifellos; modern dagegen ist wohl die Beschränkung der Amtszeit des Präsidenten auf die Dauer eines Landtags²⁾.

Die Selbständigkeit des sächsischen Oberhauses wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß mit Ausnahme der erbberechtigten Mitglieder und der Abgeordneten der Kapitel und der Universität Leipzig alle andern Mitglieder, soweit sie nicht an dem Orte, an dem der Landtag sich gerade versammelt, ansässig sind, „als Entschädigung für den erforderlichen Aufwand“ Tage- und Reisegelder erhalten³⁾. Diese Behandlung der mit dem pflichtmäßigen Erscheinen auf dem Landtage verbundenen Unkosten zeigt vollkommen altständischen Charakter, der besonders klar in der Verweigerung jeglicher Aufwandsentschädigung gegenüber bestimmten, aus eigenem Recht erscheinenden Mitgliedern zu Tage tritt⁴⁾.

Über die allgemeine Aufgabe der Stände gibt § 78 Aufschluß; darnach sind sie „das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen und als solches berufen, deren Rechte . . . geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern“. Nirgends ist hier von besonderer Berücksichtigung von Privatinteressen die Rede; im Gegen teil, dadurch daß nicht der Vorteil des einzelnen Standes, sondern das Wohl des Ganzen als Richtschnur für die Wirksamkeit der Landesvertreter hingestellt und der Landtag als Organ des Staates bezeichnet wird, ist wiederum klar und deutlich der Bruch mit dem altständischen System betont, und zwar in Ausdrücken, die sich teilweise wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen der württembergischen Verfassung⁵⁾ anlehnen.

¹⁾ Verf.-Urk. § 67. ²⁾ cf. Ingelmann, SS. 36 u. 109. ³⁾ Verf.-Urk. § 120. ⁴⁾ cf. Ingelmann, S. 42/43. ⁵⁾ § 124; Pölitg, I S. 446.

Die Haupttätigkeit der ersten Kammer liegt wie überall auf dem Boden der Gesetzgebung. Schon die wörtliche Fassung des § 86 der Verfassungsurkunde¹⁾ verrät hier den Einfluß der süddeutschen Staaten, in denen allen die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung auf die Zustimmung zu den von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzen begrenzt ist²⁾). Auch in Sachsen steht das Recht der Initiative, abgesehen von den Fällen, wo es sich um Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassung oder auf Zusätze zum Grundgesetz handelt³⁾), allein der Krone zu, während die Stände nur insofern einen gewissen Anteil daran haben, als von ihnen durch einen Antrag auf neue Gesetze oder Abänderung schon bestehender die Anregung zum Gesetzgebungswerke ausgehen kann⁴⁾). Diese Regelung entspricht im allgemeinen dem zu altständischer Zeit gewöhnlich üblichen Verfahren, nach dem der Gesetzesvorschlag allein dem Landesherrn zustand, der nach Eröffnung des Landtages den Ständen seine „Proposition“ zugehen ließ, worauf diese ihrerseits Anträge jeglicher Art zu stellen befugt waren⁵⁾). Während aber dieses zuletzt genannte Recht den sächsischen Ständen fehlt, besitzen sie dafür die volle Initiative in Verfassungssachen, eine Befugnis, in der vielleicht ein altständisches Prinzip seinen Ausdruck gefunden hat, da die Stände schon auf den alten Landtagen in diesem Punkte besondere Kompetenzen besaßen, insofern nämlich ihrer privatrechtlichen Stellung entsprechend die Verfassung nur mit ihrer Zustimmung abgeändert werden konnte⁶⁾). Aus dem modernen Staatsrecht stammt dagegen das schrankenlose Recht der Zustimmung zu allen Gesetzesanträgen.

Der Umfang der Befugnisse ist durch die Verfassungsurkunde genau vorgezeichnet und überschreitet nicht die Grenzen, die in Süddeutschland der Mitarbeit der Stände an der Gesetzgebung gezogen sind⁷⁾). Der Hauptsache nach liegt ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete

¹⁾ Siehe oben S. 112. ²⁾ cf. Vincent, S. 118 ff. ³⁾ Verf.-Urk. § 152. ⁴⁾ Verf.-Urk. § 85. ⁵⁾ cf. Ingemann, S. 22/23. ⁶⁾ Ebenda S. 24. ⁷⁾ cf. Vincent, S. 118 ff.

des Finanzwesens, auf dem vor allem mit dem Rechte der Zustimmung zu den Steuergesetzen und der dazu nötigen Prüfung des Budgets zugleich die Verpflichtung verbunden ist, für die Aufbringung der nötigen Deckungsmittel zu sorgen¹⁾). Auch sonst haben die Stände ihre Zustimmung bei allen Geldfragen zu geben, die das Staatsgut²⁾ und königliche Hausfideikommiß³⁾ betreffen; dessen Erhaltung zu überwachen⁴⁾ und die Staatsschuldenkasse durch einen Ausschuß zu verwalten⁵⁾, ist ihre weitere Aufgabe. Die Genehmigung der Stände ist ferner nötig, wenn der König Bestandteile des Reiches oder der Krone veräußern⁶⁾ oder zugleich das Oberhaupt eines anderen Staates werden⁷⁾ will, wie auch der vom Familienrat des königlichen Hauses gefaßte Beschuß über die Regierungsverwesung ihrer Zustimmung bedarf⁸⁾. Alle diese Kompetenzen, ausgenommen die Forderung der Zustimmung der Stände zur Übernahme einer fremden Krone neben der eigenen, haben ihre Wurzeln in dem Boden der altständischen Verfassung, darunter besonders die starke Betonung der ständischen Pflicht, das zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse notwendige Geld zu beschaffen. Das Gebiet des Steuerwesens, auf dem bisher die Landstände nach altständischem Prinzip nur von Fall zu Fall „einzelne Steuern“ bewilligten⁹⁾, ist indessen nach modernen Gesichtspunkten vollständig neu geordnet worden, insofern die Stände die Befugnis erhalten haben, den Staatshaushalt als Ganzes zu prüfen, sowie nach pflichtmäßigm Ermessen über die Art der Deckung und die Grundsätze bei der Verteilung der Staatslasten usw. zu beschließen.

¹⁾ Verf.-Urk. §§ 96—98 und 105. ²⁾ § 18. ³⁾ § 20. ⁴⁾ § 108. ⁵⁾ § 107. ⁶⁾ § 2. ⁷⁾ § 5. Die Erfahrungen, die man mit dem 1807 dem sächsischen Könige von Napoleon I. verliehenen Danaergeschenk der polnischen Krone gemacht hatte, mögen die Aufnahme der aus dem belgischen Verf.-Gesetz bekannten Bestimmung veranlaßt haben, allerdings mit der Abweichung, daß in Sachsen gegenüber den scharfen belgischen Forderungen die durch einfache Majorität erfolgte Zustimmung der Stände zur Annahme einer fremden Krone ausreicht. ⁸⁾ § 11; cf. auch § 10. ⁹⁾ cf. Ingemann, S. 25.

Nach dem Muster der süddeutschen Staaten¹⁾ gewährt das sächsische Grundgesetz den Ständen als unvollkommenen Ersatz für die fehlende Initiative auch das altständische Petitions-²⁾ und Beschwerderecht³⁾ und schließlich noch die Befugnis der förmlichen Anklage gegen Minister im Falle einer Verletzung der Verfassungsbestimmungen⁴⁾. Die alten Stände konnten sämtliche Beamte zur Verantwortung ziehen, und zwar vor die Schranken des zuständigen Gerichts⁵⁾. Aber bei der Umwandlung der alten Verfassung hat das im Prinzip altständische Recht durch die Beschränkung der Anklagebefugnis auf die höchsten königlichen Beamten und die Forderung eines besonderen Gerichtshofes für die Ministeranklage eine ganz moderne Gestalt erhalten. Indessen nicht die erste Kammer, wie in vielen modernen Verfassungen, ist das Forum, vor das jene Prozesse gehören, sondern „zum gerichtlichen Schutze der Verfassung“ wird der Staatsgerichtshof gebildet, dessen Organisation sich an den gleichnamigen Gerichtshof der württembergischen Verfassung in oft fast wörtlicher Entlehnung anschließt⁶⁾. Wichtig für unsere Untersuchung ist dabei die Feststellung, daß von den zwölf Richtern die eine Hälfte vom Könige, die andere von den Ständen ernannt wird, wobei in Sachsen jede Kammer drei wählt, die aber nicht der Ständeversammlung angehören dürfen⁷⁾. Wir erinnern uns sofort an Belgien, wo gleichfalls der ersten Kammer auf die Zusammensetzung des u. a. mit der gleichen Aufgabe betrauten Kassationshofes durch ihr Vorschlagsrecht einige Macht eingeräumt war. Auch beim Gerichtsverfahren selbst wird mit peinlicher Gewissenhaftigkeit darüber gewacht, daß der Einfluß der beiden politischen Faktoren, die durch das Vorgehen der Minister in ihren Rechten geschmälert werden können, der Krone und

¹⁾ cf. Vincent, S. 119. ²⁾ § 109. ³⁾ § 110. ⁴⁾ § 141. Die „Vorsäßlichkeit“ des Vergehens, welche die bayrische Verfassung (10, § 6; Pölich, I S. 146) für die Erhebung der Anklage gegen Minister für notwendig erklärt, ist in Sachsen nicht erforderlich. ⁵⁾ cf. Ingemann, S. 34. ⁶⁾ cf. §§ 195–204; Pölich, I S. 456 ff. ⁷⁾ Verf.-Urk. § 143.

der Stände, stets im Gleichgewicht schwiebt. Die Kompetenz des Staatsgerichtshofes ist in Sachsen allerdings auf die Ministeranklage beschränkt¹⁾), während in Württemberg nach altständischer Art²⁾ auch Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung von ihm abgeurteilt werden können. Dementsprechend war auch hier das Recht der Anklage auf die Regierung ausgedehnt, während es in Sachsen nur den Ständen zukam³⁾.

Schließlich haben die Stände auch noch Anteil an der Exekutive, insofern sie mit Genehmigung des Königs „zur Vorbereitung bestimmt anzuseigender Beratungsgegenstände und zur Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanktion erhalten haben, Deputationen“ für die Zwischenzeit zwischen zwei Landtagen ernennen dürfen⁴⁾.

In der altlandständischen Verfassung sind zwei Arten von Ausschüssen zu unterscheiden: die zeitweiligen Kommissionen, „landschaftliche Deputationen“ genannt, und die ständigen Ausschüsse. Zu besonderen Zwecken versammelt, lösen sich die landschaftlichen Deputationen nach Erledigung ihrer Aufgabe wieder auf. Anders steht es mit den ständigen Ausschüssen; sie waren die Organe, welche bei Unmöglichkeit einer ununterbrochen dauernden Tagung der Ständeversammlung diese in der Ausübung ihrer umfangreichen exekutiven Befugnisse zu der Zeit, wo die Ständeversammlung nicht beisammen war, vertraten und in vielen Staaten eine ständige engere Landesversammlung darstellten. Ihre Befugnisse lagen vorwiegend auf dem Gebiete des Finanzwesens; doch gehörte zu ihrer Aufgabe u. a. auch die Überwachung der Ausführung der Landtagsbeschlüsse, sowie „die äußere und geschäftliche Vorbereitung des künftigen Landtags⁵⁾). Ein solcher Ausschuss ist in die neue württembergische Verfassung übernommen worden, wo er in der Länge der Dauer seiner Funktionen,

¹⁾ Verf.-Urk. § 142. Nur bei Zweifeln über die Auslegung strittiger Bestimmungen der Verfassung tritt er als oberste Instanz noch in Tätigkeit; cf. § 153. ²⁾ cf. Ingemann, SS. 146 u. 34. ³⁾ § 141, ⁴⁾ § 114. ⁵⁾ cf. Ingemann, S. 30 ff.

sowie in der Art der Zusammensetzung und Ergänzung in einigen Punkten von dem alten Ausschusse abweicht, sich aber hinsichtlich des Umfanges seiner Befugnisse im allgemeinen mit ihm deckt¹⁾). Auch in Baden begegnet uns ein ähnlicher Ausschuß; aber seine Befugnisse sind hier gegenüber dem alten Ausschusse bedeutend vermindert; und obgleich er auch infolge der Möglichkeit der Auflösung weder die „fortwährende Vertretung der Stände in der Zeit von einem Landtage zum andern“ ist, noch eine „regelmäßige Arbeit“ leistet, da er bloß in genau bestimmten Fällen in Wirksamkeit treten darf und seine Zuständigkeit auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränken muß, so hat er sich doch aus dem alten Ausschusse heraus entwickelt²⁾). Jedoch mit der zeitlichen und inhaltlichen Begrenzung seiner Kompetenzen nähert er sich schon der andern Art der Ausschüsse, den „landständischen Deputationen“, und scheint damit die Vorlage für die in § 114 erwähnten Deputationen der sächsischen Verfassung gewesen zu sein; nur geht diese noch einen Schritt weiter; während nämlich in Baden die Wahl des Ausschusses eine regelmäßig wiederkehrende Maßnahme am Schluß oder bei Vertagung eines Landtages bildete und nur die Auswahl der Gegenstände für seine Wirksamkeit der Genehmigung des Landesherrn bedurfte, unterliegt in Sachsen schon die Wahl des Ausschusses von vornherein der königlichen Zustimmung; sein Dasein ist also keine regelmäßig wiederkehrende, sondern eine außerordentliche Erscheinung, die ihn im Verein mit der Beschränkung seiner Tätigkeit auf ganz bestimmte Gegenstände mehr an die Seite der landständischen Kommissionen stellt; andererseits verknüpft ihn wieder die allgemeine Art seiner Tätigkeit, die geschäftliche Vorbereitung des künftigen Landtags und die Ausführung von Landtagsbeschlüssen, sowie die auf die Zwischenzeit zwischen zwei Landtagen beschränkte Dauer seiner Funktionen, die den Gedanken einer Fortsetzung der Ständeversammlung erweckt, wieder

¹⁾ cf. Ingemann, S. 144. ²⁾ Ebenda, S. 128/29.

enger mit dem „Ausschuß“ der württembergischen und badischen Verfassung. Während aber die württembergische im großen und ganzen die Eigenart des alten Ausschusses treuer und reiner bewahrt, hat die Verschmelzung charakteristischer Elemente der Kommissionen und der Ausschüsse in Baden sowohl wie in Sachsen eine Einrichtung geschaffen, die in der Mitte zwischen ihnen steht. Eine beiden Staaten gemeinsame Eigentümlichkeit springt dabei sofort in die Augen: der Einfluß des Landesherrn. Während nämlich die alten Ausschüsse, abgesehen von der Verpflichtung, ihre Zusammenkünfte unter Angabe des Grundes dem Landesherrn anzuseigen¹⁾), völlig selbstständig waren, hat hier der Landesherr ein entscheidendes Wort mitzureden, in Baden nur bei der Auswahl der Beratungsgegenstände, in Sachsen sogar in noch höherem Maße bei der grundlegenden Frage, ob ein Ausschuß überhaupt gebildet werden solle. Diese für beide Staaten charakteristische Eigenart gibt uns auch einen Fingerzeig für die Untersuchung der Frage nach der Ursache einer so verschiedenartigen Entwicklung. Die große Selbstständigkeit des württembergischen Ausschusses ist das Ergebnis des beharrlichen und im allgemeinen nicht erfolglosen Kampfes der Altwürttemberger zur Verteidigung der altständischen Verfassungseinrichtungen, des „alten, guten Rechts“²⁾). Der oktroyierte Charakter der badischen Verfassung dagegen, „die als Akt der Souveränität ins Leben trat“³⁾), und das Bestreben, den Dualismus im Verfassungsleben zu vernichten, macht es verständlich, wenn dem Landesherrn ein gewisser Einfluß auf eine Institution, in der gerade die alte privatrechtlich-korporative Stellung der Stände zum Ausdruck kam, eingeräumt wurde. Auch in Sachsen erklärt sich die große Macht, die man dem Könige gegenüber dem Ausschuß in die Hände legte, aus dem Versuch, den privatrechtlichen Charakter der Stände zu beseitigen. Aber während man in Baden noch das Bewußtsein hatte, im großen und ganzen von der alten

¹⁾ cf. Ingelmann, S. 32; so war es auch in Württemberg; cf. Ingelmann, S. 144. ²⁾ Ebenda, SS. 2 u. 132 33. ³⁾ Pölich, I S. 461.

Basis nicht abgewichen zu sein, und dieses Bewußtsein auch in der Bezeichnung „Ausschuß“ klar zum Ausdruck brachte, möchte man wohl in Sachsen das Gefühl gehabt haben, den Boden der alten Ausschüsse so weit verlassen und sich den landständischen Kommissionen angenähert zu haben, daß man dieses Verhältnis auch in dem jenen eigentümlichen Namen „Deputationen“ deutlich machen wollte. Indessen altständischen Charakter trägt die sächsische Einrichtung auf jeden Fall¹⁾, und mit ihren Wurzeln steckt sie ebenso wie der badische Ausschuß letzten Endes in dem altständischen Ausschuß, wenn auch ihre Ausgestaltung eine andere Richtung einschlug und schließlich in einer Entwicklung endete, die den ursprünglichen Zusammenhang nicht mehr klar hervortreten läßt.

Die in der bayrischen Verfassung zum ersten Male auftauchende²⁾ Bestimmung, daß die Stände die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verknüpfen dürfen³⁾, begegnet auch in der sächsischen Verfassungsurkunde⁴⁾ und bringt die Erinnerung an die veränderte Stellung der Landstände in der neuen Verfassung zum Ausdruck, nach der sie nicht mehr wie früher zur Zeit des Dualismus als eine der Regierung feindliche Macht nur auf die Vergrößerung ihrer Rechte bedacht sein, sondern als das „gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen“ sich berufen fühlen sollen, auch die Interessen der Gesamtheit, „das unzertrennliche Wohl des Königs“

¹⁾ Vergl. besonders die oben geschilderte Beschränkung der Wirksamkeit der Deputationen auf die Zeit zwischen zwei Landtagen, während die Verfassungen von England und Frankreich Ausschüsse zur Vertretung des Parlaments in den Ferien nicht kennen; allerdings gibt es auch in Frankreich Ausschüsse, die den ständischen landschaftlichen Deputationen ähnlich sind, Kommissionen für bestimmte Zwecke; aber sie tagen nur zur Zeit des Parlaments (Ingelmann, S. 32). Und derartige Ausschüsse finden sich gleichfalls in der sächsischen Verfassungsurkunde unter dem Namen „Deputationen“ (cf. z. B. §§ 123–126, 130 u. 131); hier sind sie ihrem ganzen Charakter nach wohl auf jene landschaftlichen Deputationen zurückzuführen, die in den altständischen Verfassungen häufig waren.

²⁾ cf. Vincent, S. 119. ³⁾ 7, § 9; Pölig, I S. 143. ⁴⁾ § 102.

und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern“¹⁾).

Was den Gang der Verhandlungen anlangt, so hängt es wie in der bayerischen Verfassung²⁾ nach dem Muster der Charte von 1814³⁾ von dem Ermessen der Krone ab, an welchen von beiden Kammern die „königlichen Mitteilungen“ zuerst gelangen sollen; nur „diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände bezug haben, ergehen zuerst an die zweite Kammer“⁴⁾), die auf diese Weise wie in England, Frankreich, Belgien und auch in Süddeutschland bei Finanzgesetzentwürfen vor der ersten Kammer bevorzugt wird.

Beide Kammern sind sonst in ihren Befugnissen einander gleich⁵⁾, und jede hat das Recht, die Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen der anderen mit Verbesserungsvorschlägen an sie zurückzusenden⁶⁾, auch bei Finanzgesetzen, sodafß in Sachsen die Tätigkeit der ersten Kammer wie in den französischen Charten von 1814 und 1830 und in Bayern unbeschränkt ist, während die badische in engerer Anlehnung an England⁷⁾ das Oberhaus in Finanzfragen vor die Wahl stellt, das ganze Gesetz en bloc anzunehmen oder abzulehnen.

Bemerkenswerter Weise ist die Verwerfung eines Gesetzesvorschlags bei geteilter Meinung der Kammern in Sachsen etwas erschwert; kommt nämlich bei der ersten Beratung kein übereinstimmender Beschuß zustande, so ist zunächst nach altständischer Weise⁸⁾ aus der Mitte beider eine gemeinschaftliche Deputation zu wählen, deren Mitglieder die Möglichkeit einer Einigung erörtern und das Ergebnis ihrer Verhandlungen den Kammern zu erneuter Beratung vortragen⁹⁾; wird auch dann noch kein Einverständnis erzielt, so gilt der Gesetzesantrag erst dann als verworfen, wenn in einer der beiden Kammern wenigstens

¹⁾ Verf.-Urk. § 78. ²⁾ § 6, § 18; Pölitg., I S. 142. ³⁾ cf. Vincent, S. 119. ⁴⁾ § 122. ⁵⁾ § 62; auch Ort und Zeit der Sitzungen sind dieselben. ⁶⁾ § 130. ⁷⁾ cf. Vincent, S. 121. ⁸⁾ Diese Einrichtung könnte auch auf englischen Einfluß zurückgehen. cf. Ingemann, S. 59. ⁹⁾ § 131.

Zweidrittel der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben¹⁾). Auf diese Weise sucht man in Sachsen die Macht der ablehnenden Kammer zu schwächen und einer unbilligen Vereitelung der Gesetzgebung vorzubeugen. Mit altständischen Prinzipien hat dieses Verfahren nichts zu tun; es weicht auch vollständig von dem der süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Hessen ab, die, allerdings nur bei Finanzgesetzen, gleichfalls einen Ausgleich in dem Stimmenverhältnisse der beiden Kammern herbeizuführen suchen, indem sie dabei wie die norwegische Verfassung „eine Beschlusßfassung mittelst Zusammenziehung der Stimmen beider Kammern nach Maßgabe der absoluten Majorität“ vorsehen²⁾), ein Verfahren, das sich aber auch in altständischer Zeit findet, „in der es ja vorkam, daß die verschiedenen Klassen von Landständen zu einem Kollegium zusammengeschlossen waren“³⁾.

Beachtenswert ist ferner das Verfahren in dem Falle, wo einem von den Ständen mit Veränderungen angenommenen Regierungsentwurfe die königliche Genehmigung versagt wird; dann kann die Regierung den Gesetzesantrag, will sie ihn nicht ganz zurückziehen, unverändert mit Widerlegungsgründen oder mit eigenen Abänderungen von neuem vor den Landtag bringen und nach Belieben die bedingungslose Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Antrages fordern⁴⁾), eine Bestimmung, welche an die in vielen Verfassungen nachgeahmte Stellung des englischen Oberhauses zum Unterhause bei Finanzgesetzen erinnert, die wohl nicht ohne Einfluß auf das sächsische Verfahren gewesen ist. Jedenfalls entspricht diese Regelung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Landtag ganz modernen Grundsätzen, indem die Unmöglichkeit einer Einigung die vollständige Aufgabe der strittigen Angelegenheit zur Folge hat, während in altständischer Zeit häufig noch das Austrägalverfahren angewandt wurde, bei dem die endgültige Entscheidung

¹⁾ § 92. ²⁾ cf. Vincent, S. 121. ³⁾ cf. Ingemann, S. 59; siehe auch SS. 39 u. 127. ⁴⁾ § 94.

„etwa einer ausländischen Juristenfakultät oder einem auswärtigen Fürsten oder sonst jemand“ übertragen wurde¹⁾).

Schließlich ist auch in Sachsen die Verfassung gegen allzu rasch beschlossene Veränderungen oder Zusätze oder Erläuterungen geschützt, und zwar in der Weise, daß für die Gültigkeit jener Beschlüsse in beiden Kammern ihre Annahme auf zwei aufeinanderfolgenden Landtagen durch eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens Dreivierteln aller Mitglieder erforderlich ist²⁾), ein Modus, der etwas an Belgien erinnert, umso mehr, als inzwischen, wie in Belgien, auch in der zweiten Kammer Sachsens ein Teil der Abgeordneten sich erneuert hat³⁾).

Bei ihren Verhandlungen sind die Stände — ein Zugeständnis an das Prinzip der Fürstensouveränität — wie in Bayern⁴⁾ „verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Beratung zu ziehen“⁵⁾), eine Verpflichtung, die inhaltlich wie in der sprachlichen Fassung, die mit dem einschlägigen Paragraphen der bayrischen Verfassung wörtlich übereinstimmt, altständischen Charakter zeigt und „eine Forderung erfüllt, die die Fürsten in alter Zeit vielfach an die Stände stellten“⁶⁾.

Die Sitzungen beider Kammern sind im Gegensatz zu der ängstlich behüteten und „durch ein förmliches iuramentum taciturnitatis⁷⁾ geschützten Geheimhaltung der Verhandlungen auf den alten Landtagen dem modernen Geiste entsprechend öffentlich, und ihre Protokolle werden noch durch den Druck bekanntgemacht⁸⁾.

Den Abschluß der Gesetzgebung bildet auch in Sachsen die Sanktion und Promulgation der Landtagsbeschlüsse durch den König⁹⁾, die, wie in Süddeutschland, die alte, an die Vergangenheit erinnernde Bezeichnung „Landtagsabschied“¹⁰⁾ behalten. Aber nicht nur der Name gemahnt an den altständischen Landtagsabschied, sondern auch die ganze Art der Einrichtung,

¹⁾ cf. Ingemann, S. 40. ²⁾ § 153. ³⁾ cf. § 71. ⁴⁾ 7, § 22; Pölitz, I S. 144. ⁵⁾ § 80. ⁶⁾ cf. Ingemann, S. 119. ⁷⁾ Ebenda, S. 38. ⁸⁾ § 136. ⁹⁾ §§ 87 u. 112. ¹⁰⁾ § 119.

indem nach älterer Weise¹⁾ die königliche Entscheidung ähnlich wie in Bayern²⁾ für alle in einer förmlichen Urkunde zusammengefaßten Anträge der Stände insgesamt mitgeteilt wird.

Der Krone steht als letzter Instanz bei der Gesetzgebung noch eine besondere Befugnis zu; sie kann nämlich auch dann noch verfassungsmäßig einen von ihr eingebrauchten Antrag trotz der in beiden Kammern erfolgten Annahme in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung zurückziehen³⁾, wenn die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer mit Dreiviertelmehrheit erklären, daß durch den Beschuß die besonderen Rechte und Interessen ihres Standes beeinträchtigt werden⁴⁾.

Schon auf den alten Landtagen besaßen die Vertreter eines Standes die Macht, durch ein Separativotum, die *itio in partes*, die Ausführung der Beschlüsse der Mehrheit zu verhindern⁵⁾. Allerdings ist diese altständische Einrichtung, die die Einheit und Geschlossenheit der Volksvertretung durchbrechen muß, da nicht mehr die Stimmenmehrheit den Ausschlag gibt, in ihrer Wirkung wesentlich gemildert und abgeschwächt, da, wie in Sachsen-Weimar-Eisenach⁶⁾, der Krone die endgültige Entscheidung zufällt, während früher das votum separatum an sich die Kraft eines absoluten Vetos besaß. In Sachsen empfand man offenbar die Notwendigkeit, die alte, für die privatrechtliche Stellung der Stände eigentümliche *itio in partes* zum Schutze der bedrohten Interessen wenigstens bestimmter Stände der zweiten Kammer beizubehalten; sollte sich aber dieser Überrest aus alter Zeit in den Rahmen einer modernen Verfassung einfügen, in der für den alten Dualismus kein Platz mehr war, dann mußte jener Vorsichtsmaßnahme die Schärfe und Schroffheit genommen werden; und man tat es, indem man, wie immer in solchen Fällen, dem andern gesetzgebenden Faktor, der Krone, das Mitbestimmungsrecht, hier sogar das votum *decisivum*, zubilligte. Be-

¹⁾ cf. Ingemann, S. 35. ²⁾ Ebenda, S. 123. ³⁾ § 90. ⁴⁾ § 129.

⁵⁾ cf. Ingemann, S. 39. ⁶⁾ Ebenda, S. 96.

merkenswert ist es indessen, daß man die modernen Berufsstände in der zweiten Kammer von diesem altständischen Rechte ausschloß¹⁾.

Auch sonst ist die Tätigkeit der Stände durch den König in der üblichen Weise eingeschränkt. Er besitzt noch das Recht der Berufung, Schließung und Vertagung des Landtages²⁾, nur mit der Beschränkung, daß die Vertagung die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen darf³⁾. Ebenso hat er auf den Gang der Verhandlungen Einfluß und zwar durch die Minister und königlichen Kommissare, die Zutritt zu den Sitzungen der Kammern wie zu den Deputationen⁴⁾ haben⁵⁾.

Das Recht der Berufung hatte der Landesherr gleichfalls gegenüber dem alten Landtage; in Sachsen ist dann auch die altständische Form der Berufung durch jedem einzelnen zugesandte „Missiven“ beibehalten, desgleichen die in das Belieben des Herrschers gestellte Auswahl des Versammlungsortes⁶⁾. Im übrigen sind aber diese Bestimmungen vom modernen Geiste diktiert, besonders die Erlaubnis der Teilnahme von Regierungsvertretern an den Verhandlungen, während doch das Erscheinen eines landesherrlichen Abgesandten auf dem alten Landtage mit dem privatrechtlichen Charakter jener Versammlung in Widerspruch gestanden hätte und streng verboten war⁷⁾.

Wie in Belgien, so ist man auch in Sachsen bestrebt, verfassungsmäßig den Mißbrauch der Gesetzgebungsgewalt der Stände zum Schaden der Krone während der Zeit einer Regierungsverwesung zu verhindern; dann ist zwar die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verfassung nicht vollständig ausgeschlossen wie in Belgien⁸⁾, aber ihre Handhabung im Interesse des Schutzes der königlichen Rechte insofern erschwert, als der Regierungsverweser zur

¹⁾ Siehe auch oben S. 124. ²⁾ Die zweite Kammer kann er auch auflösen. ³⁾ §§ 115 u. 116. ⁴⁾ Den Deputationen wohnen die königlichen Kommissare bei; alle Anträge des Königs gelangen erst nach vorheriger Durchberatung in einer aus der Mitte der Kammer gewählten Kommission an die Kammer; cf. § 123. ⁵⁾ §§ 125 und 134. ⁶⁾ § 115; cf. Ingemann, S. 41. ⁷⁾ Ebenda, S. 39. ⁸⁾ Siehe oben S. 88.

Stellung und Genehmigung eines Antrages der ausdrücklichen Ermächtigung durch einen Beschlufß des aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses bestehenden Familienrates bedarf¹⁾.

Bei den Verhandlungen hat jedes Mitglied volle Redefreiheit, solange es sich in den Grenzen der Sachlichkeit und des guten Tones bewegt; einen besondern Schutz gegen persönliche Ausfälle der Redner genießen noch der König und seine Familie, ferner die Kammern als Ganzes und ihre einzelnen Mitglieder; bleibt nämlich die Mahnung des Präsidenten, jene persönlichen Angriffe zu unterlassen, erfolglos, dann ergibt sich für ihn das Recht und die Pflicht, die Sitzung für diesen Tag sofort zu schließen und in der nächsten Sitzung die Bestrafung des Redners durch die Kammer zu veranlassen, die sich dabei mit der bloßen Widerrufung begnügen bzw. den zeitigen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer beschließen kann. Für Äußerungen, die ein Verbrechen in sich begreifen, und für persönliche Beleidigungen kann aber ein Kammermitglied, abgesehen von den dem Präsidenten zustehenden Disziplinarstrafen, im Gegensäze zu Belgien²⁾ und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der württembergischen³⁾ und der hessischen⁴⁾ Verfassung noch zur Verantwortung vor dem ordentlichen Richter gezogen werden⁵⁾. Im übrigen sind die Stände während der Dauer des Landtages wie in Belgien und in den meisten Verfassungen unverletzlich und dürfen, außer wenn sie bei einem peinlichen Verbrechen auf frischer Tat entdeckt werden, und im Falle des Wechselverfahrens nicht ohne die Genehmigung der Kammern verhaftet werden⁶⁾. Danach genießen also die Mitglieder des sächsischen Landtages ein bestimmtes Maß von Redefreiheit und eine gewisse Anzahl von Verhaftungsprivilegien; allerdings nicht das absolute, schrankenlose Recht zu reden und zu schreiben, wie es etwa das belgische Grundgesetz⁷⁾ gewährleistet, ist ihnen zugesichert, sondern die altständische Redefreiheit,

¹⁾ § 12. ²⁾ Siehe oben S. 96. ³⁾ § 185; Pölit, I S. 454. ⁴⁾ Art. 88; Pölit, I S. 686. ⁵⁾ § 83. ⁶⁾ § 84. ⁷⁾ Siehe S. 96.

die eine Strafverfolgung wegen Beleidigung nicht ausschloß¹⁾). Die Verhaftungsprivilegien aber tragen ganz modernes Gepräge.

Gegenüber den oktroyierten Verfassungen von Bayern und Baden war das sächsische Grundgesetz wie das württembergische²⁾ das Produkt eines Kompromisses, bei dem in der Tat die beiden vertragschließenden Parteien dem Heile der Gesamtheit wichtige Interessen geopfert haben³⁾). Aber der neue Landtag hat als Ganzes zweifellos einen bedeutenden Zuwachs an Einfluß im politischen Leben der Nation zu buchen. Denn wenn auch das Maß seiner Zuständigkeit im allgemeinen den Umfang der Befugnisse der früheren Ständeversammlung nicht viel überschreitet, so bedeutet doch das Recht der Genehmigung aller Gesetze eine Macht, die die Krone bei dem Gesetzgebungswerke unter keinen Umständen mehr wie früher auszuschalten imstande war. Mochte man immerhin dem Könige einigen Einfluß auf die Gestaltung der Kammer und ihre Tätigkeit überlassen haben, im großen und ganzen ist er doch fortan bei der Gesetzgebung an die Mitwirkung und Zustimmung eines Landtages gebunden, der an Unabhängigkeit und Selbständigkeit dem alten nicht viel nachstand.

In welcher Kammer allerdings das Schwergewicht bei der legislativen Tätigkeit liegt, ist in der Verfassungsurkunde, die beiden die gleiche Stellung zuweist, nicht ausgesprochen. Immerhin bürgte die erste Kammer gegenüber der zweiten mit ihrem alle drei Jahre am Schlusse eines Landtages durch den Austritt eines Teiles der Abgeordneten⁴⁾ sich ändernden Mitgliederbestände ähnlich wie die Pairskammer von 1830/31 und der belgische Senat eine größere Stetigkeit und Einheitlichkeit in der Gesetzgebung, ohne indessen zu der untergeordneten Be-

¹⁾ cf. Ingemann, S. 43. ²⁾ cf. Pölich, I S. 434. ³⁾ Der Minister v. Lindenau hatte deswegen bei den Beratungen oft Schmähungen seitens seiner Standesgenossen über sich ergehen lassen müssen; cf. v. Treitschke, Deutsche Geschichte, IV S. 150. ⁴⁾ § 71.

deutung, die jene Kammern im Verfassungsleben ihrer Staaten hatten, herabzusinken und jede selbständige politische Leistung der zweiten Kammer zu überlassen. Im Gegenteil, der Adel einer großen Anzahl der Mitglieder, die größere politische Einsicht und Kenntnis der Geschäftsführung, die höhere Bildung und das größere Ansehen, sowie nicht zum wenigsten die auf dem umfangreicheren Besitz beruhende stärkere Selbständigkeit geben der ersten Kammer Sachsen ein natürliches, in den historischen Verhältnissen begründetes Übergewicht gegenüber der zweiten und ließen ihre Mitglieder geeignet erscheinen, die Führerschaft im politischen Leben zu übernehmen und gegenüber der Krone die Vorkämpfer des Volkes zu sein, nicht zum mindesten der weniger bemittelten und darum auch weniger selbständigen Volksgenossen, eine Rolle, ähnlich der, die der Adel in den neuen Verfassungen der süddeutschen Staaten zu spielen berufen war¹⁾). Und so sehr empfand man selbst das Übermaß des Einflusses, das die erste Kammer im Verfassungsleben der Nation besitzen mußte, daß man der Regierung das Recht gab, nach Belieben zum Schutze der bedrohten Interessen einzelner Stände der zweiten Kammer deren (der Stände) Separativotum zu berücksichtigen²⁾).

Wie die Gestaltung des Landtages, so zeigt auch die Neuordnung der politischen Macht das Wirken der modernen Ideen, und zwar wieder mit dem ausgeprägten Zwecke, durch die Teilung der Kompetenzen zwischen Krone und Landtag das dualistische System zu Gunsten der modernen Auffassung von der Einheit des Staatsorganismus abzuändern. Während aber bei der Zusammensetzung des neuen Landtags, besonders bei der Bildung der ersten Kammer, die altständische Grundlage durchaus gewahrt ist, sind bei der Verteilung der Befugnisse unter die beiden Gewalten die modernen Gesichtspunkte ganz entschieden mit Bewußtsein in den Vordergrund gestellt worden. In dieser starken Modifizierung der altständischen Institutionen treten deutlich die Spuren des Kompromisses in die Er-

¹⁾ cf. Vincent, S. 123. ²⁾ Siehe oben S. 141.

scheinung, durch das der Kampf zwischen den alten und neuen staatsrechtlichen Ideen ausgetragen wurde.

Die gleiche „Berücksichtigung gewohnter Eigenart und Schonung wohlerworbener Rechte“ wie bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Krone und Landtag offenbart sich auch bei der Ordnung der Beziehungen zwischen den beiden Kammern. Den alten Ständen ist nämlich, abgesehen von der unbedeutenden modernen Erweiterung, nicht nur fast ausschließlich allein der Sitz im Oberhause vorbehalten, sondern sie haben ihre alte bevorzugte Stellung trotz des Verzichtes auf die Hälfte ihrer Macht zu Gunsten der zweiten Kammer doch noch so weit bewahrt, daß sie ihr gegenüber im Staate der entschieden einflußreichere Faktor sind. Mochten sie demnach auch manche Opfer haben bringen müssen: im großen und ganzen sind sie doch dasjenige Element, das in seiner Eigenart dem sächsischen Verfassungsleben dank der organischen Weiterbildung, mit der die Schöpfer des neuen Grundgesetzes die überlieferten altständischen Einrichtungen aus den alten, überlebten Formen in neue Bahnen hinübergeleitet haben, den besonderen Charakter aufprägt.

Das Vorbild für Sachsen waren zwar die süddeutschen Staaten; aber ohne sich schablonenhaft an ihre Institutionen zu binden, haben die Verfassungsgeber „ausschließlich die konkreten Verhältnisse des Landes zur Richtschnur genommen“¹⁾ und in eigener Weise das Zweikammersystem ausgebaut, das in der Tat für den in Sachsen beabsichtigten Zweck besser geeignet war als eine einzige Kammer der Landesvertreter. Sie haben mit ihrem Werk zugleich einen Bau geschaffen, der allerdings in mehr als einer Hinsicht den Forderungen, die ein strenger Doktrinarismus an eine repräsentative Verfassung stellte, nicht entsprach²⁾; denn wenn die Regierung bei der Ankündigung der neuen Verfassung von einer Repräsentation des Volkes sprach³⁾, so konnte angesichts des neuen auf das ständische Prinzip gegründeten Landtags diese Verheißung nur im weitesten

¹⁾ cf. v. Witzleben, S. 15. ²⁾ cf. Böttiger-Flathe, Geschichte Sachsens, III S. 448.

Sinne gemeint sein, insofern man nämlich unter dem Repräsentativsystem eine Verfassung versteht, in der der Ausdruck des Volkswillens nicht durch unmittelbare Abstimmung des ganzen Landes, sondern durch eine gewählte Vertreterversammlung zum Ausdruck gebracht wird, während jener Begriff im engeren Sinne ein System bezeichnet, nach dem die Wahl der Vertreter durch die Masse des Volkes ohne Rücksicht auf die soziale Schichtung erfolgt; trotzdem stellte aber die neue Schöpfung unbedingt einen großen und bedeutsamen Fortschritt im politischen Leben des sächsischen Volkes dar und bewies vor allem eine solche Lebensfähigkeit und Brauchbarkeit, daß sie trotz einschneidender Veränderungen, die sie im Laufe der Jahre erfuhr, in ihren Grundlagen bis auf den heutigen Tag fortbestand, während es das Ideal der Doktrinäre, die französische Charte von 1830, nur auf 17 Lebensjahre brachte¹⁾.

So hat denn die von der Julirevolution in den Jahren 1830/31 angefachte Verfassungsbewegung in keinem der Staaten, die von ihr ergriffen wurden, zur Bildung eines neuen Musters eines Oberhauses geführt, sondern nur die drei schon vorhandenen Haupttypen wiederholt, allerdings überall in selbständiger Ausgestaltung und mit charakteristischen Abänderungen der Vorlagen, die im einzelnen durch den besonderen Zweck und die Absichten der Verfassungsgeber, sowie durch die politischen Machtverhältnisse und teilweise durch die neuen Geistesströmungen bedingt waren. Dabei zeigen jene Grundgesetze deutlich, welche Macht den Zeitideen und den politischen Faktoren im Kampfe um den bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse zukommt. In Frankreich drängte bei der gewaltigen Umwälzung der illegitime Charakter der Krone in Verbindung mit dem Grundsatz der Volkssouveränität und dem Schlagwort von der parlamentarischen Regierung nach englischem Muster das macht- und kraftlose Königtum von vornherein ganz in den

¹⁾ cf. v. Wigleben, S. 295 96.

Hintergrund und machte es zum Werkzeug des Liberalismus, dem es seine Erhebung verdankte. In Belgien lagen die Verhältnisse im allgemeinen ähnlich¹⁾). Auch hier war ein neues Königshaus auf den Thron berufen, auch hier das Prinzip der Volkssouveränität als die Grundlage der neuen Verfassung proklamiert worden. Aber in Belgien zwangen die äußeren Gefahren, die die Existenz des neuen Staates bedrohten, und zu einer Zeit, wo die belgisch-holländische Frage noch keine endgültige Lösung gefunden hatte, die mögliche Rücksichtnahme auf die benachbarten Großmächte empfehlen mußten, den Nationalkongreß, einem diesen, vor allem England, genehmen Kandidaten die Krone anzubieten, der trotz seines Mangels an Legitimität eine selbständiger und mächtigere Stellung beanspruchen konnte, als ihm in dem auf dem Boden der Volkssouveränität stehenden Verfassungsstaate die neue staatsrechtliche Theorie zuzugestehen geneigt war. Die vom Gesichtspunkte der Fürstensouveränität aus geschaffene sächsische Verfassung stellte dagegen den König als gleichberechtigten Faktor den Ständen gegenüber und gab ihm sogar zum Ausgleich für den Verlust an Macht, für die Einschränkung seiner selbsttherrlichen Befugnisse, der er zu Gunsten der Stände zugestimmt hatte, durch das Recht der alleinigen Initiative bei der Gesetzgebung verfassungsmäßig ein gewisses Übergewicht im Staate.

In ganz ähnlicher Weise hatte sich, der geschichtlichen Entwicklung und der Absicht der Verfassungsgeber entsprechend, das Verhältnis der ersten Kammer zur zweiten geregelt. In Frankreich und Belgien, wo durch den gewaltigen Umsturz des alten Staatsbaues das Volk an das Ruder der Regierung gekommen war, konnte der Grundsatz der Volkssouveränität im Staate den starken Einfluß eines Oberhauses von Kraft und Unabhängigkeit nicht dulden. Das Ergebnis der Neuordnung mußte hier eine Verschiebung der Machtverhältnisse zu Gunsten der zweiten Kammer sein. Der umgekehrte Weg war in Sachsen durch die Umstände vorgezeichnet; hier wurde das „Bedürfnis, die alte

¹⁾ Siehe oben S. 61.

ständische Verfassung durch neue zeitgemäße Institutionen zu ersetzen, im großen Publikum nur wenig empfunden“; aus der Mitte des Landtages ist vielmehr in erster Linie „der Impuls gekommen, welchem Sachsen seinen Eintritt in den Kreis der konstitutionellen Verfassungsstaaten“ verdankte¹⁾). Und die in den Versammlungen allseitig bewiesene maßvolle Haltung führte naturgemäß zur Bildung einer ersten Kammer, der ihre Zusammensetzung und die Erinnerung an die bisherige Bedeutung ihrer Mitglieder im Staatsleben eine unbestrittene Vorzugsstellung im Landtage einräumen mußte. So erwies sich in Sachsen die Rücksicht auf die bisherigen Zustände und die Macht der politischen Verhältnisse weit stärker als der Einfluß der Ideen, die damals als Folge der Pariser Julirevolution die politische Welt Europas erfüllten und als der Urgrund aller staatsmännischen Weisheit gepriesen wurden.

¹⁾ cf. v. Witgleben, S. 121.

Eine rechtsgeschichtliche Studie über die ehemalige Johannis-Pfarrkirche in Altstadt-Neisse.

Von Aug. Müller, Religionslehrer (Teplitz).

Der Hauersche Stadtplan von Neisse gewährt uns nur einen skizzenhaften Umriß, aber ein genaues Bild von der Lage der ehemaligen ecclesia parochialis S. Johannis in Altstadt-Neisse, die als die erste und älteste Kirche von Neisse anzusehen ist, leider aber schon vor 250 Jahren dem Wandel der Zeiten zum Opfer fiel. — Bevor noch das heutige Neisse gegründet war, was unter Bischof Lorenz (1207—1232) geschah, bestand bereits die antiqua civitas Niza, die schon in vorgeschichtlicher Zeit ein nicht unbedeutender Ort gewesen zu sein scheint. Sie lag an

der uralten Heer- und Handelsstraße (strata publica versus Moraviam; S. R. 1720), die den gewaltigen Grenzhag, die Preseka, durchschnitt und über die Neisse in das Innere Schlesiens führte, war der Pfarrsitz für eine weite, aber spärlich bewohnte Umgegend, gehörte in politischer Hinsicht zur Burggrafschaft Ottmachau und bildete mit dieser seit alters her, vielleicht schon seit Einführung des Christentums, einen Sonderbesitz des Bischofs von Breslau, bezw. des Patrimonium S. Johannis. (Vgl. Urk. d. Bisch. Thomas I. vom 31. 8. 1263; S. R. 1168.) Auch der Umstand, daß sich in ältester Zeit in Neisse eine ansehnliche Judengemeinde befand, läßt schließen, daß Neisse schon in vorgeschichtlicher Zeit ein bedeutender Handelsplatz war.¹⁾ — Wiewohl die Altstadt Neisse nach dem Hauerschen Stadtplane von 1596 mit ihren 3 Kirchen und mehr als 300 Häusern eine ansehnliche Vorstadt bildete, blieb sie doch mit dem weiteren Emporblühen der Neustadt Neisse an Bedeutung und Entwicklung weit hinter dieser zurück, bis sie 1741 der Zerstörung gänzlich zum Opfer fiel und fast im Dunkel der Vergessenheit versank. Ihre Pfarrkirche zu Ehren des hl. Johannes d. Täufers trat der bedeutenderen Jakobikirche gegenüber weit in den Hintergrund, und schon der fleißige Sammler für Neisser Geschichte, Pfarrer Pedewitz von Neisse († 1705), weiß nicht mehr, daß die Johannis-Kirche im 13. bis 15. Jahrhundert eine wirkliche und selbständige Pfarrkirche war. Um der Jakobi-Kirche den Vorrang zu sichern, bekämpft er die Ansicht von der Priorität der Johanniskirche und ihres Charakters als Pfarrkirche mit irrigen Gegengründen und verfolgt in seiner ganzen Historia ecclesiae Nissensis ein vorgestektes Ziel und eine vor-

¹⁾ Der Judenfriedhof befand sich in Altstadt-Neisse an der Stelle des späteren bischöflichen Gartens (heut Stadtpark).

Andreas Bischoff vendidit censem annum unius dimidiae marcae in horto et domo in antiqua civitate Nissensi inter hortum episcopalem, olim judæorum sepulturam Nicolao Birdking, uti procuratori magistri Nicolai Taucher, decretorum doctoris, altistaræ altaris Ss. Johannis Bapt. et Evang. prope sacristiam in ecclesia S. Jacobi in Nissa pro 5 marcis. Neisse, den 28. II. 1476; Bresl. St. Arch., Neiss. Coll. St., Nr. 795.

gefaßte Meinung, d. i. die Priorität der Jakobikirche und die Unität der Neisser Pfarrei. — Das ist sein großer Fehler. — Selbst der verdienstvolle und gründliche Kenner der Neisser Geschichte, Prof. Kastner, ist in seiner Ansicht schwankend und äußert in seinem Nachlasse mit einem gewissen Befremden, daß die Johanniskirche in einigen Urkunden des 14. Jahrhunderts „geradezu als Pfarrkirche“ bezeichnet wird. Ungeachtet dessen läßt er ihr nur den Charakter einer Curatalkirche (vergl. seine Anm. zu Nr. 4 der Dipl. Niss.), deckt sich in seiner Ansicht mit Pedewitz und sagt: „Sie wurde wohl anfangs durch den Neisser Pfarrer von St. Jakob und dessen Amtsgehilfen versehen. Derselbe mußte aber, nachdem Bischof Przeslaus 1350 die Altstadt von der Neustadt durch Mauern abgeschlossen hatte, in derselben (Altstadt) einen eigenen Curatus halten, wie Pedewitz berichtet.“ — Selbst Schulte ist das Mißgeschick widerfahren, daß beim Wiederabdruck seiner „Beiträge zur Geschichte von Neisse“ im 23. Bd., S. 55 der Quellen und Darstellungen, Jahrg. 1918, die alte irrite Ansicht von Pedewitz wieder aufgefrischt wurde, nachdem Schulte in seiner geschätzten Monographie über die angebliche Schenkung des Neisser Landes durch Bischof Jaroslaus (1906) die richtige Ansicht vertreten hatte. Wiewohl dies nur ein Versehen ist, muß doch bemerkt werden, daß es für die Klarheit der Sache nachteilig ist.

Zweck dieser Zeilen ist, gegen Pedewitz nachzuweisen, daß die Johanniskirche bis 1477 eine eigene und selbständige Pfarrkirche war. Den direkten Beweisen für das Vorhandensein einer ecclesia parochialis in Altstadt-Neisse seien folgende fünf indirekten Beweise vorausgeschickt.

1. Wenn die Jakobikirche früher als die Johanniskirche bestanden hätte, würde man gewiß nicht übersehen und unterlassen haben, ihr als der Hauptkirche der Hauptstadt des Patrimonium S. Johannis, als das das Neisser Land galt, den Titel einer Johanniskirche beizulegen, wie man im 13. Jahrhundert auch nicht unterlassen hatte, den hl. Johannes d. T. als den Patron des Neisser Kirchenlandes in das Neisser Stadtsiegel aufzunehmen. Auch die älteste

Kirche von Ottmachau ist nach einer Urkunde von 1235 eine Johanniskirche (S. R. 468). Das Vorhandensein einer Johanniskirche in Neisse aber nötigte die Neisser, für ihre Kirche in der Neustadt einen anderen Patron zu wählen. Die Jakobikirche ist darum jünger. Doch läßt ihr Titel einer „Cathedralis parochialis ecclesia civitatis Nivenensis“ in den Acta Thome vom 29. VI. 1285 (Stenzel, Bist. Urk. S. 178) erkennen, daß die Jacobikirche schon bei ihrer Gründung den Vorrang übernahm.

2. Aus den Acta Thome geht zur Genüge hervor, daß 1285 in der Altstadt ein Pfarrhof (curia dotalis) bestand, der von dem Kastellan von Waldow und seinem Gesinde gestürmt und geplündert wurde. (Item accedentes in Nyzam irruerunt in curias dotales novae et antiquae civitatis etc. (Stenzel, Bist. Urk. S. 138).

3. Laut Liber fund. besaß der Pfarrer von Altstadt-Neisse daselbst 2 Huben Widmut und erhielt von 14 Huben Dezem. „In antiqua civitate plebanus percipit de XIV mansis decimam; item habet duos sub aratro.“ (A, I, 4.)

4. In einer Urkunde vom 11. 8. 1311 wird berichtet, daß vor 14 Jahren bereits eine halbe Pfarrhube, die zur Kirche S. Johannis in der Altstadt gehört, gegen einen jährlichen Zins von 15 Skot vertauscht wurde (S. R. 3216).

5. In einer Urkunde vom 3. 6. 1314 wird eine Pfarrwohnung bei St. Johann in der Altstadt erwähnt (S. R. 3406). — Mithin kann die Johanniskirche nicht erst 1317 als Begräbniskirche erbaut worden sein, wie Pedewig berichtet.

Direkte Beweise:

1. Im Jahre 1372 wird beurkundet, daß der Neisser Bürger Symon vom Busche (Symon dictus de Rubeto) bei Lebzeiten zur Errichtung eines Altares zu Ehren des hl. Kreuzes in der ecclesia parochiali S. Johannis in Antiqua Civitate Nysensi 3 Huben, weniger einem Viertel, samt Haus und Hof, gelegen im Busche vor Neisse (cum domo et curia in Rubeto¹⁾ extra dictam Civitatem), stiftete (Kastner, Dipl. Niss. Nr. 4).

¹⁾ Gemeint sind die sogenannten Buschäcker und Buschwiesen zwischen Neuland und Neunz.

2. Am 17. Mai 1378 verkaufen Niczeo und Johannes, genannt Teppilwode, sowie die Brüder Paul, Konrad, Heinrich und Otto, genannt Schenewicz, einen jährlichen Zins von 5 Mark auf ihren Gütern in Mohrau, Altewalde und Peterwig für 50 Mk. dem Herrn Albert Ledlow, Altaristen des Altares des hl. Kreuzes in der ecclesia parochiali S. Johannis in Neisse (Neisser Lagerbuch, Sign. C, fol. 13, b).

3. Am 31. März 1414 verkauft Peter Jogilner in Altstadt-Neisse $\frac{1}{2}$ Mk. Zins auf seinem Hause daselbst dem Georg Stor und dem Nicolaus Zeliger, die den Zins kaufen für einen neu zu errichtenden Altar in der ecclesia parochiali S. Johannis in Antiqua Civitate für 6 Mk. (N. Lgb., Sign. D, fol. 5).

4. Am 30. Juni 1414 wurde vor dem Prokurator Andreas Fullschussil ein Zins von $\frac{1}{2}$ Mk. in Altstadt-Neisse angekauft für den Herrn Joh. Raschkonis, Altaristen des Altares der hl. Jungfrau, des hl. Joh. Bapt. und aller Apostel in ecclesia parochiali S. Johannis in Antiqua civitate Nysen. (N. Lgb., Sig. D, fol. 14.)

5. Am 22. Dezember 1414 wurde verkauft ein Zins von $\frac{1}{2}$ Mk. dem Nicolaus Magirnikil und dem Johannes Weysinberg für einen neu zu errichtenden Altar in ecclesia parochiali S. Johannis in Antiqua civitate Nisen. (N. Lgb., Sig. D, fol. 30).

6. Am 21. Febr. 1422 bezeugt Bischof Conrad in Neisse, wie vor dem Herrn Johannes von Smarsaw, genannt Weihannus, dem Prokurator seines Hofes in Ottmachau, Petrus Crempnicz, Erbe in Sarlowicz, und Margaretha, dessen Frau, bekannt haben, daß sie einen jährlichen Zins von 5 Mk. in und auf ihren Gütern in Sarlowicz dem Herrn Jakob Newnicz, Altaristen des Altares zu Ehren des hl. Kreuzes in der ecclesia parochiali S. Johannis in der Altstadt Neisse, für ihn und dessen Nachfolger für 50 Mk. verkauft haben. (Urk. im Neisser R. Arch. Nr. 215.¹⁾

7. Die legte Eintragung in den Neisser Lagerbüchern, welche das Dasein einer Pfarrkirche in Altstadt-Neisse beurkundet, lautet wörtlich :

1 Mark pro dom. Joh. Renczske, Altarist in Altstadt-Neisse.

Anno 1471 Feria II post omn. sanctorum coram Domino gestanden ist Jakob Andres in seinem, seiner Frau und Erben Namen und hat verreicht auf Wiederkauf eine Mark Zinses auf seinem Hofe in der Alten Stadt Neisse nächst der Mühle²⁾ an einer und dem Pfarrhofe an der andern Seite und auf seiner freien halben Hube

¹⁾ Dotationsen zu Gunsten der Johanniskirche sind uns nicht weniger als 30 bekannt.

²⁾ Mittelst Hauerschen Stadtplanes, auf welchem genannte Mühle in der Nähe der Johanniskirche verzeichnet ist, und an der Hand dieser Eintragung läßt sich der ehemalige Pfarrhof in Altstadt-Neisse topographisch bestimmen.

vor dem Bieletore zwischen der Viehweide an einem und Hans Bladener's Erben am andern Teil gelegen um zehn Mark Groschen böhmischer Münze, poln. Zahl – dem ehrsamem Herrn Nikolaus Birkling als einem Prokurator und Herrn Joh. Renczke, Altarherrn des Altares der Weißgerber, geweiht zu Ehren S. Michaelis Archangeli, Johannis Evang., Matthaei Apostoli, Ss. Margarethae et Agnetis virginum, der 11000 Jungfrauen, S. Hedwigis electae und Mariae Magdalene, in der Pfarrkirche St. Johannis in der Alten Stadt Neisse gelegen, und für seinen nachkommenden Altarherrn zu geben alle Quartuor tempora einen Vierdung Heller unter Strafe des Bannes. Jakob Andres hat gelobt, binnen 4 Jahren den Zins wieder abzulösen, bei allem, das er hat. Zeugen Stephan Bauke, Bürgermeister, Nikol. Bauke, Hans Beyer, Hans Gruner, Peter Freyewalt, Inwohner daselbst in der Alten Stadt Neisse.

8. Am 27. Septbr. 1457 wurde Nicolaus Reysinger, Kaplan der Neisser Jakobikirche, als Altarist für den obengenannten Altar in der ecclesia parochiali S. Johannis Bapt. Antiquae Civitatis Nissens. von den Patronatsherren präsentiert. (Bresl. St. Arch.; Neiss. Coll. St. Nr. 735.)

9. Das zeitlich letzte Zeugnis für das Vorhandensein einer Pfarrkirche, in Altstadt-Neisse ist die Translationsurkunde des Ottmachauer Collegiatstiftes vom 1. 9. 1477, kraft welcher Bischof Rudolf das Ottmachauer Capitel ad ecclesiam parochialem Ss. Johannis Bapt. et Evang. in suburbio civitatis, proprie die Aldenstadt verlegt. (Bresl. St. Arch. Neiss. Coll. St. Nr. 800.)

Die Johanniskirche finden wir auch mit eigenen Pfarrern besetzt, wie folgende Belege ausweisen:

10. Im Jahre 1418 usw. steuert der Pfarrer (plebanus) Jeremias von Altstadt-Neisse für seinen Garten daselbst jährlich zweimal 15 Heller. (Liber exactionum, Neisser R. Arch. Sign. 842).

11. In einer Urkunde des Bischofs Conrad vom 30. März 1425¹⁾ erscheint ein Johannes Ochse als Pfarrer (plebanus) von Altstadt-Neisse; (Bresl. St. Arch., Neiss. Coll. St. Nr. 599).

¹⁾ Diese Urkunde lautet im Original:

Nos Conradus dei gratia episcopus Wratisl. recognovimus tenore presencium, quod coram nobis . . . constitutus Petrus Gruezener de Weissenberg, sanus mente et corpore publice recognovit, se rite vendidisse censem annum unius marcae grossor. in, de et super horto suo libero ibidem sito infra scultetum parte ex una et Jacobum Gelucke ex altera demdum et solvendum singulis quartuor temporibus anni unum fertonem discreto viro domino Paulo de Moravia, altariæ altaris virginis Mariae, Johannis Bapt.; Katharinae, Margarethae, Barbarae, Erasmi et omnium Ss. virginum in ecclesia parochiali S. Jacobi in Nissa siti ementi eundem censem pro se suisque successoribus dicti altaris pro decem marcis.

12. 1436 und 1460 ist ein gewisser Jorg e Pfarrer in Altstadt-Neisse. (Laut Kastners Auszügen aus dem Neisser Stadtbucde.¹⁾)

13. Die Installationsurkunde des Altstädtter Altaristen Nicolaus Reysinger vom 4. Oktbr. 1459 bestätigt das Dasein eines Rector s ecclesiae bei St. Johann in Altstadt-Neisse.²⁾

14. 1473 und 1477 wird der letzte Pfarrer von Altstadt-Neisse, namens Nicolaus Birckling in den Neisser Lagerbüchern als Zeuge angeführt. (Sign. H, fol. 92 u. 215³⁾).

Damit erscheinen die urkundlichen Belege erschöpft. Sie beweisen aber zur Genüge, daß die Johanniskirche bis 1477, d. i. bis zur Übersiedlung des Ottmachauer Kapitels nach Altstadt-Neisse, eine selbständige Pfarrkirche war. Damit fällt auch die Darstellung von Pedewitz, der die Johanniskirche bis dahin nur als eine Filialkirche oder gar nur als eine Begräbniskirche⁴⁾ der Neisser Jakobikirche gelten lassen will, als ein geschicktliches Falsifikat in sich zusammen.⁵⁾ —

Wenn 4 Bischöfe (Przeslaus, Wenzel, Conrad und Rudolf) die Johanniskirche in einer Reihe von unanfechtbaren Urkunden als Pfarrkirche ansprechen, so muß das für uns mehr maßgebend sein, als die in vielen Stücken mangelhafte und fehlerhafte Historia eccl esia parochialis Nissensis von Pedewitz. —

Jedoch können wir uns nicht der Ansicht verschließen, daß die Johanniskirche in längeren Zeitläufen und besonders

Actum et datum Nissa die penultima mensio Martii presentibus discretis viris dominis Nicolao Menkone, predicatore, Johanne Ochse, plebano in Antiqua Civitate Nissens., Bernhardo Gensdorff, milite et Peter Crempnicz. (Bresl. St. Arch., Neiss. Coll. St. Nr. 599).

Dieses Dokument ist insofern auch wertvoll, weil wir in ihm den langgesuchten Altstädtter Pfarrer aus der Zeit des Hussitenkrieges entdecken. —

Die Namen der Pfarrer an der Jakobikirche hat Kastner 1862 im Schles. Kirchenblatte Nr. 26, S. 312, veröffentlicht. Die Aufzählung ist jedoch nicht vollständig.

¹⁾ Das Neisser Stadtbucde ist zur Zeit leider nicht auffindbar.

²⁾ Administratores ecclesiae Wratisl. discreto viro domino „rectori ecclesiae“ S. Johannis Bapt. Antiquae Civitatis Nissens. salutem in Domino etc. (Bresl. St. Arch., Neiss. Coll. St. Nr. 738).

³⁾ Im Januar 1478 finden wir Birckling als Vikar an der neuen Collegiatkirche in Altstadt-Neisse und 1484 als Pfarrer in Waltdorf. (Neiss. Lgb. Sign. H., 242 u. J, 66.)

⁴⁾ Pedewitz, Hist. eccl. paroch. Niss., S. 14 und 24.)

⁵⁾ Es ist nicht einzusehen, daß obige Neisser Urkunden dem Pfarrer Pedewitz unzugänglich und gänzlich unbekannt sein konnten.

im 14. Jahrhundert eine ecclesia parochialis adjuncta war. Aus dem 14. Jahrhundert ist uns kein Rector ecclesiae von der Johanniskirche bekannt; wenn von einem solchen in Neisse Erwähnung geschieht, so ist immer nur der Pfarrer der Jakobikirche gemeint. Ferner fällt es auf, daß bei der Veräußerung der oben erwähnten halben Pfarrhube in Altstadt-Neisse i. J. 1311 der Pfarrer Stephanus von der Jakobikirche und nicht ein Geistlicher von der Johanniskirche, zu der die Widmut gehörte, als Zeuge erscheint. (Vgl. S. R. 3216). Diese Umstände nötigen uns zu dem Schlusse, daß die Johannispfarrkirche im 14. Jahrh. als Adjuncta der Jakobikirche zugeteilt war. Eine solche Angliederung war ein aus mancherlei mißlichen Zeitumständen hervorgegangener Notbehelf. Mangel an Geistlichen, ungenügende Sustentation des Pfarrers, kriegerische Wirren u. dgl. waren die Beweggründe, welche häufig solche Maßnahmen notwendig machten. Solche angegliederten Kirchen hießen ecclesiae parochiales adjunctae oder kurz Adjunkten und behielten als solche alle pfarrlichen Vorrechte bei. Die Visitationsberichte (herausgegeben von Jungnitz) weisen eine Menge solcher Adjunkten aus. — Damit erscheint auch die von Schulte in Frage gestellte rechtliche Stellung¹⁾ der Johanniskirche zur Jakobikirche klargestellt. —

Eine Schwierigkeit begegnet uns noch in der Translationsurkunde des Ottmachauer Collegiatstiftes vom 1. 9. 1477. In derselben ist gesagt, daß der Neisser Pfarrer Johannes Schwanfeldt, alias Paschkowicz²⁾ (von der Jakobikirche), seine Einwilligung zur Verlegung des Kapitels an die Johanniskirche sowie auch zur Übernahme der Seelsorge seitens des Kapitels in Altstadt-Neisse gewährt. — Ebenso ist befremdend, daß die Urkunde den bisherigen

¹⁾ Schulte sagt in der Anmerkung 21 zum Lib. Fund. A I: Das Verhältnis der ecclesia par. S. Jacobi in der Neustadt Neisse zur Johanniskirche ist nicht völlig festzustellen.

²⁾ Praeterea de consensu et voluntate honorabilis viri domini Johannis Schwanfeldt, alias Paschkowicz, decani dictae ecclesiae collegiatae et plebani ecclesiae parochialis in Nissa curam animarum dictae ecclesiae collegiatae novae praeposito et decano capitulo committimus etc.

Seelsorger an der Johanniskirche, den wir oben als den Pfarrer (plebanus) Nicolaus Birckling kennen lernten, als „Capellanus“ anspricht¹⁾). — Zum Verständnis dieses Passus ist zu bemerken, daß die Jakobikirche von jeher den Vorrang einer „cathedralis parochialis ecclesiae civitatis Nissensis“ einnahm (vergl. Stenzel, Bist. Urk. S. 178). Ferner ist die Stellung des Pfarrers Joh. Schwanfeldt als eines Erzpriesters des Neisser Archipresbyterates zu berücksichtigen. Bezuglich des Ausdruckes „Capellanus“ ist zu berücksichtigen, daß dieser Terminus nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauche einen, wenn auch in gewisser Beziehung untergeordneten, so doch selbständigen Seelsorger (rector ecclesiae) bezeichnet.²⁾ Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß der Pfarrer Joh. Schwanfeldt in der Translationsurkunde als Berichterstatter und Antragsteller erscheint und sich, gestützt auf seinen Vorrang, in der Bezeichnung „Capellanus suus“ in etwa zu gefallen scheint. An etwaigen Kompetenzschwierigkeiten zwischen der Jakobikirche und Johanniskirche dürfte es, wie es scheint, übrigens auch nicht gefehlt haben, wie es auch später zwischen dem Kapitel und dem Neisser Stadtpfarrer an solchen nicht mangelte.³⁾

Von 1477 bis 1650 war die Johanniskirche eine Collegiats- oder Stiftskirche. Als das Collegiatstift am 27. 4. 1650 durch den Bischof Karl Ferdinand in die Neustadt-Neisse verlegt wurde, wurde sie eine Curatalkirche. Bei Pedewitz erscheint sie jetzt auf einmal wider Erwarten als Pfarrkirche, nachdem er früher von einer solchen nichts wußte und wissen wollte. „Nunc suburbium orientale Altstadt est propria parochia“ sagt er in seiner Hist. eccl., S. 11. —

¹⁾ donavit etiam idem plebanus pro se et suis successoribus dictis dominis duas areas, in quibus aut earum una capellanus suus, qui curam animarum in hoc suburbio exercuit, habitare consuevit. (Bresl. St. Arch. Neiss. Coll. St. Nr. 800.)

²⁾ Diese Bezeichnung findet sich auch in der Verkaufsurkunde des Neisser Stadtpfarrers Nicolaus von Selyn vom 24. Sept. 1398, betreffend 3 Huben in Altstadt-Neisse: „Capellanus, qui ecclesiae S. Johannis praeest in temporalibus et spiritualibus“ . . . (Kastner, Dipl. Niss. Nr. 3).

³⁾ Vgl. Kastner, Gesch. v. Neisse, 2. Teil, S. 539 ff.

In der Translationsurkunde, die er doch kannte und selbst sogar kopierte¹⁾, ist ausdrücklich gesagt, daß „die Seelsorge von einem ständigen Curaten versehen und dieser vom Kapitel mit dem notwendigen Unterhalte versehen werden solle. Dieser solle der Jurisdiktion des Kapitels unterstellt und nach alter Gewohnheit in der Seelsorge völlig abhängig sein“. — Pedewitz hat demnach das Wesentliche der Geschichte der Johanniskirche geradezu auf den Kopf gestellt. —

1663 wurde die Johanniskirche während des Türkenrummels aus strategischen Rücksichten niedergeissen. Von nun an war die Nikolaikirche in der Altstadt Curatialkirche. Im Jänner 1741 wurde auch diese auf Befehl des Neisser Stadtkommandanten von Roth aus strategischen Rücksichten demoliert. Darauf wurde nach der Überlieferung zuerst in Ober-Neuland in der Nähe der Schäferei ein hölzernes Kirchlein und endlich 1770 in Mittel-Neuland die jetzige massive Kirche erbaut, die als die eigentliche Erbin und Nachfolgerin der alten Johanniskirche zu betrachten ist. — Leider existiert von der Johanniskirche keine Abbildung mehr. Nach dem Schneiderschen Grundrisse von 1593 und anderen Mitteilungen war sie jedoch kein „tempellum parvulum“, als das sie Pedewitz mit einem gewissen Seitenblicke ansieht. Vom Kapitel war sie durch den Anbau eines Chores und Turmes vergrößert worden, hatte 9 Altäre, von denen 3 für Altaristen reich dotiert waren, war in ihrer Blütezeit von 1477—1650 der Sitz einer zahlreichen Domgeistlichkeit, heißt in den Urkunden die Domkirche und war im Volksmunde der „Thum“. —

Im Anschlusse an diesen gewiß spröden Geschichtsstoff sei noch die interessante Schilderung des Curaten Heinrich Franz Reich²⁾ über die Demolierung der Johannis-

¹⁾ Kopie im Neisser Pfarrarchiv, Original im Bresl. St. Arch.

²⁾ An der Altstädter Curatie wirkten folgende Curaten:

1. Melchior Bleicher, 1650—59; 2. Heinrich Franz Reich, 1659—70;
3. Christian Lorenz Kappler, 1670—88; 4. Georg Giersdorf, 1688—89;
5. Melchior Rost, 1689—98; 6. Johann Mengel, 1698—99; 7. Michael Radig, 1700—1704; 8. Adam Pache, 1704—1708; 9. Franz Vincenz,

kirche mitgeteilt, die einer gewissen tragischen Romantik nicht entbehrt. Sie lautet wörtlich:

Als ich, Henricus Franciscus Reich, Philosophiae magister und S. Theologiae Candidatus, 1663 bei der Collegiatkirche S. Johannis Bapt. in der Altstadt-Neisse Curatus war, ist gedachte Kirche wegen des Türkengeschreies und der Tartaren, welche in Mähren eingefallen waren und daselbst über 10000 Menschen erschlagen und weggeführt hatten, demoliert und niedergerissen worden. — Als ich den 9. September, am Sonntag nach Mariä Geburt, die Vesper angefangen hatte, kam der Kanzler Leopold Prinz von Buchau pleno cursu geritten, und als der 3. Psalm ausgesungen war, hieß er mich schweigen und sagte, wegen des Türkens müsse die Kirche eingerissen werden. Es waren auch bald unbestellte Leute aus der Stadt da, welche die Altäre abräumten und die Epitaphien und Bilder in der Kirche herunterrissen. —

Den Montag darauf (10. Sept.) früh protestierten die Canonici, empfingen aber bald einen Befehl, daß sie noch selbigen Tag um 3 Uhr im Capitelhause in der Altstadt, wo ich wohnte, erscheinen sollten, um eine Conferenz zu halten, ohne zu wissen worüber. Zur bestimmten Stunde erschien der Hofkanzler, der Hofrichter Philipp von Jerin, der Dechant Christoph Jahn, der Canonicus Bieliger, der Bürgermeister Caspar Nase, der Stadtvogt, der Stadthauptmann Balthasar Rumler, der Schöffe Kluge sowie Maurer- und Zimmerleute. Die Regierungsgesandten und Ratsmitglieder sagten, es müßten die Capitelhäuser und die Kirche demoliert werden. Dazu wollten die Canonici sich nicht verstehen, weil man ihnen keine Recognition noch eine schriftliche Versicherung zu einer Satisfaction geben wollte, sondern nur mit leeren Worten allerseits sagte, es könne mit der Zeit ihre Besserung sein, und insbesondere der Bürgermeister wiederholte oft, es würden in der Stadt noch gutherzige Menschen gefunden werden, welche ihnen beispringen und Gutes tun würden. — Glaube wer da will; die Erfahrung lehrt das Wider-spiel. — Die Versammlung ging mit Ärger auseinander. —

Dienstag, den 11. Sept., kamen früh 20 Berghauer und setzten sich vor den großen Thum (die große Thumschenke), weil die Tür verschlossen war. Bald folgte der Kanzler zu Roß, und weil ihm die Tür (zum Thumkretscham) nicht geöffnet wurde, schlug er mit

1708–20; 10. Johann Exner, 1720; 11. Elias Zais, 1720–1751; 12. Ant. Fried. Scholz, 1751–1772; 13. Ignaz Tülpp, 1773; 14. Franz Tschündke, 1774–83; 15. Johann Gerstel, 1783–1830. Die Pfarrer von Mittel-Neuland (Altstadt-Neisse) sind: 1. Joseph Mayer, 1831–34; 2. Fried. Kranz, 1836–54; 3. Maximilian Elsner, 1854–94; 4. Erzpriester Kowalsky, 1894–dato. (Nach den Kirchenmatrikeln zusammengestellt).

der Hand an die Wand und befahl, sie einzuhauen. Dies geschah, und in einer Stunde hatten die Berghauer die Mauer, die von Lehm war, unter den drei großen Stubenfenstern auf der einen Seite unterhauen und konnten hineinkriechen. Die Türen wurden nun geöffnet. Die Berghauer nahmen nun den hinteren Teil des Thumkretschams in Angriff und hieben die Mauer vom Gesperre bis zur Erde weg. Nur Pfeiler blieben, auf welchen die Platten (?) zur Not ruhten.

Mittwoch, den 12. Sept., früh gingen die Berghauer nach Hause; ich hatte guten Trost, ließ mir den St. Johannis-Altar, welcher beim Ciborium war, präparieren, las um 8 Uhr die hl. Messe, ohne nur zu denken, daß es allda die letzte sein sollte. Leider war sie es. — Denn als ich um 9 Uhr aus der Kirche kam, begegnete mir ein Hofbote und gab mir einen schriftlichen Befehl des Administrators Sebastian Ignaz von Rostock, datiert Neisse, den 12. Sept. 1663, welcher lautete: Da wegen der drohenden Türkengefahr die größte und äußerste Not die Niederreißung der Johanniskirche in der Vorstadt zur Erhaltung der ganzen Stadt verlange, so befehle er kraft seiner Auctorität dem Curatus, das Hochwürdigste ohne Verzug in die Nicolaikirche zu übertragen und die Altarbilder sowie den übrigen Schmuck der Kirche sogleich entfernen zu lassen. — Als der Curatus diesen Befehl den Domherren vorwies, sagten sie bloß: Er hat den Befehl. — Er ließ daher um 11^{3/4} Uhr das über der mittleren Kirche hängende Messglöcklein läuten. Da dies zu solcher Zeit ungewohnt war, lief viel Volk herbei. Darauf nahm er mit weinenden Augen und trug in das Nicolai-Kirchlein das Ciborium mit dem Venerabile, vor welchem zwei Fähnchen, 2 brennende Kerzen, eine Laterne und kleine Glöcklein von Schulkindern getragen wurden, während das Pange lingua mehr geweint als gesungen wurde. Weinend und seufzend folgten etliche Hundert Menschen, die die Niklasgasse erfüllten. — Um 1 Uhr tauft er bei St. Johann noch ein Knäblein auf den Namen Michael. Nach 2 Uhr kamen Maurer, Tischler und Glaser und fingen an einzureißen, rissen den Taufstein um, fingen an, die Gruft des Stifters der Collegiatkirche aufzuhauen, nahmen die Orgel ab, rissen Bilder, Altäre und Epitaphien herunter und entfernten die Bänke. —

Donnerstag, den 13. Sept., war der Eifer nicht so groß. Die Zimmerleute nahmen die Glocken ab sowie das mitten auf dem Querbalken hängende Kruzifix mit den Schächern, Magdalena, Longinus (große Figuren). Die Maurer durchhieben den Schwiebbogen im Turme und räumten ab, was über der Gruft des Stifters war. —

Freitag und die folgenden Tage bis zum 11. Oktober wurde nichts getan. Fenster, Bänke und Epitaphien lagen zerschlagen auf dem Kirchhofe, die Orgelpfeifen auf dem Werke (Wall), Glocken, Crucifix und andere Sachen in der Kirche.

Sonntag, den 16. Sept. hielt der Curatus in der Nikolaikirche die erste Messe, doch ohne Predigt, weil alles durcheinander ging.

Am 20. Sept. ließ er die Glocken wieder aufziehen (wohl bei der Nikolaikirche).

Den 11. Okt. wurden die Orgelpfeifen, Blasebalg, Grabstein des Stifters, das Crucifix mit den Figuren in die Stadt, Epitaphien, Altäre und einige Bänke in die Nikolaikirche geschafft. Abends um 8 Uhr wurde vom Dechant Jahn, Canonicus Bielger und Curatus der Fundator erhoben, in einen neuen Sarg gelegt und um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Begleitung der Franziskaner mit Fackeln unter großem Geläute in Prozession nach der Nikolaikirche übertragen.

Den 12. Okt. nahmen die Maurer das schöne Ziegeldach von der Kirche herab. Auch schickte der Curatus durch 8 Arbeiter das Bildnis „Christus auf dem Esel sitzend“ in die Stadt. Da die Träger über die Zollstraße und den Ring gingen und öfters ruhten, murmten etliche Leute, weil sie einen Spott vermuteten.

Den 13. Okt. wurde das Dach vollends abgeräumt.

Den 14. Okt. Sonntag, den 15. Fest der hl. Hedwig.

Den 16. Okt. schafften die Maurer die Altar- und Grabsteine aus der Kirche.

Den 17. Oktober warfen die Maurer und Berghauer die Seitenkapellen; auf der rechten Seite die Unsrer Lieben Frau und die der Weißgerber; auf der linken Seite die Sakristei, Halle und Totenkapelle und räumten die Giebel ab.

Den 18. Okt. arbeiteten Maurer und Berghauer an der Unterhauung der Hauptmauern. Die Tafeln von der Orgel wurden unüberweise zerschmettert und noch 63 Blätter Glasfenster mit halbem Verlust herabgenommen.

Den 19. und 20. Okt. wurden die 3 hohen Pfeiler bei der Kapelle Unserer Lieben Frau geworfen. (21. Okt. Sonntag).

Vom 23. bis 29. Okt. warfen die Berghauer die 2 großen Umfassungsmauern.¹⁾ Also ist die Kirche eingerissen worden. —

Auf einer hölzernen Tafel des großen Altares war die Jahreszahl 1506, auf dem großen eisernen Kreuze auf der Zinne des Tempels die Jahreszahl 1495, auf dem Orgelwerk 1576. Die Kirche des hl. Johannes d. T. in der Altstadt Neisse, in welche das den 7. Juni 1386 vom Bischof Wenzel in Ottmachau gestiftete Capitel von Bischof Rudolf den 1. Sept. 1477 transferiert worden war, war eine schöne, große Kirche, hatte eine schöne Orgel mit schönem Tafelwerk, eine schöne Kanzel, ein steinern Pflaster, etwas ungleiche Bänke, doch 2 schöne Herrengestühle und ein schönes, aus Gips verfertigtes Ciborium (Sakramentshäuschen). In der Mitte, vor dem großen Altare, war die Grabstätte des Fundators, des Bischofs

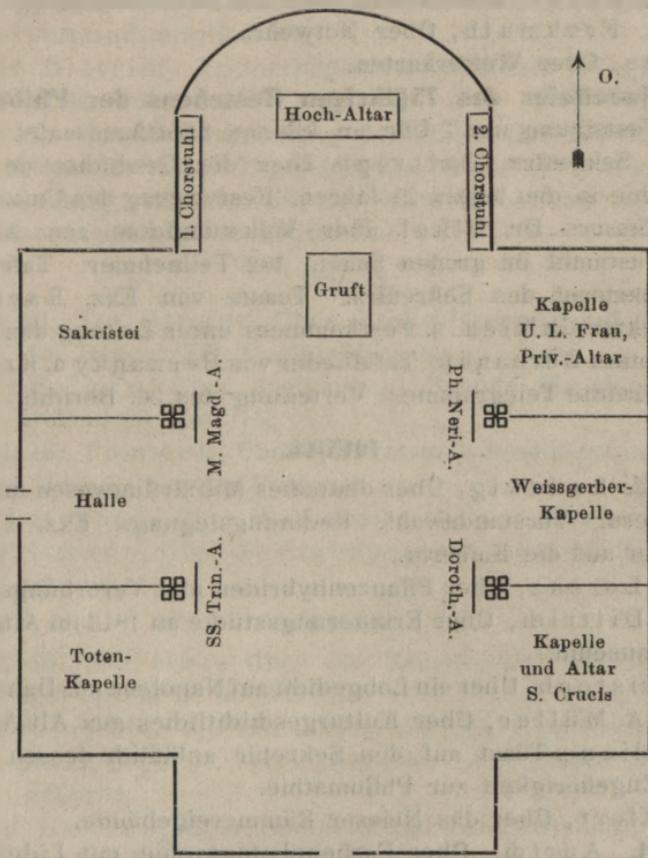
¹⁾ Die Kirche hatte kein Deckengewölbe, sondern eine Holzdecke (Vis. Prot.).

Wenzel; das Grabdenkmal war 2 Ellen erhöht; das Mauerwerk war mit Stuckaturarbeit und den Wappen des Fundators und Translators (Bisch. Rudolf) geschmückt. An der Hand des Fundators fand der Curatus den goldenen Fingerring unversehrt, doch etwas dunkel, gearbeitet wie der Fingerring auf dem Grabsteine. — Die Kirche hatte neun Altäre: 1. Der Hochaltar (ara major cum coena Domini); 2. der privilegierte Altar Mariä — rechts; 3. der Altar des hl. Philipp Neri am ersten Pfeiler rechts; 4. der Altar der hl. Dorothea am zweiten Pfeiler unten rechts; 5. der Marienaltar mit dem Skapulier in der Capelle der Weißgerber rechts; 6. das Ciborium des hl. Johannes d. T. rechts; 7. der der hl. Maria Magdalena links; 8. der des hl. Kreuzes rechts; 9. der der hl. Dreifaltigkeit links unter der Orgel. Aus diesen Altären hatte der Curatus am 11. Okt. die Reliquien entfernt, welche in Büchslein verschlossen und mit Zetteln versehen waren, mit Ausnahme beim Maria Magdalena- und Johannis-Altare, wo der Inhalt ganz zerstaubt war, und welchen er in das Sacrarium bei der Jacobikirche schüttete. Im Capitelhause, wo der Curatus wohnte, war über der Tür in der Mauer die Inschrift: Wenceslaus primus, episcopus Wratisl. et dux Legnicensis anno MCCCLXXXVI die VII. Junii Collegium hoc in Ottmachau erexit et dotavit. Item Rudolfus, episcopus Wratisl., legatus Apostolicus anno MCCCCLXXVII die prima Septembris in Antiquam Nissam ad ecclesiam S. Johannis transtulit.“ — Auf der andern Seite der Wand in der Stube war zu lesen: Anno MDLXXIII venerabiles eximii DD. Joachimus Rudolfus, J. u. doctor, Praepositus, Nicolaus Neumann, Decanus, Mathäus Scholtis et Mathäus Appelbaum, Canonici Nissenses tunc residentes, sibi gratae posteriati ff. — (Unter diesen Capitularen wurde das Capitelhaus restauriert und stattlich eingerichtet.) —

Die Steine und Ziegel von der Johanniskirche sind später auf die Hundegasse (Wilhelmstraße) und auf die wüsten Stellen nicht weit vom Scharfrichter (bei Neuland?) geführt worden. Die Dachziegel kamen auf den großen Kirchhof. Verschiedene Interessenten eigneten sich dieses Material an, ohne es zu bezahlen. Die Blasebälge und großen Orgelpfeifen wurden auf das Bürgerdor (in der Jacobikirche) gebracht, wo sie von den Ratten beschädigt wurden. Die kleinen Pfeifen lagen 1663 in der Neumannschen Capelle (der sogenannten Läutekapelle) in der Jacobikirche. Die Bleifenster etc. befinden sich in der Altstädter Schule. Der Fundator blieb noch in der Nicolaikirche.

Niedergeschrieben den 13. Feber 1667 von Heinrich Franz Reich, Curatus an der Nicolaikirche.

Das Original fand Kastner 1851 im Neisser Rentamte. Eine Abschrift von Kastner befindet sich in dessen Nachlasse zur Geschichte des Neisser Collegiatstiftes im Ratsarchiv, Sig. K 40, S. 254—258.



Mutmasslicher Grundriss der Johanniskirche in Altstadt-Neisse.

Gedrängte Uebersicht über die Sitzungen von 1913—20.

Die Sitzungen fanden bis Okt. 20 im kleinen Stadthaussaale statt, alle unter Leitung des Sekretärs Christoph, von 1917—20 unter Wegfall des Abendbrotes und in dieser Zeit um 8 (statt 7 Uhr) bis 11 Uhr (der Polizeistunde). Weitere ausführliche Aufzeichnungen die hoffentlich später veröffentlicht werden können, enthalten die Akten.

1912/13.

- 12. März 1913.** Bernatky, Über seine Studienreise nach Nordamerika, unternommen mit Dr. Jäkel.
 Exz. Bayer, Festvortrag über die Befreiungskriege.
- 16. April.** Frohmuth, Über Notwehr.
 Bias, Über Wetterkarten.
- 7. Mai. Jubelfeier des 75jährigen Bestehens der Philomathie.**
 1. Feststitung um 7 Uhr im kleinen Stadthaussaale. Bericht des Sekretärs Christoph über die Geschichte der Philomathie in den letzten 25 Jahren. Festvortrag des Universitätsprofessors Dr. Nikel über Volkstümliches aus Albanien.
 2. Festmahl im großen Saale. 102 Teilnehmer. Tafelmusik. Kaisertoast des Sekretärs. Toaste von Exz. Bayer und Direktor Gallien. 3. Festkommers unter Leitung des Liedermasters Bernatky. Tafellieder von Bernatky u. Kremski. Zahlreiche Telegramme. Verteilung des 36. Berichts.

1913/14.

- 22. Okt. 13.** Ludewig, Über deutsches Militärflugwesen mit Lichtbildern. Vorstandswahl. Rechnungslegung. Exz. Bayers Toast auf die Kaiserin.
- 12. Nov.** Lorenz, Über Pflanzenhybriden und Vererbungsgesetze.
 Dr. Dittrich, Über Erinnerungsstücke an 1813 im Altertumsmuseum.
 Christoph, Über ein Lobgedicht auf Napoleon aus Danzig 1813.
- 10. Dez.** A. Müller, Über Kulturgeschichtliches aus Alt-Ägypten. Galliens Toast auf den Sekretär anlässlich dessen 25 jähr. Zugehörigkeit zur Philomathie.
 Ruffert, Über das Neisser Kämmereigebäude.
- 14. Jan. 14.** Aurich, Über Farbenphotographie, mit Lichtbildern.
11. Febr. Gallien, Über die Geschwindigkeit des Lichtes.
 Ruffert, Über die Pest in Neisse und St. Rochus.
- 18. März.** Dr. Nissen, Der Schmerz und seine Verhütung in der Chirurgie.
 Tommek, Über die geologischen Ursachen der Laufrichtung von Oder und Gläser Neisse.
- 22. April.** Dr. Bloch, Über industrielle Kartelle, Syndikate und Trusts.
 Kauf, Über Programmusik mit Erläuterungen am Klavier.
 Gf. v. Kerssenbrock, Über die Gründung einer Abteilung des Kolonialvereins.
 Bernatky, Über den österr.-deutschen Schulverein.
- 13. Mai.** Dr. Klemenz, Über Strömungen in der neuzeitlichen Literatur.
- 26. Mai.** Stiftungsfest. Kaisertoast des Sekretärs. Trunkspruch des Geheimrats Meyer.

1914/15. (Zeit des lähmenden Weltkrieges).

3. März 1915. Dr. Solger, Über Organotherapie oder über die Wirkung tierischer Organe und ihrer Extrakte auf den gesunden und kranken Körper. Rechnungslegung. Radler Vorstandsmitglied.

Dr. Dittrich, Erinnerungsstücke aus dem Kriege von 1870 im Museum.

13. Juli 15. Wanderversammlung der Schles. Ges. f. vaterl. Kultur, Sektion für kath. Theologie, in Neisse. Dr. Karge, Die Bedeutung Palästinas für den Handel einst und jetzt. Gemeinsame Abendtafel im Stadthause.

1915/16.

1. März 16. Dr. Gloger, Über die Erklärungen und Abkommen der Haager Friedenskonferenzen.

Dr. Solger, Über Assignaten. Spende für den Eisernen Roland 28. Nov. 15.

12. April 16. Tommek, Über Vulkanismus, besonders in Schlesien. Schliwa, Über die Feldpost.

Christoph, Über Podhammer als Danteforscher.

Hellmann, Über die Erwerbung eines eisernen Hindenburgschildes.

1916/17.

15. Nov. 16. Ruffert, Über die Zusammenkunft Friedrichs II. und Josefs H. in Neisse.

Meyer, Über die Entstehung von „Ergo bibamus“.

Rechnungslegung. Vorstandswahl. Dr. Solger Vorstandsmitglied.

13. Dez. Gallien, Über Stickstoff und Landwirtschaft.

Christoph, Über die Zahl der Anwesenheiten Friedrichs des Gr. in Neisse bis 1763.

Dr. Dittrich, Über Erinnerungsstücke im Museum zu den Beziehungen Schlesiens zu Polen.

Kauf, Lautenvortrag.

17. Januar 17. Dr. Kellner, Über Hammurabi (vorgetr. v. Gallien).

14. Febr. Ellguth, Erinnerungen aus seinem Philomathieleben. Tommek, Erläuterndes zum jüngsten Vortrage über Hammurabi.

24. März. Bernatky, Über seine Englandsfahrt.

Dr. Solger, Über Vollkornbrot.

1917/18.

8. Nov. 17. Schliwa, Über drahtlose Telegraphie, insbesondere im Nachrichtenverkehr nach Übersee im jetzigen Kriege.

Rechnungslegung. Vorstandswahlen.

5. Dez. Dr. Suffner, Über die belgische Verfassung.

13. Januar 18. Meyers, Über die Wohnungsfrage.

Christoph, Über die Reimser Kathedrale auf Grund eigener Beobachtungen, und die Berichte über ihre Verwüstung.

1. Mai. Schubert, Über Kriegschemie.

Christoph, Über die Ukraine.

Dr. Solger, Über die Zuckerrübenindustrie Schlesiens zu Anfang des 19. Jahrh.

1918/19.

27. Nov. 18. Dr. Neumann, Über Berufsforschung.

Rechnungslegung. Vorstandswahl. Exz. Gabriel Vorstandsmitglied.

12. Febr. 19. Karst, Über die Frage der Einheitsschule.

Frohmuth, Über einige neuzeitliche Verfassungen.

13. März. Spribille, Über Chiffrier- und Dechiffrierkunst.

Dr. Gloger, Über ein altrömisches Denkmal in der Dobrudscha.

10. April. Christoph, Über die Germanisierung des Neisser Landes.

Ruffert, Die Hussiten vor Neisse 1428.

1919/20.

29. Okt. 19. Dr. Burda, Über die Anfänge des schlesischen Schulwesens.

Christoph, Erinnerungen an † P. Dr. Lambertus Schulte. Rechnungslegung. Vorstandswahl.

26. Nov. Dr. Krawczynski, Über den russischen Geschichtsschreiber Karamsin und seine Reise durch Deutschland 1789.

17. Dez. Dr. Kern, Über die Behandlung der Verwundeten im Felde.

Christoph, Über mittelalterl. Wehrverfassung im Neisser Kreise auf Grund der Untersuchungen von Müller-Teplitz.

21. Jan. 20. Spribille, Über die Beteiligung der Reichsdeutschen an der 12. Isonzschlacht unter Benutzung von Tagebuchaufzeichnungen.

17. März. Dr. Hoffmann, Über die deutsche Romantik, ihre Entstehung und ihr Wesen.

Dr. Krawczynski, Über das Russendenkmal auf dem Neisser Garnisonfriedhof.

Ausstellung „Neisse im Bilde“ im Stadthause.

29. April. Leipert, Über die Anfänge der Arbeiterbewegung in Deutschland bis 1863.

Leipert Vorstandsmitglied für † Gallien.

Dr. Burda, Über die Bedeutung des Panamakanals.

1920.

20. Okt. 20. 1. Sitzung im Brauhause. Dr. Fiebach, Die Meistersgesänge in R. Wagners „Meistersinger von Nürnberg“.

Christoph, Über die Beziehungen Danzigs zu Polen im Mittelalter.

Christoph, Über die Anfänge der Leichenverbrennung. Rechnungslegung. Vorstandswahl. Leipert zum Sekretär gewählt.

Die Nekrologie

unserer verstorbenen Mitglieder

können diesmal wegen Raumangst, ausgenommen die der Kriegsteilnehmer, nicht veröffentlicht werden.

Es sind seit 1913 verstorben:

Nr.	Stand und Name	Eintritt i. d. Phil.	Todestag
1	Landgerichtsdirektor Alois Zimmermann	1. 10. 09	5. Mai 13
2	Apothekenbesitzer Aloys Lengsfeld	31. 10. 07	27. Sept. 13
3	Landesältester Hauptm. Paul Plewig	14. 1. 08	3. April 14
4	Rechtsanwalt und Notar, Stadtverordneten- vorsteher in Ottmachau Sluzalek	10. 10. 09	8. Sept. 14
5	Landgerichtsdirektor Willebrand	10. 1. 14	15. Sept. 14
6	Oberbürgermeister Em. Warmbrunn	20. 12. 82	1. Juni 15
7	Regierungsassessor Micka	8. 11. 13	5. Juli 15
8	Oberstabsarzt Dr. Marx	3. 12. 78	13. Jan. 16
9	Geh. Reg.-Rat Gymnas.-Dir. a. D. Dr. Brüll	17. 12. 79	
		u. Okt. 98	26. Mai 16
10	Arzt Dr. Thamm	25. 10. 07	29. Mai 16
11	Rechnungsrat Hauptmann Hampel	18. 4. 88	15. Juli 16
12	Kriegsgerichtsrat Dr. Kellner	7. 10. 13	3. Sept. 16
13	Fabrikdirektor Zimmermann	8. 2. 93	14. Okt. 16
14	Fabrikbesitzer Hauptmann Josef Huch	4. 12. 04	12. Nov. 16
15	Oberleutnant Staudinger	23. 10. 13	?
16	Oberleutnant Feuerstein	1. 2. 08	?
17	Zollinspektor Berthold Siegert	14. 10. 90	27. März 17
18	Gerichtsassessor Hauptmann Lothar Pupke	2. 10. 09	5. April 17
19	Fabrikbes. Stadtältester Fritz Hoffmann	5. 1. 96	1. Aug. 17
20	Oberstleutnant Stadtrat Hermann Radler	1. 2. 09	21. Juli 18
21	Geh. Justizrat Amtsgerichtsrat Paul Vollert	17. 10. 90	12. Aug. 18

Nr.	Stand und Name	Eintritt i. d. Phil.	Todestag
22	Oberstabsarzt Dr. Martin Hoch	26. 10. 11	31. Okt. 18
23	Arzt Dr. Ernst Modrzejewski	15. 1. 01	20. Nov. 18
24	Pfarrer in Warmbrunn Max Klug	30. 11. 99	4. April 19
25	Major Rittergutsbes. von Kobylecki in Borkendorf	13. 12. 16	1919
26	Professor August Faulde	20. 11. 70-74 u. seit 20. 10. 82	18. Juli 19
27	Oberst Alfons Rydl	1. 11. 09	4. Sept. 19
28	Stadtältester Kaufmann Hermann Croce	13. 12. 89	1. April 20
29	Geheimer Studienrat Direktor a. D. des Realgymnasiums Karl Gallien	31. 10. 82	12. März 20
30	Versich.-Oberbeamter Rudolf Kohlstock	11. 1. 93	24. Aug. 20

Von einem

Verzeichnis der mit der Philomathie in Schriftenaustausch stehenden Gesellschaften

wird diesmal abgesehen. Mit den feindlichen Völkern ist der Austausch eingestellt, auch mit dem Hist. Verein f. Oberfranken in Bayreuth, dem Hist.-mediz. Verein in Heidelberg und mit „Oberschlesien“-Kattowitz, dafür mit dem Museum in Gleiwitz und den „Glatzer Heimatblättern“ aufgenommen.

Mit Dank bestätigen wir den Empfang von Zuwendungen einzelner:

Dr. Nentwig-Steglich: 1. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, 35. Jahrg. 1912. 2. Literatur zur schles. Gesch. für 1913/14.

Oberbürgermeister Dr. Frank - Neisse: Friedländer-Oppeln, Bei unseren Feldgrauen an der Westfront (1918).

Dr. Burda: Unters. z. mittelalterl. Schulgeschichte im Bistum Breslau (1916).

Dr. Rose - Breslau: Jentsch, Volkswirtschaftslehre und „Die Lösung der sozialen Frage durch die Schule“ (1919).

Prof. Ruffert: Die Sagen der Stadt Neisse (1918).

Magistrat Neisse: Lille unter deutscher Verwaltung (1919).

V. f. Gesch. Schlesiens: Wendt, Schlesien und der Weltfriede (1919).

Herr Breslau: Dr. Dietrich - Oberschlesien.



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

D 3303/XXXVIII



013-003322-38-0